

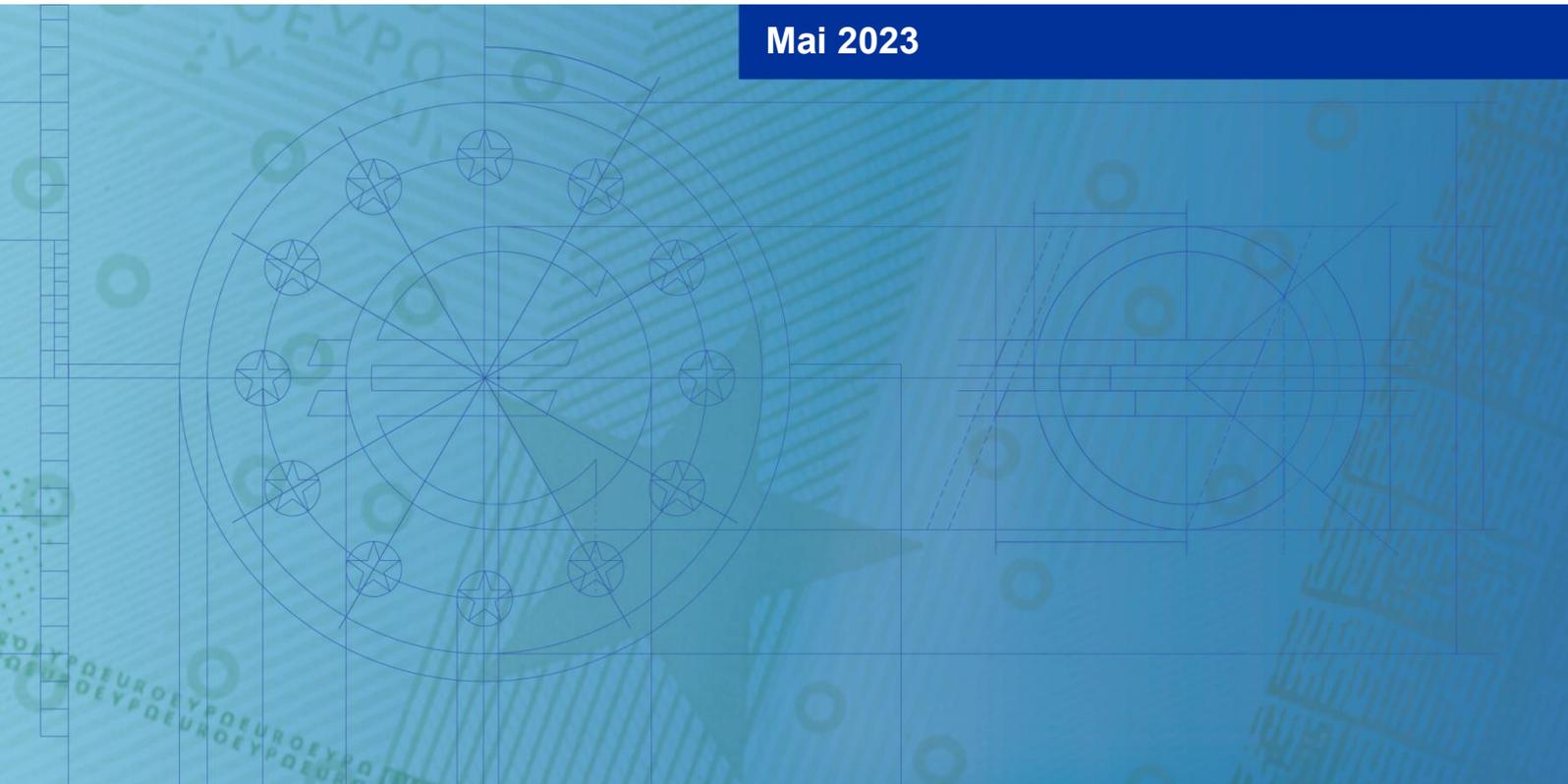


EUROPEAN CENTRAL BANK

EUROSYSTEM

# Ergänzender Fragebogen zur Kosten-Nutzen- Analyse zum Integrated Reporting Framework (IReF) für den Bankensektor

Mai 2023



## Hinweis

Bitte beachten Sie, dass diese Übersetzung nur zu Informationszwecken dient und das englischsprachige Originaldokument im Zweifelsfall vorrangig ist. Jegliche Unstimmigkeiten oder Unterschiede zwischen der Übersetzung und dem Originaldokument sollten zugunsten des Originals ausgelegt werden. Diese Übersetzung wurde nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt, jedoch können Fehler oder Ungenauigkeiten nicht ausgeschlossen werden. Im Falle von Unklarheiten oder Widersprüchen empfehlen wir Ihnen daher, sich auf das englische Originaldokument zu beziehen.

# Inhalte

<b>Zusammenfassung</b>	<b>4</b>
<b>1 Einleitung</b>	<b>6</b>
1.1 Hintergrund	6
1.2 Die Struktur des cCBA	7
<b>2 Informationen über den Befragten</b>	<b>10</b>
2.1 Identifizierung	10
2.2 Hinweis an die Befragten	13
<b>3 Ausweitung der IReF-Verordnung auf länderspezifische Anforderungen</b>	<b>15</b>
3.1 Ansatz zur Erhebung von Informationen über Kredite an natürliche Personen bei Kreditinstituten	16
3.1 Ansatz zur Erhebung von Informationen über Kredite von Einlagen entgegennehmenden Unternehmen, die keine Kreditinstitute sind	22
3.2 Granulare Beschreibung von Immobilienkrediten	28
3.3 Zusätzlicher Detaillierungsgrad zum Darlehenszweck	35
3.4 Meldung der Entstehung und Beendigung von Krediten	37
3.5 Standardisierte nicht handelbare Finanzinstrumente, die als Kredite oder Einlagen klassifiziert sind	39
3.6 Zusätzliche Informationen über Einlagen (Verbindlichkeiten)	42
3.7 Art der Kontrolle über die Gegenparteien	43
3.8 Meldung von Beziehungsinformationen	45
3.9 Erträge aus Direktinvestitionen	47
3.10 Im Rahmen von Repos und anderen Leihgeschäften übertragene Wertpapiere	52
3.11 Außerbilanzielle Posten gegenüber juristischen Personen (ohne Derivate)	54
3.12 Zusätzliche Überlegungen	59

<b>4</b>	<b>Zusätzliche Funktionen zur Optimierung des analytischen Werts von IReF</b>	<b>61</b>
4.1	Aufteilung des ausstehenden Nominalwertes	61
4.2	Nachverfolgung von Änderungen der Finanzinstrument-Identifikatoren	64
4.3	Statistiken über den Klimawandel	65
4.4	Berücksichtigungsfähiger Sicherheitenbetrag, der für die Kreditrisikominderung gemäß der CRR anrechenbar ist	70
4.5	Anwendbares Recht für Darlehensverträge	72
4.6	Meldungen über Sicherungsemittenten	73
4.7	Meldung von Ausfallwahrscheinlichkeiten	74
4.8	Zusätzliche Überlegungen	77
<b>5</b>	<b>Operative Aspekte der IReF-Berichterstattung</b>	<b>78</b>
5.1	Arten der Datenübermittlung	78
5.2	Zeitpläne für die Berichterstattung	80
5.3	Frühzeitige Übermittlung der Referenzdaten der Gegenparteien	84
5.4	Zusätzliche Überlegungen	87
<b>6</b>	<b>Engere Angleichung an FINREP solo</b>	<b>89</b>
6.1	Erweiterungen in Bezug auf bereits in IReF vorhandene Konzepte	90
6.2	Erweiterungen in Bezug auf Konzepte, die nicht in der IReF-Basisversion enthalten sind	92
6.3	Erweiterungen in Bezug auf außerbilanzielle Posten gegenüber natürlichen Personen	95
6.4	Dynamische Anpassung des IReF an Änderungen der technischen Implementierungsstandards (ITS) der EBA	96
6.5	Zusätzliche Überlegungen	98
<b>7</b>	<b>Abschließende Überlegungen</b>	<b>99</b>

# Zusammenfassung

Nach dem Start des Programms für das Integrated Reporting Framework (IReF) und seiner Non-IT-Designphase im Dezember 2021<sup>1</sup> führte das Eurosystem eine ausführliche Analyse der Rückmeldungen durch, die im Rahmen des IReF-Cost-Benefit Assessments (CBA) eingegangen waren. Der Bankensektor wurde ebenfalls in die Analyse der CBA-Ergebnisse im Rahmen einer Arbeitsbereichs des Banks Integrated Reporting Dictionary (BIRD) einbezogen.

Diese analytische Arbeit war entscheidend, um zusätzliche Erkenntnisse über mögliche Lösungen für die Umsetzung der im IReF betrachteten Szenarien zu gewinnen. Es hob jedoch auch eine Reihe von Lücken hervor, die zeigen, dass in Zusammenarbeit mit dem Bankensektor und anderen Interessenträgern eine zusätzliche Bewertung durchgeführt werden muss, um die Merkmale der Berichterstattung festzulegen, die in der IReF-Verordnung erfasst werden sollen.

So könnten beispielsweise länderspezifische Anforderungen, die im gesamten<sup>2</sup> Euroraum gelten, in das gemeinsame IReF-Meldesystem integriert werden, sofern der gesamte Meldeprozess davon profitieren würde. Es könnte auch sinnvoll sein, zusätzliche Informationen aufzunehmen, um den analytischen Wert des IReF für die Ersteller und Nutzergruppen des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) zu optimieren. Ebenso könnte eine engere Abstimmung zwischen der IReF und der FINREP solo-Meldung sowohl für die Berichtspflichtigen als auch für die Behörden von Vorteil sein. Darüber hinaus wurden im CBA mehrere wichtige Fragen im Hinblick darauf, wie die Berichterstattung in der Praxis organisiert sein wird, nicht bewertet - zum Beispiel, ob die Datenübermittlung aus einer vollständigen Berichterstattung über den Datensatz besteht, einschließlich der von den Revisionen betroffenen Referenzzeiträume oder ob nur Änderungen gemeldet werden. Diese Lücken unterstrichen die Notwendigkeit einer ergänzenden Bewertung durch den Bankensektor und anderer Stakeholder, um die Merkmale der Berichterstattung zu definieren, die in der IReF-Verordnung erfasst werden sollen.

**Das aktuelle cCBA prüft daher eine große Anzahl zusätzlicher Anforderungen für eine mögliche Aufnahme in IReF. Wenn alle diese Punkte angenommen würden, hätte dies erhebliche Auswirkungen auf die Gestaltung des Rahmens für die Datenerfassung. Die Teilnehmer werden daher gebeten, die neuen Möglichkeiten, die in Erwägung gezogen werden, als eine Gelegenheit zu sehen, die Solidität des IReF zu verbessern und nicht als eine neue Reihe von Anforderungen der Regulierungsbehörden. Tatsächlich zielen die meisten Vorschläge darauf ab, die nationale Berichterstattung zu vereinfachen, die ansonsten parallel zum IReF weiterbestehen würde, und den vorgeschlagenen granularen Ansatz für die Berichterstattung weiter zu stärken. Sie würden**

<sup>1</sup> Siehe „Die EZB strebt eine Harmonisierung der statistischen Berichterstattung an, um den Aufwand für die Banken zu verringern und die Analyse zu verbessern“, *Pressemitteilung* der EZB vom 17. Dezember 2021.

<sup>2</sup> Siehe Abschnitt 3 für eine Erläuterung der Bedingungen, unter denen länderspezifische Voraussetzungen im gesamten Euroraum einheitlich sind.

**daher die aufsichtsrechtliche Berichterstattung näher an die internen Systeme der Banken heranzuführen.**

Die nationalen Zentralbanken (NZBen) der Länder, die an dem ergänzenden Fragebogen teilnehmen, haben bei der Auswahl der Befragten darauf geachtet, dass mindestens 80 % der inländischen Banken, gemessen an der Bilanzsumme, erfasst werden und dass Institute aller Größen und Arten einbezogen werden. Darüber hinaus können alle Kreditinstitute und Einlagen entgegennehmende Unternehmen, die nicht in den teilnehmenden Ländern ansässig sind, ihr Interesse an der Beantwortung des Fragebogens bekunden. Sollten Sie an einer Teilnahme interessiert sein, wenden Sie sich bitte an Ihre NZB.

Auf der Grundlage der Rückmeldungen, die der Bankensektor und andere Interessengruppen als Reaktion auf die cCBA-Fragebögen erhalten haben, wird das EZB eine Verordnung über die statistische Meldung von Kreditinstituten und Einlagen entgegennehmende Unternehmen, die keine Kreditinstitute sind, im Rahmen des IReF ausarbeiten, welche vom Ergebnis der Kosten-Nutzen-Analyse abhängt. Der Entwurf der IReF-Verordnung wird Gegenstand einer öffentlichen Konsultation sein, bevor dem EZB-Rat eine endgültige Fassung zur Annahme vorgelegt wird. Die IReF-Verordnung wird die bestehenden EZB-Verordnungen über die Statistik der monetären Finanzinstitute (MFI) zu Bilanzstatistik (BSI) und Zinsstatistik (MIR), die Statistik über Wertpapierbestände (SHS) und AnaCredit im Hinblick auf die Anforderungen von Kreditinstituten und Einlagen entgegennehmenden Unternehmen, die keine Kreditinstitute sind, ersetzen. Die MIR- und die AnaCredit-Verordnung werden aufgehoben, während die BSI- und die SHS-Verordnung neu gefasst oder geändert werden, um Kreditinstitute und Einlagen entgegennehmende Unternehmen, die keine Kreditinstitute sind, aus dem Kreis der Berichtspflichtigen auszuschließen.

# 1 Einleitung

## 1.1 Hintergrund

In den letzten Jahren hat das Eurosystem in enger Zusammenarbeit mit dem Bankensektor und anderen relevanten Interessengruppen (d.h. den nationalen Zentralbanken (NZBen) des Eurosystems als Berichtspflichtige und Ersteller sowie den Nutzerausschüssen des ESZB und der EZB-Bankenaufsicht) eine Kosten-Nutzen-Analyse durchgeführt, um die Möglichkeit der Einführung des Integrated Reporting Framework und dessen mögliche Ausprägungen zu bewerten. Der erste Schritt wurde 2018 durchgeführt und bestand aus einer qualitativen Bestandsaufnahme des aktuellen Stands in allen Bereichen und Ländern, die dazu beitragen sollte, Szenarien für die Erhebungsaspekte eines möglichen integrierten Meldeschemas zu entwerfen. Aufgrund der Rückmeldungen konnte eine begrenzte Anzahl von Szenarien entwickelt werden.<sup>3</sup> Dies wurde anschließend in der Kosten-Nutzen-Analyse (Cost-Benefit-Assessment, CBA) bewertet, die zwischen November 2020 und April 2021 durchgeführt wurde. Die Ergebnisse wurden in einer Reihe von Berichten im Dezember 2021<sup>4</sup> (als das Eurosystem das IReF-Programm und seine Nicht-IT-Konzeptionsphase startete) und im September 2022 veröffentlicht.<sup>5</sup>

Bei der Analyse der CBA-Ergebnisse mit den Interessengruppen wurde deutlich, dass eine ergänzende Bewertung erforderlich ist, um zusätzliche Themen zu behandeln, die für die Einrichtung des IReF relevant sind. Dazu gehört zum Beispiel, wie Lücken bei der Integration bestehender Voraussetzungen durch die Einführung zusätzlicher Attribute in das IReF geschlossen werden können und wie länderspezifische Anforderungen, die in allen Ländern des Euroraums gelten, in die IReF-Verordnung aufgenommen werden könnten, sofern sie sich aus den Aufgaben des Eurosystems ergeben. Daraus ergab sich eine große Anzahl potenzieller zusätzlicher Anforderungen, die im cCBA getestet werden sollen. Die Teilnehmer werden gebeten, die neuen Möglichkeiten, die in Erwägung gezogen werden, als eine Gelegenheit zu sehen, die Solidität des IReF zu erhöhen, und nicht als eine neue Reihe von Voraussetzungen der Regulierungsbehörden. Tatsächlich zielen die meisten Vorschläge darauf ab, die nationale Berichterstattung zu vereinfachen, die ansonsten parallel zum IReF weiterbestehen würde und den vorgeschlagenen granularen Ansatz für die Berichterstattung weiterhin zu stärken. Dies würde die

---

<sup>3</sup> Siehe „Qualitative stock-taking questionnaire on the integrated reporting framework - Analysis of high-level considerations and high-priority technical aspects“, EZB, Frankfurt am Main, Februar 2019.

<sup>4</sup> Siehe „Qualitative Bestandsaufnahme des Rahmens der integrierten Berichterstattung - Analyse der wichtigsten Überlegungen und vorrangigen technischen Aspekte“, EZB, Frankfurt am Main, Februar 2021.

<sup>5</sup> „Kosten-Nutzen-Bewertung des Rahmens der integrierten Berichterstattung – Inhaltliche Themen und technische Aspekte“; „Kosten-Nutzen -Bewertung des Rahmens der integrierten Berichterstattung – Zeitpläne für die Berichterstattung, Revisionspolitik, Herangehensweise an Ausnahmen und Umsetzungsaspekte“ und „Kosten-Nutzen-Bewertung des Rahmens der integrierten Berichterstattung – Technische Integration länderspezifischer Anforderungen in das IReF“, alle EZB, Frankfurt am Main, September 2022.

aufsichtsrechtliche Berichterstattung näher an die internen Systeme der Banken heranführen.

Dieser Fragebogen stellt das cCBA mit dem Bankensektor dar. **Die Befragten werden gebeten, bis zum 31. Juli 2023 ihr Feedback abzugeben.**

Parallel dazu hat das Eurosystem damit begonnen, die Kosten und den Nutzen der in Betracht gezogenen Szenarien für alle im cCBA behandelten Themen abzugleichen. Dieser Prozess wird dazu beitragen, die bevorzugten Szenarien zu ermitteln, die im IReF umgesetzt werden sollen, wobei auch das Feedback der Interessengruppen aus dem cCBA berücksichtigt wird. Das Ergebnis des Abgleichs wird die Grundlage für die Ausarbeitung der IReF-Verordnung bilden. Die Ergebnisse des Abgleichs werden veröffentlicht, um Hintergrundinformationen für die öffentliche Konsultation zum Verordnungsentwurf zu liefern.

## 1.2 Die Struktur des cCBA

Der Fragebogen beginnt mit der Erfassung allgemeiner Informationen über den Befragten und geht dann in verschiedenen Abschnitten in die Tiefe. Zunächst wird die Möglichkeit geprüft, länderspezifische Anforderungen, die sich nicht aus bestehenden statistischen Verordnungen der EZB ergeben, in die IReF-Verordnung aufzunehmen. Wie im Bericht vom September 2022 klargestellt,<sup>6</sup> könnte es, sofern diese für eine Reihe von NZBen gleich sind, von Vorteil sein, sie in die IReF-Verordnung aufzunehmen, um den Inhalt und die Struktur der länderspezifischen Anforderungen zu vereinfachen, die weiterhin nach nationalem Recht gelten werden. Die Aufnahme zusätzlicher Informationen kann auch als eine Möglichkeit betrachtet werden, den analytischen Wert des IReF für alle Beteiligten zu optimieren. Beispielsweise kann die Verfolgung von Änderungen der Finanzinstrument-Identifikatoren eine Verknüpfung der IReF-Meldungen mit anderen Datensätzen ermöglichen, die für die Berichtspflichtigen, die Ersteller von Statistiken und die Nutzergruppen des ESZB von Bedeutung sind. Darüber hinaus werden in der ergänzenden Kosten-Nutzen-Analyse einige wichtige Fragen im Zusammenhang mit der Organisation der IReF-Berichterstattung in der Praxis bewertet, z.B. ob die Datenübermittlungen eine vollständige Berichterstattung über den Datensatz umfassen werden, einschließlich der von den Revisionen betroffenen Referenzzeiträume oder ob nur Änderungen gemeldet werden. Während des CBA, welches 2020-2021 durchgeführt wurde, wurde bereits die mögliche Angleichung des Zeitplans für die Berichterstattung der vierteljährlichen IReF-Informationen an FINREP untersucht, eine Angleichung des Inhalts und der Definitionen des FINREP auf individueller Basis könnte ebenfalls von Vorteil für die IReF-Stakeholder sein.<sup>7</sup>

Im Gegensatz zum CBA liegt diesem ergänzenden Fragebogen kein Entwurfsmeldeschema bei, aus dem hervorgeht, wie die Informationen im IReF-

---

<sup>6</sup> Siehe „Qualitative Bestandsaufnahme des Rahmens der integrierten Berichterstattung - Analyse der wichtigsten Überlegungen und vorrangigen technischen Aspekte“, EZB, Frankfurt am Main, Februar 2021.

<sup>7</sup> Dieser Abschnitt richtet sich nur an Kreditinstitute.

Umsetzungsmodell erfasst werden würden. Der einleitende Text zu jedem Abschnitt über eine inhaltliche Erweiterung enthält eine Definition der Informationen, die für die Aufnahme in Betracht gezogen werden und wie die verschiedenen Interessengruppen davon betroffen wären. Der [Entwurf des IReF-Meldeschemas](#), der 2020 zusammen mit dem CBA veröffentlicht wurde, kann ebenfalls genutzt werden, um die neuen, zu bewertenden Informationen in einen Kontext zu setzen.

Die Fragen wurden formuliert, um die Kosten und den Nutzen der einzelnen vorgestellten Szenarien zu bewerten. Bei einigen Fragen werden die Szenarien jedoch relativ betrachtet, indem sie mit einem Basis- oder Referenzszenario verglichen werden. Bei den Kosten unterscheidet das cCBA zwischen einmaligen Kosten, die zum Zeitpunkt der Implementierung anfallen können (z.B. für die Einrichtung der technischen und betrieblichen Infrastruktur) und den laufenden Kosten für den Betrieb des Systems.

Beim Ausfüllen des Fragebogens werden die Befragten gebeten, den aktuellen Bedarf an statistischen Daten zu berücksichtigen und über das Potenzial des IReF nachzudenken, die regelmäßigen Kosten im Vergleich zum bestehenden Ansatz auf der Grundlage unterschiedlicher statistischer Verordnungen der EZB und nationaler Erhebungssysteme langfristig zu senken. Darüber hinaus werden die Teilnehmer gebeten, daran zu denken, dass die Umsetzung des IReF zwar eine Anfangsinvestition erfordern kann, jedoch auch ohne das IReF Implementierungskosten entstehen können, beispielsweise aufgrund neuer oder aktualisierter Datenerhebungen. Mit anderen Worten, es sollten nur die zusätzlichen Implementierungskosten berücksichtigt werden, die voraussichtlich durch das IReF entstehen werden. Die Befragten sollten bedenken, dass die IReF-Datenerhebung im Einklang mit der AnaCredit-Verordnung statistischen Grundsätzen erfolgt, wobei der Berichtspflichtige aufgefordert wird, getrennte Berichte für die einzelnen beobachteten Positionen einzureichen - d.h. zwischen Positionen, die sich auf den Hauptsitz beziehen und solchen, die sich auf jede seiner ausländischen Niederlassungen beziehen, zu unterscheiden. Außerdem werden bei der ersten Übermittlung Daten für alle zu diesem Zeitpunkt existierenden Finanzinstrumente bereitgestellt und nicht nur für neue Finanzinstrumente (z.B. neue Darlehen). Bei der Umsetzung des IReF werden keine rückwirkenden Anforderungen gelten - d.h. es werden keine historischen Daten benötigt und die Daten werden erst ab dem ersten Berichtszeitraum nach den neuen Regelungen gemeldet.

Einige Fragen sind möglicherweise für bestimmte Befragte oder die von ihnen vertretenen Institutionen nicht relevant - zum Beispiel wenn ein Befragter keine Schuldverschreibungen herausgibt. In solchen Fällen sollten die Befragten die Kosten und den Nutzen abschätzen, die sie erwarten würden, wenn die zugrunde liegende Aktivität relevant würde. Die Befragten sollten auch beachten, dass das IReF Merkmale der Verhältnismäßigkeit enthalten wird (siehe den Abschnitt des cCBA-Fragebogens mit dem Titel „Ausnahmeregelung“<sup>8</sup>), sodass nicht alle vorgeschlagenen Szenarien direkt auf kleine Institute anwendbar sein könnten.

---

<sup>8</sup> Siehe [„Kosten-Nutzen-Bewertung zum integrierten Berichterstattungsrahmen - Meldezeitpläne, Revisionspolitik, Umgang mit Ausnahmeregelungen und Umsetzungsaspekte“](#), EZB, Frankfurt am Main, September 2022.

Der Fragebogen richtet sich an verschiedene Arten von Befragten im Bankensektor: Kreditinstitute (einschließlich Wertpapierfirmen, die gemäß der Eigenkapitalverordnung (CRR) als Kreditinstitute eingestuft sind), Einlagen entgegennehmende Unternehmen, die keine Kreditinstitute sind (im Folgenden der Einfachheit halber als „sonstige Einlagen entgegennehmende Unternehmen“ bezeichnet), Bankenverbände und Dienstleister. Filter werden verwendet, um anzuzeigen, welcher Teil des Textes für eine bestimmte Art von Befragten gilt, wie z. B.:

**<Filter: Kreditinstitute/andere Einlagen entgegennehmende Unternehmen /Bankenverbände/Dienstleistungsunternehmen>**

Diese Filter werden in der Online-Umfrage implementiert, sodass jeder Befragte nur den Text sieht, der für die Gruppe gilt, zu der er gehört. In diesem Dokument kann dies zur Verdoppelung von Abschnitten (z. B. Abschnitt 3.1) oder Fragen (z. B. Fragen 3.7 bis 3.9) führen.

Die Fragen müssen nicht in der angegebenen Reihenfolge beantwortet werden, da die Querverbindungen zwischen den verschiedenen Abschnitten so weit wie möglich eingeschränkt wurden. Es ist jedoch ratsam, Abschnitt 3.1 über die mögliche Ausweitung der IReF-Verordnung auf granulare anonymisierte Daten über Kredite an natürliche Personen für Kreditinstitute und Kredite an natürliche und juristische Personen für Einlagen entgegennehmende Unternehmen, die keine Kreditinstitute sind, zu lesen, bevor Sie den Rest des Fragebogens beantworten, da die Auswirkungen der einzelnen Themen je nach Umfang der granularen Berichterstattung über Kredite unterschiedlich sein können.

**<Filter: Kreditinstitute/andere Einlagen entgegennehmende Unternehmen /Bankenverbände/Dienstleistungsunternehmen>**

## 2 Informationen über den Befragten

### 2.1 Identifizierung

#### Frage 2.1

Bestätigen Sie bitte Ihre Identität.

<b>Art des antwortenden Institution:</b>	[Kreditinstitut/Einlagen entgegennehmendes Unternehmen, das kein Kreditinstitut/Bankenverband/Dienstleister ist]
<b>Name:</b>	[Art der antwortenden Institution]
<b>Land:</b>	[ISO Ländercode]

#### Frage 2.2

Geben Sie bitte die Kontaktdaten der Person an, die für das Ausfüllen des Fragebogens verantwortlich ist.

<b>Name:</b>	
<b>Funktion:</b>	
<b>Abteilung:</b>	
<b>E-Mail-Adresse:</b>	
<b>Telefonnummer:</b>	

#### <Filter: Kreditinstitute/andere Einlagen entgegennehmende Unternehmen>

Die Umfrage kann auch im Namen anderer Kreditinstitute und Einlagen entgegennehmender Unternehmen beantwortet werden, die nicht im selben Land ansässig sind - wie z.B. ein Unternehmen einer Bankengruppe, das Feedback im Namen anderer nationaler Tochtergesellschaften innerhalb der Gruppe sowie im eigenen Namen gibt.<sup>9</sup> Wenn dies der Fall ist, hat Ihre NZB die unten stehende Liste der Institutionen bereits auf der Grundlage der bei der Vorbereitungsphase gemachten Angaben vorausgefüllt. Bestätigen Sie bitte, dass dies korrekt ist und dass Sie es gegebenenfalls ändern.

<sup>9</sup> Zweigstellen oder Tochtergesellschaften von Instituten des Euro-Währungsgebiets können beantragen, die Antwort eines Unternehmens der Bankengruppe, das in einem anderen Land ansässig ist, für die Zwecke der Übung zu verwenden (d.h. wenn die Muttergesellschaft selbst über ihre Gast-NZB auf das cCBA antwortet). Diese Fälle sollten jedoch in diesem Abschnitt, der sich auf inländische Fälle beschränkt, nicht angegeben werden. Stattdessen sollten Rechtssubjekte, die diese Option nutzen möchten, ihre NZBen (d.h. sowohl die Gast- als auch die Heimat-NZB) per E-Mail informieren.

### Frage 2.3

Geben Sie bitte an, ob Sie die Umfrage im Namen anderer Institutionen beantworten.

<b>Nein, ich beantworte die Umfrage nur im Namen meiner eigenen Institution</b>	<input type="checkbox"/>
<b>Ja, ich beantworte die Umfrage im Namen anderer Institutionen</b>	<input type="checkbox"/>
Wählen Sie bitte die Institutionen aus, die Sie in der Umfrage neben Ihrer eigenen vertreten: <Mehrere Auswahlmöglichkeiten> [Dropdown-Menü: Domain = Vorausgewählte Liste von MFI-Namen mit den entsprechenden RIAD-Codes]	

#### <Filter: Kreditinstitute/Bankenverbände/Dienstleistungsunternehmen>

Nationale Bankenverbände und Dienstleister können eingeladen werden, an der Umfrage teilzunehmen, entweder in ihrem eigenen Namen oder im Namen der von ihnen vertretenen Kreditinstitute und anderen Einlagen entgegennehmenden Unternehmen. Wenn Sie eingeladen wurden, im Namen der letzteren teilzunehmen, hat Ihre NZB die Liste der Institute unten bereits ausgefüllt. Bitte bestätigen Sie, dass dies korrekt ist, und ändern Sie es gegebenenfalls.

### Frage 2.4

Geben Sie bitte an, ob Sie die Umfrage im Namen anderer Institutionen beantworten.

<b>Nein, ich beantworte die Umfrage nur im Namen meiner eigenen Institution</b>	<input type="checkbox"/>
<b>Ja, ich beantworte die Umfrage im Namen anderer Institutionen</b>	<input type="checkbox"/>
Wählen Sie bitte die Institutionen aus, die Sie in der Umfrage vertreten: <Mehrere Auswahlmöglichkeiten> [Dropdown-Menü: Domain = Vorausgewählte Liste von MFI-Namen mit den entsprechenden RIAD-Codes]	

#### <Filter: Kreditinstitute/andere Einlagen entgegennehmende Unternehmen /Bankenverbände/Dienstleistungsunternehmen>

Die Befragten werden gebeten anzugeben, ob sie als Verwahrer tätig sind und, falls ja, ob Daten über die Bestände ihrer Kunden auf der Grundlage des wirtschaftlichen Eigentums, wie in den statistischen Verordnungen der EZB gefordert oder des rechtlichen Eigentums gemeldet werden können.<sup>10</sup> Das IReF richtet sich nur an

<sup>10</sup> Der rechtliche Eigentümer ist die Einheit, die von Rechts wegen zum Besitz des Vermögenswertes berechtigt ist. Der wirtschaftliche Eigentümer ist derjenige, der die Risiken und Chancen aus der Nutzung des Vermögenswerts trägt. So werden beispielsweise Wertpapiere, die im Rahmen von Wertpapierleih- und Pensionsgeschäften zur Verfügung gestellt werden, so behandelt, als hätte sich das wirtschaftliche Eigentum nicht geändert, da der Verleiher nach wie vor der Nutznießer der Erträge aus dem Wertpapier ist und den Risiken oder Vorteilen jeglicher Preisänderung des Wertpapiers unterliegt. Ein Beispiel finden Sie in Beispiel 5 in den „[Leitlinien für Berichtspflichtige zur SHS-Verordnung](#)“, EZB, Frankfurt am Main, Mai 2020.

Siehe auch Ziffern 1.90 und 5.129 des „[Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 2010 \(ESVG 2010\)](#)“, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2013; auch Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (ABl. L 174 vom 26.6.2013, S. 1).

Depotbanken, die Kreditinstitute oder andere Einlagen entgegennehmende Unternehmen sind; andere Depotbanken werden weiterhin im Rahmen des SHS behandelt.

### Frage 2.5

Geben Sie bitte an, ob Ihre Institution oder eine Institution, in deren Namen Sie die Umfrage beantworten, Verwahrungstätigkeiten für Wertpapierbestände ausübt.

Ja	<input type="checkbox"/>
Nein	<input type="checkbox"/>

#### <Filter: wenn die Antwort auf Frage 2.5 'Ja'> ist

Wenn eine Einrichtung im Namen anderer Einrichtungen antwortet, sollten die Fragen 2.6 und 2.7 auf der Grundlage der am weitesten verbreiteten Praxis der vertretenen Einrichtungen beantwortet werden.

### Frage 2.6

Geben Sie bitte das Prinzip an, nach dem die Depotbankmeldungen derzeit durchgeführt werden.

Wirtschaftlicher Eigentümer	<input type="checkbox"/>
Rechtlicher Eigentümer	<input type="checkbox"/>

### Frage 2.7

Geben Sie bitte an, ob das wirtschaftliche Eigentum an Wertpapieren, die bei Ihrem Institut verwahrt werden, in Ihren internen Systemen abgerufen werden kann, um Informationen über die Bestände der verwahrten Wertpapiere zu melden.

Ja	<input type="checkbox"/>
Nein	<input type="checkbox"/>

#### <Filter: Kreditinstitute/Bankenverbände/Dienstleistungsunternehmen>

Die letzte Frage in diesem Abschnitt fordert die Befragten auf, anzugeben, ob ihre juristischen Person verpflichtet sind, FINREP auf individueller Basis gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2015/534<sup>11</sup>, zu melden.

Wenn ein Unternehmen im Namen anderer Institute antwortet, sollte die nächste Frage auf der Grundlage der häufigsten Situation unter den vertretenen Instituten beantwortet werden.

<sup>11</sup> Verordnung (EU) Nr. 2015/534 der Europäischen Zentralbank vom 17. März 2015 über die Meldung von aufsichtsrechtlichen Informationen (EZB/2015/13)(OJ L 86, 31.3.2015, p.13).

### Frage 2.8

Geben Sie bitte an, ob Ihre juristische Person FINREP auf individueller Basis melden müssen.

Ja	<input type="checkbox"/>
Nein	<input type="checkbox"/>

<Filter: Kreditinstitute/andere Einlagen entgegennehmende Unternehmen /Bankenverbände/Dienstleistungsunternehmen>

## 2.2 Hinweis an die Befragten

Diese Erhebung wurde vom Ausschuss für Statistik des ESZB im Rahmen seines Mandats zur Beratung bei der Gestaltung und Erstellung der von der EZB mit Unterstützung der NZBen erhobenen statistischen Daten entwickelt.<sup>12</sup> Der Ausschuss für Statistik hat eine Arbeitsgruppe für die integrierte Berichterstattung und das Datenwörterbuch eingerichtet, die für die Entwicklung des IReF verantwortlich ist und aus Mitarbeitern des ESZB besteht. Diese Arbeitsgruppe ist für die Durchführung der Umfrage verantwortlich.

Die Teilnahme an der Umfrage ist freiwillig. Die individuellen Antworten der Befragten werden nur in nicht-anonymer Form für ausgewählte Mitarbeiter der Statistikabteilung der NZB des Landes, in dem der Befragte ansässig ist, zum Zweck der Auswertung der Umfrageergebnisse sichtbar sein. Die oben genannte Arbeitsgruppe wird auch Zugang zu den einzelnen Antworten haben, um die technische Verarbeitung der Informationen zu erleichtern. Alle Personen, die auf die individuellen Antworten der Befragten zugreifen, unterliegen der Schweigepflicht.

Bei der Analyse der Ergebnisse kann die EZB individuelle Daten verwenden, die von den Befragten gemäß der EZB-Verordnung über die Statistik über die Bilanzpositionen der MFIs an ihre NZB gemeldet werden<sup>13</sup> - zum Beispiel zur Berechnung gewichteter Durchschnittswerte oder zur Schichtung der Befragten nach Größe. Die Übermittlung dieser Daten an die EZB und ihre Verwendung für das cCBA des IReF beruht auf Artikel 8.4(b) der Verordnung 2533/98 des Rates,<sup>14</sup> da sie für „die effiziente Entwicklung, Erstellung oder Verbreitung von Statistiken gemäß Artikel 5 der Satzung“ erforderlich ist.

Personenbezogene Daten, die im Rahmen der Umfrage erhoben werden, werden nur zum Zweck der Durchführung der Umfrage verwendet - zum Beispiel, um die für

<sup>12</sup> Siehe auch die [Website](#) der EZB.

<sup>13</sup> Verordnung (EU) Nr. 2021/379 der EZB vom 22. Januar 2021 über die Bilanzpositionen von Kreditinstituten und des Sektors der monetären Finanzinstitute (Neufassung) (EZB/2021/12), (ABl. L 73 vom 3.3.2021, S. 16).

<sup>14</sup> Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank (ABl. L 318 vom 27.11.1998, S. 8).

das Ausfüllen des Fragebogens verantwortliche Person zu kontaktieren, falls Klärungsbedarf besteht.

Das ESZB wird alle erforderlichen regulatorischen, administrativen, technischen und organisatorischen Maßnahmen ergreifen, um den physischen und logischen (einschließlich elektronischen und IT-) Schutz der Informationen zu gewährleisten, auch im Hinblick auf die Übermittlung, die Speicherung, den Zugang und die Verwendung der Informationen, die in den individuellen Antworten der Befragten auf diesen Fragebogen enthalten sind. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der [Datenschutzerklärung](#).

**<Filter: Kreditinstitute/andere Einlagen entgegennehmende Unternehmen /Bankenverbände/Dienstleistungsunternehmen>**

### 3 Ausweitung der IReF-Verordnung auf länderspezifische Anforderungen

Länderspezifische Anforderungen sind in den nationalen Rahmenwerken enthaltene Berichtspflichten, die sich nicht aus den statistischen Verordnungen der EZB ergeben, sondern durch nationale Rechtsvorschriften abgedeckt sind. Sie gelten im Bankensektor als einer der Kostentreiber bei der Datenmeldung. Viele der bestehenden länderspezifischen Anforderungen sind aufgrund des Detaillierungsgrads und der Granularität des geplanten Systems bereits in der IReF-Meldung enthalten. Die NZBen prüfen auch die Relevanz ihrer bestehenden länderspezifischen Anforderungen. Die geschäftliche Notwendigkeit für länderspezifische Anforderungen wird jedoch immer bestehen, zum Beispiel im Zusammenhang mit nationalen gesetzlichen Verpflichtungen oder anderen europäischen und internationalen Rahmenwerken; so wird es zum Beispiel weiterhin nationale zentrale Kreditregister (CCRs) geben. Die Frage, wie man eine doppelte Berichterstattung mit IReF am besten vermeidet, ist entscheidend. Ein weiteres Beispiel ist die Empfehlung des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ESRB) zur Schließung von Immobiliendatenlücken<sup>15</sup>, die dazu führte, dass der Detaillierungsgrad, die Modellierung, die Definitionen, der Umfang usw. in den Ländern des Euroraums unterschiedlich und unkoordiniert umgesetzt wurden. Vor diesem Hintergrund bietet das IReF eine einzigartige Gelegenheit, länderspezifische Anforderungen zu standardisieren.

Um den Bedenken der Branche Rechnung zu tragen, hat das Eurosystem eine detaillierte Bewertung der länderspezifischen Anforderungen vorgenommen, die im Basisszenario des mit dem cCBA vorgelegten IReF nicht berücksichtigt werden und von den NZBen nicht aufgegeben werden können, mit dem Ziel, diejenigen zu identifizieren, die für mehrere NZBen von Bedeutung sind.<sup>16</sup> Wie im Bericht vom September 2022 zu diesem Thema erläutert,<sup>17</sup> schlägt das Eurosystem vor, gemeinsam mit den Interessengruppen zu prüfen, ob es von Vorteil sein könnte, neue Anforderungen in die IReF-Verordnung aufzunehmen, um die Berichterstattung im gesamten Euroraum so weit wie möglich zu standardisieren. Länderspezifische Anforderungen, für die ein geschäftlicher Bedarf besteht und die nicht von der IReF-Verordnung erfasst werden, werden weiterhin auf nationaler Ebene erhoben (idealerweise auf der Grundlage einer gemeinsamen erweiterten technischen IReF-Ebene).<sup>18</sup>

---

<sup>15</sup> Empfehlung des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 31. Oktober 2016 zur Schließung von Immobiliendatenlücken (ESRB/2016/14), sukzessive geändert durch die Empfehlung ESRB/2019/3.

<sup>16</sup> Für die Zwecke dieser Übung wurden länderspezifische Anforderungen als gemeinsam identifiziert, wenn sie für mindestens vier Länder des Euroraums gelten.

<sup>17</sup> Siehe „Kosten-Nutzen-Bewertung zum Integrierten Berichtsrahmen - Technische Integration länderspezifischer Anforderungen in das IReF“, EZB, Frankfurt am Main, September 2022.

<sup>18</sup> Siehe auch „Der Rahmen für die integrierte Berichterstattung des Eurosystems: ein Überblick“.

Der Abschnitt beginnt mit einer entscheidenden Frage: ob die granulare Erhebung für alle Kredite gelten kann. Erstens könnte dieser Vorschlag dank der Flexibilität, die die granulare Datenerhebung bietet, die Aufnahme von Anforderungen erleichtern, die in den meisten Ländern des Euroraums gelten, wie die Anforderungen an Immobilien, die sich aus den Empfehlungen des ESRB ergeben. Zweitens bedeutet die granulare Erhebung aller Kreditdaten im IReF, sowohl für Kreditinstitute als auch für andere Einlagen entgegennehmende Unternehmen, dass, wenn dies auf nationaler Ebene als relevant erachtet wird, granulare Kreditanforderungen, die nach der Umsetzung des IReF länderspezifisch bleiben (z. B. diejenigen, die sich aus CCRs ergeben), effektiv ohne Doppelarbeit erhoben werden könnten, da die gemeinsamen Attribute nur einmal erhoben werden dürfen. Dies wird als nächstes besprochen. Der Abschnitt fährt dann fort mit der Überprüfung spezifischer Fälle gemeinsamer länderspezifischer Anforderungen, die in mehreren Ländern gefordert werden, sich aber nicht aus den bestehenden statistischen Verordnungen der EZB ergeben und in die IReF-Verordnung aufgenommen werden könnten. Während dieser Ansatz zusätzliche Anforderungen für Länder einführen kann, die diese zurzeit nicht haben, würde die Aufnahme in die IReF-Verordnung eine vollständige Standardisierung solcher Anforderungen gewährleisten, sowohl in Bezug auf die Konzepte als auch auf die Umsetzung (Zeitpläne für die Berichterstattung, Revisionspolitik, Ausnahmeregelungen usw.) und könnte zu einer Verringerung der länderspezifischen Anforderungen führen, die nach nationalem Recht weiterhin gelten werden.

<Filter: Kreditinstitute/Bankenverbände/Dienstleistungsunternehmen>

### 3.1 Ansatz zur Erhebung von Informationen über Kredite an natürliche Personen bei Kreditinstituten

Das in dem CBA vorgestellte IReF-Basisszenario wurde im Einklang mit den bestehenden statistischen Anforderungen entwickelt und sah eine granulare Erhebung von Krediten an juristische Personen für Kreditinstitute vor, während Kredite an natürliche Personen auf aggregierter Basis erhoben werden sollten. Um die Berichterstattung zu erleichtern, wurde in der Kosten-Nutzen-Analyse eine gemeinsame Darstellung sowohl granularer als auch aggregierter Daten innerhalb desselben Entity Relationship Model (ERM)<sup>19</sup> als Hauptmerkmal des IReF-Berichtssystems eingeführt. Der Grund für die Einführung dieses Ansatzes bestand darin, alle Darlehensanforderungen in einer gemeinsamen Struktur zu erfassen.

Während dies das Basisszenario bleibt, wurde in den Diskussionen über die Integration länderspezifischer Anforderungen in das IReF ein alternativer Ansatz vorgeschlagen. Insbesondere Kredite an natürliche Personen und damit zusammenhängende Informationen könnten ebenfalls in granularer Form erfasst werden, allerdings in anonymisierter Form und mit einer deutlich reduzierten Anzahl

<sup>19</sup> In [Anhang 1](#) des Fragebogens zur Kosten-Nutzen-Bewertung (CBA) finden Sie weitere Einzelheiten über die geplante Struktur des IReF-Entity Relationship Modells.

von Attributen. Im Prinzip könnten nur die Attribute erfasst werden, die für die Erstellung abgeleiteter Statistiken erforderlich sind (z. B. BSI- und MIR-Statistiken). Daher lautet die erste Frage, ob Kreditinformationen über natürliche Personen auf Finanzinstrumentenebene erhoben werden können, indem man AnaCredit Risiko- und Buchhaltungsattribute nur dann einbezieht, wenn sie für statistische Erhebungszwecke benötigt werden.<sup>20</sup> Was die Informationen über Besicherungen betrifft, so wird für die MIR-Statistik nur der berücksichtigungsfähige Sicherheitenbetrag benötigt. Die Möglichkeit, den berücksichtigungsfähigen Sicherheitenbetrag einzuziehen, wird im Folgenden separat bewertet.

Was die Daten der Gegenpartei betrifft, so würden keine persönlichen Daten des Schuldners erhoben, sondern nur der institutionelle Sektor (d.h. Haushalte oder Einzelunternehmer/Gesellschaften ohne Rechtsstatus) und das Land des Wohnsitzes der Gegenpartei übermittelt. Dieser Ansatz soll gewährleisten, dass natürliche Personen in keiner Weise identifiziert werden können. Die Berichtspflichtigen dürfen eine technische Kennung (ID) für eine Gegenpartei melden, die nicht mit der von anderen Berichtspflichtigen für dieselbe Gegenpartei verwendeten Kennung übereinstimmt, da eine einheitliche Identifizierung zwischen den Berichtspflichtigen nicht erforderlich ist. Grundsätzlich muss die ID nicht einmal für unterschiedliche Stichtage für dieselbe Gegenpartei gleich sein.

Dieser Alternativvorschlag würde nicht bedeuten, dass im Vergleich zu einer aggregierten Datenerhebung umfangreiche zusätzliche Inhalte gemeldet werden müssen, sondern nur, wie die Daten gemeldet werden.<sup>21</sup> Die Durchführbarkeit dieses Ansatzes wird noch geprüft, nicht nur im Hinblick auf Kosten und Nutzen, sondern vor allem unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes. Das cCBA zielt daher darauf ab, die Meinungen der Interessengruppen zu Kosten und Nutzen einzuholen, während bei der künftigen Gegenüberstellung von Kosten und Nutzen Datenschutzerwägungen berücksichtigt werden müssen.

Beide Ansätze sehen eine ähnliche Modellierung vor. Wie in einem vereinfachten Beispiel in **Abbildung 3.1** dargestellt, besteht der einzige Unterschied darin, dass die Daten zu einzelnen Krediten nicht auf aggregierter Basis erhoben werden (wie auf der linken Seite dargestellt), sondern mittels einer technischen Finanzinstrumenten-ID und einer technischen Gegenparteien-ID.

---

<sup>20</sup> Je nach den Ergebnissen des Abgleichs von Kosten und Nutzen könnten die Buchwerte, die Rechnungslegungsklassifikation und das bankaufsichtliche Portfolio aller in der Bilanz ausgewiesenen Finanzinstrumente auf der im IReF vorgesehenen Granularitätsebene erhoben werden. Im Basisszenario würden die Anforderungen auf aggregierter Ebene für Kredite an natürliche Personen gelten. Wenn das neue vorgeschlagene Szenario bevorzugt wird, würden sie stattdessen auf granularer Ebene gelten.

<sup>21</sup> Die Kosten und Nutzen zusätzlicher Anforderungen für granulare Kredite werden unten, beispielsweise in den Abschnitten 3.2-3.4, bewertet. In ähnlicher Weise bewertet Abschnitt 6.1 die Möglichkeit, Risiko- und Bilanzattribute für Kredite (und andere Finanzinstrumente) an natürliche Personen zu sammeln.

### Abbildung 3.1

Die Beziehungsstruktur im IReF-Basisszenario und der vorgeschlagene Ansatz (Szenario 2)

Basisszenario		Vorgeschlagener Ansatz			
<b>Entität: Instrument-Daten</b>		<b>Entität: Instrument-Level</b>			
Inst./Line ID	X1	Technische Instrumenten-ID	5847457	4384334	3432342
Instrumentenart	Revolvierend	Instrumentenart	Revolvierend	Revolvierend	Revolvierend
Gegenp./Line ID	Y1	Technische Gegenpartei-ID	93948	93948	87438
ONA	60.000	ONA	10.000	20.000	30.000
<b>Entität: Gegenpartei-Daten</b>		<b>Entität: Gegenpartei-Level</b>			
Gegenp./Line ID	Y1	Technische Gegenpartei-ID	93948	87438	
Sektor	S.14	Sektor	S.14	S.14	
Land	IE	Land	IE	IE	

Abbildung 3.2 zeigt, dass der vorgeschlagene Ansatz näher an der Art und Weise ist, wie die Berichtspflichtigen die Informationen speichern. Die Informationen bleiben granular, eine Identifizierung natürlicher Personen würde jedoch vermieden.

### Abbildung 3.2

Den Berichtspflichtigen zur Verfügung stehende Daten im Vergleich zu den nach dem vorgeschlagenen Ansatz übermittelten Daten (Szenario 2)

IT-Systeme der Meldepflichtigen				Vorgeschlagener Ansatz			
<b>Entität: Instrument</b>				<b>Entität: Instrument</b>			
Instrument ID	1	2	3	Technische Instrumenten-ID	5847457	4384334	3432342
Instrumentenart	Revolvierend	Revolvierend	Revolvierend	Instrumentenart	Revolvierend	Revolvierend	Revolvierend
Gegenpartei ID	A	A	B	Technische Gegenpartei-ID	93948	93948	87438
ONA	10.000	20.000	30.000	ONA	10.000	20.000	30.000
<b>Entität: Gegenpartei</b>				<b>Entität: Gegenpartei</b>			
Gegenpartei ID	A	B		Technische Gegenpartei-ID	93948	87438	
Sektor	S.14	S.14		Sektor	S.14	S.14	
Land	IE	IE		Land	IE	IE	
Straße	Hauptstr. 2	Marktstr. 5		Informationen bleiben granular, jedoch ohne die Möglichkeit einzelne natürliche Personen zu identifizieren.			
Name	Max Power	Homer Simpson					

Es wird erwartet, dass der vorgeschlagene Ansatz viele Vorteile mit sich bringt. Erstens müssten die Berichtspflichtigen keine granularen Kreditinformationen transformieren, die für aggregierte Informationen wie Laufzeiten erforderlich sind. Dies würde die Konsistenz der abgeleiteten Daten gewährleisten und den Berichtserstellern Transformationen ersparen. Darüber hinaus wäre die Erhebung granularer, länderspezifischer Anforderungen an Kredite an natürliche Personen, wie sie sich aus CCRs ergeben, viel einfacher, da diese in den meisten Fällen als ergänzende Informationen erfasst würden, idealerweise ohne die Informationen zweimal melden zu müssen – auf einer aggregierten Basis in IReF und granular für

den nationalen CCR.<sup>22</sup> Institute in Ländern ohne CCR könnten weiterhin von Meldedaten profitieren, die in einer Form spezifiziert sind, die ihren internen Systemen besser entsprechen. Der Ansatz kann jedoch zu einer Erhöhung des Datenvolumens führen. Dies wird zurzeit analysiert und die Ergebnisse werden bei der Gegenüberstellung von Kosten und Nutzen berücksichtigt.

Die folgenden Szenarien werden in diesem Fragebogen berücksichtigt. Kleine Institute sollten bedenken, dass die Verhältnismäßigkeit gewahrt bleibt. Einige der untersuchten Ausnahmeregelungen sehen eine vereinfachte Erhebung granularer Daten vor, während in anderen Fällen unabhängig vom allgemeinen Ansatz keine granulare Erhebung für die Institute mit Meldeerleichterung gelten würde. Die mögliche Erhebung von Daten über Kredite an natürliche Personen in granularer Form kann Auswirkungen auf die Bewertung von Kosten und Nutzen aller anderen in den Abschnitten 3.2-3.11 behandelten Themen haben. Aus diesem Grund wird gegebenenfalls die Aufnahme gemeinsamer länderspezifischer Anforderungen in das IReF sowohl für die aggregierte als auch für die granulare Datenerhebung über Kredite an natürliche Personen geprüft (z. B. Abschnitte 3.2 und 3.3).

**Szenario 1 (Basisszenario):** Die Daten über Kredite an natürliche Personen würden auf aggregierter Basis erhoben.

**Szenario 2:** Daten über Kredite an natürliche Personen würden in granularer Form erhoben, die nur die derzeit für abgeleitete Statistiken<sup>23</sup> erforderlichen Attribute abdeckt, ohne dass persönliche Informationen über den Schuldner übermittelt werden.

Die Befragten werden gebeten, die Kosten und den Nutzen von Szenario 2 im Vergleich zum Basisszenario zu bewerten.

### Frage 3.1

Geben Sie bitte eine Einschätzung der **Implementierungskosten** von Szenario 2 im Vergleich zu Szenario 1.

	Deutlich niedriger 1	Geringfügig niedriger 2	Kein Unterschied 3	Geringfügig höher 4	Deutlich höher 5
Szenario 2	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

<sup>22</sup> In einem Szenario, in dem länderspezifische Anforderungen durch länderspezifische ergänzende Tabellen erfasst werden, würde eine aggregierte Datenerhebung von Krediten an natürliche Personen eine doppelte Meldung implizieren. Bei einer granularen Datenerhebung würde jedoch im Prinzip keine doppelte Berichterstattung erfolgen. Die komplexe Entscheidung, welches Szenario für die Integration länderspezifischer Anforderungen im IReF gewählt werden soll (durch zusätzliche, länderspezifische Tabellen oder durch länderspezifische Erfassungsebenen, die gemeinsame und länderspezifische Anforderungen integrieren würden), würde nach diesem neuen Vorschlag an Bedeutung verlieren. Eine detaillierte Beschreibung von zwei Szenarien für die technische Integration länderspezifischer Anforderungen finden Sie in Abschnitt 6.2 des Fragebogens zur [Kosten-Nutzen-Bewertung des Rahmenwerks für die integrierte Berichterstattung im Bankensektor](#). Es sollte auch klargestellt werden, dass unterschiedliche Meldepläne in den länderspezifischen Erhebungen im Vergleich zu IReF dennoch zu Fällen doppelter Meldungen führen können. Das ESZB wird diese Fälle mit dem Ziel bewerten, Doppelmeldungen so weit wie möglich zu vermeiden.

<sup>23</sup> Als Referenz können die Befragten die Attribute heranziehen, die im [Entwurf des IReF-Meldeschemas](#), das 2020 mit dem CBA veröffentlicht wurde, für Kredite an andere Einlagen entgegennehmende Unternehmen gelten.

### Frage 3.2

Geben Sie bitte eine Einschätzung der **laufenden Kosten** von Szenario 2 im Vergleich zu Szenario 1.

	Deutlich niedriger 1	Geringfügig niedriger 2	Kein Unterschied 3	Geringfügig höher 4	Deutlich höher 5
Szenario 2	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### Frage 3.3

Geben Sie bitte eine Einschätzung des **Nutzens** von Szenario 2 im Vergleich zu Szenario 1.

	Deutlich niedriger 1	Geringfügig niedriger 2	Kein Unterschied 3	Geringfügig höher 4	Deutlich höher 5
Szenario 2	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Im Fragebogen wird auch die Möglichkeit erwogen, die granularen Anforderungen an Kredite an natürliche Personen über die Attribute hinaus auszuweiten, die für die Erstellung abgeleiteter Statistiken (z. B. Statistiken über Bilanzpositionen und MIR) erforderlich sind. Ein länderübergreifender Vergleich der länderspezifischen Anforderungen hat gezeigt, dass mehrere NZBen die folgenden Informationen über Kredite an natürliche Personen erheben. Diese Attribute werden derzeit bereits für Darlehen an juristische Personen erhoben.

- **Information zum Finanzinstrument.** Die Attribute beziehen sich auf die Rechnungslegungsinformationen und umfassen den Leistungsstatus, das Datum der Rückstände, die kumulierten Rückflüsse seit dem Ausfall und den Status der Gerichtsverfahren.
- **Sicherheiteninformationen.** Die Attribute beziehen sich auf die Art der Sicherheit, den Wert der Sicherheit und den berücksichtigungsfähigen Sicherheitenbetrag.

Das folgende Szenario bezieht sich auf die Erfassung dieser Attribute für Kredite an natürliche Personen, wobei von einer granularen Datenerfassung ausgegangen wird.

**Vorgeschlagenes Szenario:** Ausgehend von einer granularen Erhebung von Daten über Kredite an natürliche Personen, Erhebung zusätzlicher anonymisierter Informationen über das Finanzinstrument und die Besicherung.

Die Teilnehmer werden gebeten, die Kosten und den Nutzen des vorgeschlagenen Szenarios zu bewerten und dabei die Vereinfachung zu berücksichtigen, die es für die länderspezifischer Meldeanforderungen bedeuten würde.

### Frage 3.4

Geben Sie bitte eine Bewertung der **Implementierungskosten** des vorgeschlagenen Szenarios ab.

	Keine 0	Sehr niedrig 1	Niedrig 2	Moderat 3	Hoch 4	Sehr hoch 5
<b>Information zum Finanzinstrument</b>						
Leistungsstatus	<input type="checkbox"/>					
Datum der Rückstände	<input type="checkbox"/>					
Kumulierte Rückflüsse seit Ausfall	<input type="checkbox"/>					
Stand der Gerichtsverfahren	<input type="checkbox"/>					
<b>Schutzinformationen</b>						
Art der Sicherheit	<input type="checkbox"/>					
Wert der Sicherheit	<input type="checkbox"/>					
Berücksichtigungsfähiger Sicherheitenbetrag	<input type="checkbox"/>					

### Frage 3.5

Geben Sie bitte eine Einschätzung der **laufenden Kosten** für das vorgeschlagene Szenario ab.

	Keine 0	Sehr niedrig 1	Niedrig 2	Moderat 3	Hoch 4	Sehr hoch 5
<b>Information zum Finanzinstrument</b>						
Leistungsstatus	<input type="checkbox"/>					
Datum der Rückstände	<input type="checkbox"/>					
Kumulierte Rückflüsse seit Ausfall	<input type="checkbox"/>					
Stand der Gerichtsverfahren	<input type="checkbox"/>					
<b>Schutzinformationen</b>						
Art der Sicherheit	<input type="checkbox"/>					
Wert der Sicherheit	<input type="checkbox"/>					
Berücksichtigungsfähiger Sicherheitenbetrag	<input type="checkbox"/>					

### Frage 3.6

Geben Sie bitte eine Einschätzung des **Nutzens** für das vorgeschlagene Szenario ab.

	Keine 0	Sehr niedrig 1	Niedrig 2	Moderat 3	Hoch 4	Sehr hoch 5
<b>Information zum Finanzinstrument</b>						
Leistungsstatus	<input type="checkbox"/>					
Datum der Rückstände	<input type="checkbox"/>					
Kumulierte Rückflüsse seit Ausfall	<input type="checkbox"/>					
Stand der Gerichtsverfahren	<input type="checkbox"/>					
<b>Schutzinformationen</b>						
Art der Sicherheit	<input type="checkbox"/>					
Wert der Sicherheit	<input type="checkbox"/>					
Berücksichtigungsfähiger Sicherheitenbetrag	<input type="checkbox"/>					

<Filter: andere Einlagen entgegennehmende Unternehmen>

## 3.1 Ansatz zur Erhebung von Informationen über Kredite von Einlagen entgegennehmenden Unternehmen, die keine Kreditinstitute sind

Das IReF-Basisszenario im CBA für sonstige Einlagen entgegennehmende Unternehmen wurde im Einklang mit den bestehenden statistischen Anforderungen entwickelt und sah eine aggregierte Erhebung von Krediten an juristische und natürliche Personen vor.

Während dies nun das Basisszenario bleibt, wurde in den Diskussionen über die Integration länderspezifischer Anforderungen in das IReF eine Weiterentwicklung der ursprünglichen Idee vorgeschlagen. Konkret könnten Informationen über Kredite auch von anderen Einlagen entgegennehmende Unternehmen in granularer Form erfasst werden, allerdings mit einer deutlich reduzierten Anzahl von Attributen. Im Prinzip könnten nur die Attribute erfasst werden, die für die Erstellung abgeleiteter Statistiken erforderlich sind (z. B. BSI- und MIR-Statistiken). In einem ersten Schritt wird daher geprüft, ob Kreditinformationen über juristische und natürliche Personen auf Finanzinstrumentenebene erhoben werden können, indem die Risiko- und Rechnungslegungsattribute von AnaCredit nur dann einbezogen werden, wenn sie für die statistische Aufbereitung benötigt werden<sup>24</sup> Was die Informationen über Besicherungen betrifft, so wird für die MIR-Statistik nur der berücksichtigungsfähige

<sup>24</sup> Je nach den Ergebnissen des Abgleichs von Kosten und Nutzen könnten die Buchwerte aller in der Bilanz ausgewiesenen Finanzinstrumente auf der im IReF vorgesehenen Granularitätsebene erfasst werden. Im Basisszenario würden die Anforderungen auf aggregierter Ebene für Kredite an natürliche Personen gelten. Wenn das neue vorgeschlagene Szenario bevorzugt wird, würden sie stattdessen auf granularer Ebene gelten.

Sicherheitenbetrag benötigt. Die Möglichkeit, den berücksichtigungsfähigen Sicherheitenbetrag einzuziehen, wird weiter unten separat bewertet.

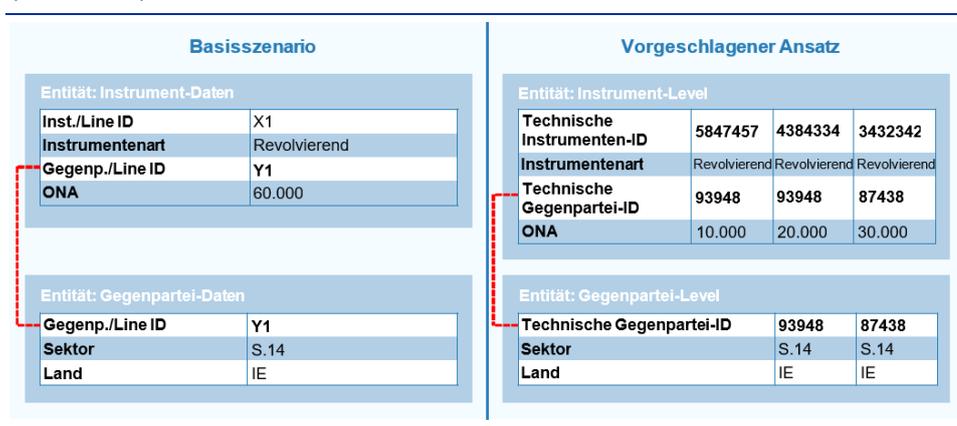
Was die Daten der Gegenpartei anbelangt, so würden keine individuellen Daten über den Schuldner erhoben, sondern nur der institutionelle Sektor (z. B. nicht-finanzielle Kapitalgesellschaften, Haushalte oder Einzelunternehmer/Gesellschaften ohne Rechtsstatus) und das Land des Wohnsitzes der Gegenpartei übermittelt. Dieser Ansatz gewährleistet im Prinzip, dass natürliche Personen in keiner Weise identifiziert werden können. Die Berichtspflichtigen dürfen eine einzige technische Kennung (ID) für eine Gegenpartei melden, die nicht mit der von anderen Banken für dieselbe Gegenpartei verwendeten Kennung übereinstimmen muss, da eine einheitliche Identifizierung zwischen den Berichtspflichtigen nicht erforderlich ist. Grundsätzlich muss die ID nicht einmal für unterschiedliche Stichtage für dieselbe Gegenpartei gleich sein.

Dieser Alternativvorschlag würde nicht bedeuten, dass im Vergleich zu einer aggregierten Datenerhebung umfangreiche zusätzliche Inhalte gemeldet werden müssen, sondern nur, wie die Daten gemeldet werden.<sup>25</sup> Die Durchführbarkeit dieses Ansatzes wird derzeit noch geprüft, nicht nur im Hinblick auf Kosten und Nutzen, sondern auch unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes. Das cCBA zielt daher darauf ab, die Meinungen der Interessengruppen zu Kosten und Nutzen einzuholen, während bei der künftigen Gegenüberstellung von Kosten und Nutzen Datenschutzerwägungen berücksichtigt werden müssen.

Beide Ansätze sehen eine ähnliche Modellierung vor. Wie in einem vereinfachten Beispiel in **Abbildung 3.1** dargestellt, besteht der einzige Unterschied darin, dass die Daten zu den einzelnen Krediten nicht auf aggregierter Basis erhoben werden (wie auf der linken Seite dargestellt), sondern mittels einer technischen Finanzinstrumenten-ID und einer technischen Gegenparteien-ID.

### Abbildung 3.1

Die Beziehungsstruktur im IReF-Basisszenario und der vorgeschlagene Ansatz (Szenario 2)



<sup>25</sup> Die Kosten und Nutzen zusätzlicher Anforderungen in Bezug auf granulare Darlehen werden weiter unten bewertet, zum Beispiel in den Abschnitten 3.2-3.4.

**Abbildung 3.2** zeigt, dass der vorgeschlagene Ansatz näher an der Art und Weise ist, wie die Berichtspflichtigen die Informationen speichern. Die Informationen bleiben granular, aber die Identifizierung von Schuldnern würde vermieden werden.

### Abbildung 3.2

Den Berichtspflichtigen zur Verfügung stehende Daten im Vergleich zu den nach dem vorgeschlagenen Ansatz übermittelten Daten (Szenario 2)

IT-Systeme der Meldepflichtigen				Vorgeschlagener Ansatz			
<b>Entität: Instrument</b>				<b>Entität: Instrument</b>			
Instrument ID	1	2	3	Technische Instrumenten-ID	5847457	4384334	3432342
Instrumentenart	Revolvierend	Revolvierend	Revolvierend	Instrumentenart	Revolvierend	Revolvierend	Revolvierend
Gegenpartei ID	A	A	B	Technische Gegenpartei-ID	93948	93948	87438
ONA	10.000	20.000	30.000	ONA	10.000	20.000	30.000
<b>Entität: Gegenpartei</b>				<b>Entität: Gegenpartei</b>			
Gegenpartei ID	A	B		Technische Gegenpartei-ID	93948	87438	
Sektor	S.14	S.14		Sektor	S.14	S.14	
Land	IE	IE		Land	IE	IE	
Straße	Hauptstr. 2	Marktstr. 5					
Name	Max Power	Homer Simpson					
				Informationen bleiben granular, jedoch ohne die Möglichkeit einzelne natürliche Personen zu identifizieren.			

Es wird erwartet, dass der vorgeschlagene Ansatz viele Vorteile mit sich bringt. Erstens müssten die Berichtspflichtigen keine granularen Kreditinformationen transformieren, die für aggregierte Informationen wie Laufzeiten erforderlich sind. Dies würde die Konsistenz der abgeleiteten Daten gewährleisten und den Berichtserstellern Transformationen ersparen. Auch die Erhebung granularer Informationen über länderspezifische Anforderungen an Kredite an juristische und natürliche Personen, wie sie sich aus den CCRs ergeben, wäre viel einfacher, da diese in den meisten Fällen als ergänzende Informationen erfasst würden, idealerweise ohne dass die Informationen zweimal gemeldet werden müssten - auf aggregierter Basis im IReF und granular für die nationale CCR.<sup>26</sup> Institute in Ländern ohne CCR können dennoch von Berichtsdaten profitieren, die in einer Form spezifiziert sind, die besser zu ihren internen Systemen passt. Allerdings kann dieser Ansatz zu einem Anstieg des Datenvolumens führen. Dies wird zurzeit analysiert und die Ergebnisse werden bei der Gegenüberstellung von Kosten und Nutzen berücksichtigt.

<sup>26</sup> In einem Szenario, in dem die länderspezifischen Anforderungen über länderspezifische Zusatztabelle erhoben werden, würde die Erhebung von aggregierten Daten über Kredite an natürliche Personen eine doppelte Berichterstattung bedeuten. Bei einer granularen Datenerhebung würde jedoch im Prinzip keine doppelte Berichterstattung erfolgen. Die komplexe Entscheidung, welches Szenario für die Integration länderspezifischer Anforderungen im IReF gewählt werden soll (durch zusätzliche, länderspezifische Tabellen oder durch länderspezifische Erfassungsebenen, die gemeinsame und länderspezifische Anforderungen integrieren würden), würde nach diesem neuen Vorschlag an Bedeutung verlieren. Eine detaillierte Beschreibung von zwei Szenarien für die technische Integration länderspezifischer Anforderungen finden Sie in Abschnitt 6.2 des Fragebogens zur [Kosten-Nutzen-Bewertung des Rahmenwerks für die integrierte Berichterstattung im Bankensektor](#). Es sollte auch klargestellt werden, dass unterschiedliche Meldezeitpläne in den länderspezifischen Erhebungsrahmen im Vergleich zum IReF dennoch zu Fällen von Doppelmeldungen führen können. Das ESZB wird diese Fälle prüfen, um Doppelmeldungen so weit wie möglich zu vermeiden.

Die folgenden Szenarien werden in diesem Fragebogen berücksichtigt. Kleine Institute sollten bedenken, dass die Verhältnismäßigkeit gewahrt bleibt. Einige der untersuchten Ausnahmeregelungen sehen eine vereinfachte Erhebung granularer Daten vor, während in anderen Fällen unabhängig vom allgemeinen Ansatz keine granulare Datenerhebung für Institute mit Meldeerleichterung gelten würde. Die mögliche Erhebung von Daten über Kredite an natürliche und juristische Personen in granularer Form kann Auswirkungen auf die Bewertung von Kosten und Nutzen aller anderen in den Abschnitten 3.2-3.11 behandelten Themen haben. Aus diesem Grund wird gegebenenfalls die Aufnahme gemeinsamer länderspezifischer Anforderungen in das IReF sowohl für die aggregierte als auch für die granulare Datenerhebung zu Krediten an natürliche und juristische Personen geprüft (zum Beispiel Abschnitte 3.2 und 3.3).

**Szenario 1 (Basisszenario):** Die Daten über Kredite an juristische und natürliche Personen würden auf aggregierter Basis erhoben.

**Szenario 2:** Daten zu Krediten würden in einer granularen Form erhoben, die nur die derzeit für abgeleitete Statistiken<sup>27</sup> erforderlichen Attribute abdeckt und keine Informationen übermittelt, die eine Identifizierung des Schuldners ermöglichen würden.

Die Befragten werden gebeten, die Kosten und den Nutzen des vorgeschlagenen Szenarios zu bewerten.

**Frage 3.1**

Geben Sie bitte eine Einschätzung der **Implementierungskosten** von Szenario 2 im Vergleich zu Szenario 1.

	Deutlich niedriger 1	Geringfügig niedriger 2	Kein Unterschied 3	Geringfügig höher 4	Deutlich höher 5
Szenario 2	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Frage 3.2**

Geben Sie bitte eine Einschätzung der **laufende Kosten** von Szenario 2 im Vergleich zu Szenario 1.

	Deutlich niedriger 1	Geringfügig niedriger 2	Kein Unterschied 3	Geringfügig höher 4	Deutlich höher 5
Szenario 2	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

<sup>27</sup> Als Referenz können die Befragten die Attribute betrachten, die für Kredite an natürliche Personen im [Entwurf des IReF-Meldeschemas](#) gelten, das 2020 mit dem CBA veröffentlicht wurde.

### Frage 3.3

Geben Sie bitte eine Einschätzung des **Nutzens** von Szenario 2 im Vergleich zu Szenario 1.

	Deutlich niedriger 1	Geringfügig niedriger 2	Kein Unterschied 3	Geringfügig höher 4	Deutlich höher 5
Szenario 2	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Im Fragebogen wird auch die mögliche Ausweitung der granularen Anforderungen an Kredite an natürliche und juristische Personen über die Attribute hinaus, die für die Erstellung abgeleiteter Statistiken (z. B. Statistiken über Bilanzpositionen und MIR) erforderlich sind, in Betracht gezogen. Tatsächlich hat der Vergleich der länderspezifischen Anforderungen in den verschiedenen Ländern gezeigt, dass mehrere NZBen die folgenden Informationen über granulare Kredite erheben.

- **Information zum Finanzinstrument.** Die Attribute beziehen sich auf Rechnungslegungsinformationen und umfassen den Erfüllungsstatus, das Datum der Rückstände, die kumulierten Rückflüsse seit dem Ausfall und den Status der rechtlichen Verfahren.
- **Sicherheiteninformationen.** Die Attribute beziehen sich auf die Art der Sicherheit, den Wert der Sicherheit und den berücksichtigungsfähigen Sicherheitenbetrag.

Das folgende Szenario bezieht sich auf die Erfassung dieser Attribute für Kredite an juristische und natürliche Personen, wobei von einer granularen Datenerfassung ausgegangen wird.

**Vorgeschlagenes Szenario:** Ausgehend von einer granularen Erhebung von Daten über Kredite, Erhebung zusätzlicher, anonymisierter Informationen über das Finanzinstrument und die Besicherung.

Die Teilnehmer werden gebeten, die Kosten und den Nutzen des vorgeschlagenen Szenarios zu bewerten und dabei die Vereinfachung zu berücksichtigen, die es für die Meldung länderspezifischer Anforderungen bedeuten würde.

### Frage 3.4

Geben Sie bitte eine Bewertung der **Implementierungskosten** des vorgeschlagenen Szenarios ab.

	Keine 0	Sehr niedrig 1	Niedrig 2	Moderat 3	Hoch 4	Sehr hoch 5
<b>Information zum Finanzinstrument</b>						
Leistungsstatus	<input type="checkbox"/>					
Datum der Rückstände	<input type="checkbox"/>					
Kumulierte Rückflüsse seit Ausfall	<input type="checkbox"/>					
Stand der Gerichtsverfahren	<input type="checkbox"/>					
<b>Schutzinformationen</b>						
Art der Sicherheit	<input type="checkbox"/>					
Wert der Sicherheit	<input type="checkbox"/>					
Berücksichtigungsfähiger Sicherheitenbetrag	<input type="checkbox"/>					

### Frage 3.5

Geben Sie bitte eine Einschätzung der **laufende Kosten** für das vorgeschlagene Szenario ab.

	Keine 0	Sehr niedrig 1	Niedrig 2	Moderat 3	Hoch 4	Sehr hoch 5
<b>Information zum Finanzinstrument</b>						
Leistungsstatus	<input type="checkbox"/>					
Datum der Rückstände	<input type="checkbox"/>					
Kumulierte Rückflüsse seit Ausfall	<input type="checkbox"/>					
Stand der Gerichtsverfahren	<input type="checkbox"/>					
<b>Schutzinformationen</b>						
Art der Sicherheit	<input type="checkbox"/>					
Wert der Sicherheit	<input type="checkbox"/>					
Berücksichtigungsfähiger Sicherheitenbetrag	<input type="checkbox"/>					

### Frage 3.6

Geben Sie bitte eine Einschätzung des **Nutzens** für das vorgeschlagene Szenario ab.

	Keine 0	Sehr niedrig 1	Niedrig 2	Moderat 3	Hoch 4	Sehr hoch 5
<b>Information zum Finanzinstrument</b>						
Leistungsstatus	<input type="checkbox"/>					
Datum der Rückstände	<input type="checkbox"/>					
Kumulierte Rückflüsse seit Ausfall	<input type="checkbox"/>					
Stand der Gerichtsverfahren	<input type="checkbox"/>					
<b>Schutzinformationen</b>						
Art der Sicherheit	<input type="checkbox"/>					
Wert der Sicherheit	<input type="checkbox"/>					
Berücksichtigungsfähiger Sicherheitenbetrag	<input type="checkbox"/>					

<Filter: Kreditinstitute/andere Einlagen entgegennehmende Unternehmen /Bankenverbände/Dienstleistungsunternehmen>

## 3.2 Granulare Beschreibung von Immobilienkrediten

Im Jahr 2016 gab der ESRB die Empfehlung ESRB/2016/14 zur Schließung von Datenlücken im Immobilienbereich heraus, mit dem Ziel, immobilienbezogene Risiken für makroprudenzielle Zwecke zu überwachen. Die Empfehlung legt Kriterien für die Identifizierung von gewerblichen Immobilienkrediten (CRE) an juristische Personen<sup>28</sup> und Wohnimmobilienkrediten (RRE) an natürliche Personen<sup>29</sup> sowie eine Reihe von Indikatoren fest, die für die makroprudenzielle Stabilität des Immobilienmarktes relevant sind.

Die ESRB-Empfehlung unterstreicht, dass AnaCredit nur eine Annäherung an CRE-Kredite zulässt<sup>30</sup> und erkennt an, dass es erhebliche Datenlücken zwischen ihren eigenen Anforderungen und denen von AnaCredit gibt.

Derzeit wird die ESRB-Empfehlung von den einzelnen Ländern des Euroraums unterschiedlich umgesetzt, mit heterogenen Ansätzen z.B. in Bezug auf die

<sup>28</sup> „Gewerblicher Immobilienkredit (CRE-Kredit)“ ist ein Kredit, der einer juristischen Person gewährt wird, um eine bestehende oder in der Entwicklung befindliche ertragsbringende Immobilie (oder eine Reihe von Immobilien, die als ertragsbringende Immobilien definiert sind) oder eine von den Eigentümern der Immobilie für die Ausübung ihres Geschäfts, ihres Zwecks oder ihrer Tätigkeit genutzte Immobilie (oder eine Reihe solcher Immobilien) zu erwerben, die entweder besteht oder gebaut wird oder durch eine gewerbliche Immobilie (oder eine Reihe von gewerblichen Immobilien) gesichert ist.

<sup>29</sup> „Wohnimmobilienkredit (RRE-Kredit)“ ist ein Kredit an eine natürliche Person, der durch eine Wohnimmobilie gesichert ist, unabhängig vom Zweck des Kredits.

<sup>30</sup> Gewerblich genutzte Immobilien werden als eine breitere Kategorie als CRE betrachtet und umfassen jede Immobilie, die keine Wohnimmobilie im Sinne von Artikel 4(1) (75) der CRR ist.

Granularität, den Modellierungsansatz und die tatsächlich verwendeten Definitionen.<sup>31</sup> Das IReF bietet eine einzigartige Gelegenheit, die Umsetzung der ESRB-Empfehlung zu standardisieren, und es sind erhebliche Vorteile für alle Beteiligten zu erwarten.

Mit der granularen Erfassung von Daten zu allen Krediten wird es notwendig sein, eine Reihe neuer Attribute im IReF-Meldesystem zu definieren, um CRE- und RRE-Kredite zu identifizieren, wenn diese noch nicht verfügbar sind. RRE-Darlehen werden anhand von Informationen über die Gegenpartei und die Absicherung identifiziert. Bei CRE-Krediten basiert die Identifizierung auf der Gegenpartei, der Sicherheit und dem Zweck des Kredits. Da mehrere Kredite eine Immobilie finanzieren oder durch sie besichert sein können und ein einziger Kredit viele Immobilien finanzieren oder durch sie besichert sein kann, ist vorgesehen, die Immobilieninformationen in eine separate Tabelle des IReF-Meldeschemas aufzunehmen und sie mit den Tabellen zu den Kredit- und Sicherheiteninformationen zu verknüpfen. Die Absicht ist, unnötige Redundanzen in der Berichterstattung zu vermeiden. Die Anforderungen, die sich aus den Empfehlungen des ESRB ergeben, lassen sich in drei Hauptkategorien einteilen.

**Immobilieninformationen** - in Bezug auf Immobilienschutz für CRE- und RRE-Darlehen sowie Immobilien, die mit einem CRE-Darlehen erworben wurden:

- **Immobilienklassifizierung gemäß ESRB.** Dabei wird zwischen RRE und CRE unterschieden.<sup>32</sup>
- **Zweck der Immobilie.** Damit soll der Hauptzweck der Immobilie geklärt werden, zum Beispiel die Vermietung an Mieter oder die eigene private Nutzung. Zu den Zielen gehören Kauf zur Weitervermietung, Eigentumswohnungen, Mietwohnungen, Sozialwohnungen und Mehrzweckwohnungen.<sup>33</sup>
- **Art der Immobilie.** Dies zielt auf eine weitere Kategorisierung von Immobilien in gewerbliche (z. B. Büros, Einzelhandel, Industrie und andere) und Wohnimmobilien (Haus, Wohnung usw.)<sup>34</sup> ab und kann möglicherweise auch ausgewählte länderspezifische Anforderungen (z. B. Parkplätze, Grundstücke) abdecken.

**Finanzinstrumenteninformationen** - in Bezug auf Kennzahlen und Indikatoren/Klassifizierungen, die auf Finanzinstrumentenebene anwendbar sind:

---

<sup>31</sup> Siehe den [ESRB-Zusammenfassungsbericht zur Einhaltung](#) der Vorschriften vom Juni 2021.

<sup>32</sup> Siehe Abschnitt 2(1)(1) Punkte (38) und (4) des ESRB/2016/14 in der geänderten Fassung für eine Definition. Bitte beachten Sie zudem, dass der ESRB solche Kategorien anders klassifiziert als die CRR.

<sup>33</sup> Siehe Abschnitt 2(1)(1) Punkte (3), (32) und (36a) des ESRB/2016/14 in der geänderten Fassung für eine Definition.

<sup>34</sup> Anhang V, Abs. 3, des ESRB/2016/14.

- **Beleihungsquote** bei Vergabe (LTV-O)<sup>35</sup> und aktuelle Beleihungsquote (LTV-C)<sup>36</sup>.
- **Verhältnis zwischen Kredithöhe und Einkommen** bei Vergabe (LTI-O)<sup>37</sup>.
- **Kreditbedienungsquote** (LSTI-O)<sup>38</sup>.
- **Art der Tilgung gemäß ESRB**, d.h. Darlehen, die vollständig<sup>39</sup>, teilweise<sup>40</sup> oder gar nicht<sup>41</sup> getilgt werden.
- **Kreditzwecke im Zusammenhang mit Immobilien**, z. B. zum Erwerb, Bau oder zur Renovierung einer Immobilie.

**Informationen zur Gegenpartei** – in Bezug auf Kennzahlen und Indikatoren, die auf Ebene der Gegenpartei gelten (gilt nur für RRE-Kredite, d.h. die Information sollte sich auf die künstliche Kennung von Gegenparteien beziehen, die natürliche Personen sind).

- **Verhältnis zwischen Schulden und Einkommen** (DTI-O).<sup>42</sup>
- **Schuldendienstquote** bei Vergabe (DSTI-O).<sup>43</sup>
- **Erstkäufer-Indikator**.<sup>44</sup>

Unter der Annahme einer granularen Datenerfassung aller Kredite würde das IReF-Meldeschema neue Attribute und möglicherweise neue Tabellen umfassen, um die Elemente abzudecken, die den Anforderungen in Bezug auf Immobilien, Finanzinstrumenten- und Gegenparteiinformationen zugrunde liegen. Ein zweites Szenario kann in Betracht gezogen werden, wenn Kreditinformationen auf einer aggregierten Basis für Kredite an natürliche Personen durch Kreditinstitute und für Kredite sowohl an juristische als auch an natürliche Personen durch Einlagen entgegennehmende Unternehmen, die keine Kreditinstitute sind, erhoben werden. In diesem Fall würden neue Attribute in die Datenerhebung für aggregierte Darlehensanforderungen aufgenommen, was zu einer viel höheren Detailtiefe führen würde. Die beiden Szenarien sollten nicht als Alternativen interpretiert werden. Ob sie angewandt werden, hängt von der Art und Weise ab, wie die Kreditdaten erhoben werden.

<sup>35</sup> Siehe Anhang IV, 1.1-6 von ESRB/2016/14.

<sup>36</sup> Siehe Anhang IV, 2.1-4 von ESRB/2016/14.

<sup>37</sup> Siehe Anhang IV, 3.1-5 von ESRB/2016/14.

<sup>38</sup> Siehe Anhang IV, 5.1-4 von ESRB/2016/14.

<sup>39</sup> Siehe Abschnitt 2(1)(1) Punkt (16) des ESRB/2016/14.

<sup>40</sup> Siehe Abschnitt 2(1)(1) Punkt (33) des ESRB/2016/14.

<sup>41</sup> Siehe Abschnitt 2(1)(1) Punkt (29) des ESRB/2016/14.

<sup>42</sup> Siehe Anhang IV, 4.1-3 von ESRB/2016/14.

<sup>43</sup> Siehe Anhang IV, 6.1-4 von ESRB/2016/14.

<sup>44</sup> Siehe Abschnitt 2(1)(1) Punkt (14) des ESRB/2016/14.

**Szenario 1:** Unter der Annahme einer granularen Datenerfassung aller Kredite würde das IReF-Meldeschema neue Informationen umfassen, um die Elemente abzudecken, die den Anforderungen aus den ESRB-Empfehlungen zugrunde liegen.

**Szenario 2:** Ausgehend vom Basisszenario (d.h. aggregierte Erhebung für Kredite an natürliche Personen von Kreditinstituten und alle Kredite für sonstige Einlagen entgegennehmende Unternehmen) würde das IReF-Meldeschema neue Informationen umfassen, um die Elemente abzudecken, die den Anforderungen aus den ESRB-Empfehlungen zugrunde liegen.

Die Befragten werden gebeten, die Kosten und den Nutzen des vorgeschlagenen Szenarios zu bewerten.

**<Filter: Kreditinstitute/Bankenverbände/Dienstleistungsunternehmen>**

Kreditinstitute werden gebeten, eine Bewertung vorzunehmen und dabei zwischen den Auswirkungen auf Kredite an juristische Personen, die sich aus den CRE-Anforderungen ergeben, und auf Kredite an natürliche Personen, die sich aus den RRE-Anforderungen ergeben, zu unterscheiden. Die Befragten werden gebeten zu bedenken, dass Anforderungen, die nicht in der IReF-Verordnung erfasst sind, wahrscheinlich als länderspezifische Anforderungen weiterbestehen werden und damit möglicherweise die Vorteile der Integration beeinträchtigen. Szenario 2 wird natürlich nicht für Kredite an juristische Personen bewertet. Was Kredite an natürliche Personen betrifft, so sollte die Bewertung unter Szenario 1 unter der Annahme einer granularen Datenerhebung erfolgen, entsprechend dem Vorschlag in Abschnitt 3.1.

**Frage 3.7**

Geben Sie bitte eine Einschätzung der **Implementierungskosten** des vorgeschlagenen Szenarios ab.

	Keine 0	Sehr niedrig 1	Niedrig 2	Moderat 3	Hoch 4	Sehr hoch 5
<b>Darlehen an juristische Personen</b>						
Szenario 1: Granulare Datenerfassung						
Immobilieninformationen	<input type="checkbox"/>					
Finanzinstrumenteninformationen	<input type="checkbox"/>					
<b>Darlehen an natürliche Personen</b>						
Szenario 1: Granulare Datenerfassung						
Immobilieninformationen	<input type="checkbox"/>					
Finanzinstrumenteninformationen	<input type="checkbox"/>					
Informationen zur Gegenpartei	<input type="checkbox"/>					
Szenario 2: Aggregierte Datenerhebung						
Immobilieninformationen	<input type="checkbox"/>					
Finanzinstrumenteninformationen	<input type="checkbox"/>					
Informationen zur Gegenpartei	<input type="checkbox"/>					

### Frage 3.8

Geben Sie bitte eine Einschätzung der **laufenden Kosten** für das vorgeschlagene Szenario ab.

	Keine 0	Sehr niedrig 1	Niedrig 2	Moderat 3	Hoch 4	Sehr hoch 5
<b>Darlehen an juristische Personen</b>						
Szenario 1: Granulare Datenerfassung						
Immobilieninformationen	<input type="checkbox"/>					
Finanzinstrumenteninformationen	<input type="checkbox"/>					
<b>Darlehen an natürliche Personen</b>						
Szenario 1: Granulare Datenerfassung						
Immobilieninformationen	<input type="checkbox"/>					
Finanzinstrumenteninformationen	<input type="checkbox"/>					
Informationen zur Gegenpartei	<input type="checkbox"/>					
Szenario 2: Aggregierte Datenerhebung						
Immobilieninformationen	<input type="checkbox"/>					
Finanzinstrumenteninformationen	<input type="checkbox"/>					
Informationen zur Gegenpartei	<input type="checkbox"/>					

### Frage 3.9

Geben Sie bitte eine Einschätzung des **Nutzens** für das vorgeschlagene Szenario ab.

	Keine 0	Sehr niedrig 1	Niedrig 2	Moderat 3	Hoch 4	Sehr hoch 5
<b>Darlehen an juristische Personen</b>						
Szenario 1: Granulare Datenerfassung						
Immobilieninformationen	<input type="checkbox"/>					
Finanzinstrumenteninformationen	<input type="checkbox"/>					
<b>Darlehen an natürliche Personen</b>						
Szenario 1: Granulare Datenerfassung						
Immobilieninformationen	<input type="checkbox"/>					
Finanzinstrumenteninformationen	<input type="checkbox"/>					
Informationen zur Gegenpartei	<input type="checkbox"/>					
Szenario 1: Aggregierte Datenerhebung						
Immobilieninformationen	<input type="checkbox"/>					
Finanzinstrumenteninformationen	<input type="checkbox"/>					
Informationen zur Gegenpartei	<input type="checkbox"/>					

### <Filter: andere Einlagen entgegennehmende Unternehmen>

Einlagen entgegennehmende Unternehmen, die keine Kreditinstitute sind, werden gebeten, eine Bewertung vorzunehmen und dabei zwischen den Auswirkungen auf Kredite an juristische Personen, die sich aus den CRE-Anforderungen ergeben, und auf Kredite an natürliche Personen, die sich aus den RRE-Anforderungen ergeben,

zu unterscheiden. Die Befragten werden gebeten zu bedenken, dass die Anforderungen, die nicht in der IReF-Verordnung enthalten sind, wahrscheinlich als länderspezifische Anforderungen weiterbestehen werden und damit möglicherweise die Vorteile der Integration beeinträchtigen. Bei Szenario 1 sollte die Bewertung in Übereinstimmung mit dem Vorschlag in Abschnitt 3.1 unter der Annahme einer granularen Datenerhebung vorgenommen werden.

**Frage 3.7**

Geben Sie bitte eine Einschätzung der **Implementierungskosten** des vorgeschlagenen Szenarios ab.

	Keine 0	Sehr niedrig 1	Niedrig 2	Moderat 3	Hoch 4	Sehr hoch 5
<b>Darlehen an juristische Personen</b>						
Szenario 1: Granulare Datenerfassung						
Immobilieninformationen	<input type="checkbox"/>					
Finanzinstrumenteninformationen	<input type="checkbox"/>					
Szenario 2: Aggregierte Datenerhebung						
Immobilieninformationen	<input type="checkbox"/>					
Finanzinstrumenteninformationen	<input type="checkbox"/>					
<b>Darlehen an natürliche Personen</b>						
Szenario 1: Granulare Datenerfassung						
Immobilieninformationen	<input type="checkbox"/>					
Finanzinstrumenteninformationen	<input type="checkbox"/>					
Informationen zur Gegenpartei	<input type="checkbox"/>					
Szenario 2: Aggregierte Datenerhebung						
Immobilieninformationen	<input type="checkbox"/>					
Finanzinstrumenteninformationen	<input type="checkbox"/>					
Informationen zur Gegenpartei	<input type="checkbox"/>					

### Frage 3.8

Geben Sie bitte eine Einschätzung der **laufenden Kosten** für das vorgeschlagene Szenario ab.

	Keine 0	Sehr niedrig 1	Niedrig 2	Moderat 3	Hoch 4	Sehr hoch 5
<b>Darlehen an juristische Personen</b>						
Szenario 1: Granulare Datenerfassung						
Immobilieninformationen	<input type="checkbox"/>					
Finanzinstrumenteninformationen	<input type="checkbox"/>					
Szenario 2: Aggregierte Datenerhebung						
Immobilieninformationen	<input type="checkbox"/>					
Finanzinstrumenteninformationen	<input type="checkbox"/>					
<b>Darlehen an natürliche Personen</b>						
Szenario 1: Granulare Datenerfassung						
Immobilieninformationen	<input type="checkbox"/>					
Finanzinstrumenteninformationen	<input type="checkbox"/>					
Informationen zur Gegenpartei	<input type="checkbox"/>					
Szenario 2: Aggregierte Datenerhebung						
Immobilieninformationen	<input type="checkbox"/>					
Finanzinstrumenteninformationen	<input type="checkbox"/>					
Informationen zur Gegenpartei	<input type="checkbox"/>					

### Frage 3.9

Geben Sie bitte eine Einschätzung des **Nutzens** für das vorgeschlagene Szenario ab.

	Keine 0	Sehr niedrig 1	Niedrig 2	Moderat 3	Hoch 4	Sehr hoch 5
<b>Darlehen an juristische Personen</b>						
Szenario 1: Granulare Datenerfassung						
Immobilieninformationen	<input type="checkbox"/>					
Finanzinstrumenteninformationen	<input type="checkbox"/>					
Szenario 2: Aggregierte Datenerhebung						
Immobilieninformationen	<input type="checkbox"/>					
Finanzinstrumenteninformationen	<input type="checkbox"/>					
<b>Darlehen an natürliche Personen</b>						
Szenario 1: Granulare Datenerfassung						
Immobilieninformationen	<input type="checkbox"/>					
Finanzinstrumenteninformationen	<input type="checkbox"/>					
Informationen zur Gegenpartei	<input type="checkbox"/>					
Szenario 2: Aggregierte Datenerhebung						
Immobilieninformationen	<input type="checkbox"/>					
Finanzinstrumenteninformationen	<input type="checkbox"/>					
Informationen zur Gegenpartei	<input type="checkbox"/>					

**<Filter: Kreditinstitute/andere Einlagen entgegennehmende Unternehmen /Bankenverbände/Dienstleistungsunternehmen>**

### 3.3 **Zusätzlicher Detaillierungsgrad zum Darlehenszweck**

Meldepflichtige müssen derzeit den Verwendungszweck eines Kredits melden (BSI, MIR, AnaCredit). Einige Länder erheben jedoch detailliertere Informationen über den Zweck, für den ein Kredit gewährt wird. So können die Daten zu Verbraucherkrediten beispielsweise Informationen darüber enthalten, ob sie sich auf den Kauf von langlebigen Gütern wie Autos oder anderen Fahrzeugtypen beziehen; Daten zu anderen Krediten können angeben, ob sie für bestimmte soziale oder ökologische Zwecke (z. B. Studentenkredite oder Energieeffizienz), Importe und Exporte oder Investitionen in Schiffe und Flugzeuge bestimmt sind. Zu den länderspezifischen Anforderungen gehören auch Daten über Immobilienkredite; diese beziehen sich jedoch auf die in Abschnitt 3.2 bewerteten Darlehenszwecke und werden daher hier nicht berücksichtigt.

Im allgemeinen Sinne der Integration gemeinsamer länderspezifischer Anforderungen wird vorgeschlagen, die Kosten und den Nutzen der Erhebung detaillierterer Informationen über Darlehenszwecke durch das IReF zu bewerten. Dieser Abschnitt enthält keine vollständige Liste, da dies von anderen Themen abhängt, die auch im cCBA geprüft werden. Die Befragten werden jedoch gebeten, die obigen Beispiele als Referenz zu verwenden.

**Vorgeschlagenes Szenario:** Das IReF-Meldeschema würde detailliertere Informationen über die Darlehenszwecke enthalten (z. B. Kauf von langlebigen Gütern, soziale und ökologische Bereiche, Handel und Investitionen).

**<Filter: Kreditinstitute/Bankenverbände/Dienstleistungsunternehmen>**

Die Befragten werden gebeten, die Kosten und den Nutzen des vorgeschlagenen Szenarios zu bewerten. Es wird zwischen granularen und aggregierten Anforderungen unterschieden, um Kosten und Nutzen unabhängig vom Ansatz der Datenerhebung über Kredite an natürliche Personen bewerten zu können.

**<Filter: andere Einlagen entgegennehmende Unternehmen>**

Die Befragten werden gebeten, die Kosten und den Nutzen des vorgeschlagenen Szenarios zu bewerten. Es wird zwischen granularen und aggregierten Anforderungen unterschieden, um Kosten und Nutzen sowohl für die aggregierte als auch für die granulare Datenerhebung über Kredite bewerten zu können.

<Filter: Kreditinstitute/andere Einlagen entgegennehmende Unternehmen /Bankenverbände/Dienstleistungsunternehmen>

**Frage 3.10**

Geben Sie bitte eine Einschätzung der **Implementierungskosten** des vorgeschlagenen Szenarios ab.

	Keine 0	Sehr niedrig 1	Niedrig 2	Moderat 3	Hoch 4	Sehr hoch 5
<b>Granulare Darlehensdaten</b>						
Vorgeschlagenes Szenario	<input type="checkbox"/>					
<b>Aggregierte Darlehensdaten</b>						
Vorgeschlagenes Szenario	<input type="checkbox"/>					

**Frage 3.11**

Geben Sie bitte eine Einschätzung der **laufenden Kosten** für das vorgeschlagene Szenario ab.

	Keine 0	Sehr niedrig 1	Niedrig 2	Moderat 3	Hoch 4	Sehr hoch 5
<b>Granulare Darlehensdaten</b>						
Vorgeschlagenes Szenario	<input type="checkbox"/>					
<b>Aggregierte Darlehensdaten</b>						
Vorgeschlagenes Szenario	<input type="checkbox"/>					

**Frage 3.12**

Geben Sie bitte eine Einschätzung des **Nutzens** für das vorgeschlagene Szenario ab.

	Keine 0	Sehr niedrig 1	Niedrig 2	Moderat 3	Hoch 4	Sehr hoch 5
<b>Granulare Darlehensdaten</b>						
Vorgeschlagenes Szenario	<input type="checkbox"/>					
<b>Aggregierte Darlehensdaten</b>						
Vorgeschlagenes Szenario	<input type="checkbox"/>					

<Filter: Kreditinstitute/andere Einlagen entgegennehmende Unternehmen /Bankenverbände/Dienstleistungsunternehmen>

### 3.4 Meldung der Entstehung und Beendigung von Krediten

Das cCBA hat die Erfassung von Informationen über die Entstehung und Beendigung von Darlehen nicht einbezogen. Mehrere Länder erheben diese Informationen jedoch, damit sie nachvollziehen können, wie ein gemeldeter Kredit entstanden und aus der Bilanz einer berichtenden Einheit verschwunden ist. Bei der Kreditentstehung erheben die NZBen beispielsweise Informationen darüber, ob der Kredit von einem Dritten übertragen/gekauft wurde oder durch einen Kreditvertrag mit einem Kunden zustande kam. Auch für die Beendigung von Darlehen werden Informationen darüber gesammelt, ob ein Darlehen vollständig zurückgezahlt, übertragen oder abgeschrieben wurde. In einigen Fällen, z. B. wenn eine Verbindlichkeit bei demselben oder einem anderen Gläubiger refinanziert wird, müssen die Berichtspflichtigen sowohl das Attribut „Beendigung“ als auch das Attribut „Entstehung“ melden.

Obwohl die genaue Modellierung der beiden Attribute im Berichtsschema erst zu einem späteren Zeitpunkt entschieden wird, gelten einige Grundprinzipien. Die Entstehung ist ein statisches Attribut und könnte in jeder Periode direkt in der Finanzinstrumententabelle erfasst werden; die Beendigung würde bei Auftreten<sup>45</sup> gemeldet werden.

**Vorgeschlagenes Szenario:** Das IReF-Meldesystem würde Informationen über die Art der Entstehung der Kreditverpflichtungen (z. B. neuer Kreditvertrag, Kreditübertragung/Kauf von einem Dritten, wie z. B. traditionelle Verbriefung, oder sonstige Übertragung) und deren Beendigung (z. B. vollständige Tilgung, Kreditübertragung/Verkauf oder Abschreibung) enthalten.

Mit den folgenden Fragen sollen die Implementierungskosten und die regelmäßigen Kosten für die Übermittlung der vorgeschlagenen Informationen sowie der damit verbundene Nutzen (z. B. Wegfall bestehender länderspezifischer Anforderungen, Vermeidung von *Ad-hoc*-Fragen im Rahmen von Datenqualitätsmanagementaktivitäten) bewertet werden.

<Filter: Kreditinstitute/Bankenverbände/Dienstleistungsunternehmen>

Die Kreditinstitute werden gebeten, die Kosten und den Nutzen der Erhebung der Informationen für Kredite zu bewerten, wobei zu berücksichtigen ist, dass die zusätzlich benötigten Informationen nur im Falle einer granulareren Datenerhebung für Kredite an natürliche Personen gelten würden.

---

<sup>45</sup> Kredite, die innerhalb desselben Referenzzeitraums vergeben und beendet werden, werden in der Berichterstattung nicht berücksichtigt.

**<Filter: andere Einlagen entgegennehmende Unternehmen>**

Einlagen entgegennehmende Unternehmen, die keine Kreditinstitute sind, werden gebeten, die Kosten und den Nutzen der Erhebung der zusätzlichen Informationen, die für die Kreditdaten erforderlich sind, zu bewerten, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Attribute nur im Falle einer granularen Datenerhebung gelten würden.

**<Filter: Kreditinstitute/andere Einlagen entgegennehmende Unternehmen /Bankenverbände/Dienstleistungsunternehmen>**

**Frage 3.13**

Geben Sie bitte eine Bewertung der **Implementierungskosten** des vorgeschlagenen Szenarios ab.

	Keine 0	Sehr niedrig 1	Niedrig 2	Moderat 3	Hoch 4	Sehr hoch 5
Darlehensentstehung	<input type="checkbox"/>					
Beendigung eines Darlehens	<input type="checkbox"/>					

**Frage 3.14**

Geben Sie bitte eine Einschätzung der **laufenden Kosten** für das vorgeschlagene Szenario ab.

	Keine 0	Sehr niedrig 1	Niedrig 2	Moderat 3	Hoch 4	Sehr hoch 5
Darlehensentstehung	<input type="checkbox"/>					
Beendigung eines Darlehens	<input type="checkbox"/>					

**Frage 3.15**

Geben Sie bitte eine Einschätzung des **Nutzens** für das vorgeschlagene Szenario ab.

	Keine 0	Sehr niedrig 1	Niedrig 2	Moderat 3	Hoch 4	Sehr hoch 5
Darlehensentstehung	<input type="checkbox"/>					
Beendigung eines Darlehens	<input type="checkbox"/>					

<Filter: Kreditinstitute/andere Einlagen entgegennehmende Unternehmen /Bankenverbände/Dienstleistungsunternehmen>

### 3.5 Standardisierte nicht handelbare Finanzinstrumente, die als Kredite oder Einlagen klassifiziert sind

Finanzinstrumente können handelsfähig oder nicht handelsfähig sein. Insbesondere gilt nach dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) 2010:<sup>46</sup> „Eine (finanzielle) Forderung gilt als handelbar, wenn das Eigentum an ihr durch Übergabe oder Indossierung problemlos von einer Einheit auf die andere übertragen oder wenn sie wie im Fall von Finanzderivaten am Markt verrechnet werden kann.“ Die notwendigen Bedingungen für die Handelsfähigkeit von Wertpapieren sind:

- Übertragbarkeit;
- Standardisierung (oft durch Fungibilität und Eignung für einen ISIN-Code belegt);
- dass der Inhaber eines Vermögenswerts kein Rückgriffsrecht auf die früheren Inhaber hat.

Statistisch gesehen werden Finanzinstrumente nur dann als Wertpapiere eingestuft, wenn sie diese Bedingungen erfüllen.<sup>47</sup> Auf den Finanzmärkten können jedoch verschiedene nicht handelbare Finanzinstrumente immer noch als Wertpapiere bezeichnet werden (z. B. nicht handelbare Sparbriefe), auch wenn sie aus statistischer Sicht als Kredite oder Einlagen eingestuft werden sollten.

Das Basisszenario enthält keine Informationen, die es ermöglichen, bestimmte Arten von nicht handelbaren Finanzinstrumenten, die als Wertpapiere bezeichnet werden, innerhalb der statistischen Kategorien von Krediten oder Einlagen zu identifizieren. Dennoch erheben mehrere Länder diese Informationen für Zwecke der Finanzstabilität. Das folgende Szenario wird mit dem Ziel in Betracht gezogen, gemeinsame länderspezifische Anforderungen in das IReF-Meldesystem zu integrieren.

**Vorgeschlagenes Szenario:** Das IReF-Meldesystem würde Informationen darüber enthalten, ob es sich bei einem, als Kredit oder Einlage klassifizierten Finanzinstrument, um ein nicht handelbares Instrument handelt, das als Wertpapier bezeichnet wird.

---

<sup>46</sup> Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG2010); Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (ABl. L 174 vom 26.6.2013, S. 1); „Balance of Payments and International Investment Position Manual“, Sixth Edition (BPM6), Internationaler Währungsfonds, Washington, D.C., 2009.

<sup>47</sup> Die im EBA ITS verwendete Definition von Krediten ist vollständig an die statistische Definition angeglichen.

Bei der Bewertung des vorgeschlagenen Szenarios sollten die Befragten bedenken, dass der Vorschlag für granulare Daten die Meldung eines zusätzlichen Attributs bedeuten würde, während er für aggregierte Daten (z. B. Einlagen) eine zusätzliche Detailebene mit sich bringen würde. Die Teilnehmer werden gebeten, die Implementierungskosten und die regelmäßigen Kosten für die Übermittlung der vorgeschlagenen Variablen sowie dem damit verbundenen Nutzen (z. B. Einstellung bestehender länderspezifischer Anforderungen in verschiedenen Ländern) zu bewerten.

#### **<Filter: Kreditinstitute/Bankenverbände/Dienstleistungsunternehmen>**

In der Bewertung wird zwischen granularen und aggregierten Anforderungen unterschieden, um Kosten und Nutzen unabhängig von der Vorgehensweise bei der Erhebung von Krediten an natürliche Personen bewerten zu können, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Daten über Einlagen im Allgemeinen aggregiert erhoben werden.<sup>48</sup>

#### **<Filter: andere Einlagen entgegennehmende Unternehmen>**

In der Bewertung wird zwischen granularen und aggregierten Anforderungen unterschieden, um Kosten und Nutzen unabhängig von der Vorgehensweise bei der Erhebung von Krediten bewerten zu können, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Daten über Einlagen im Allgemeinen aggregiert erhoben werden.<sup>49</sup>

---

<sup>48</sup> Als Ausnahme gelten die Anforderungen auf granularer Ebene für Positionen, die sich auf konzerninterne und ausländische Direktinvestitionsbeziehungen beziehen, falls die Gegenüberstellung von Kosten und Nutzen der cCBA-Ergebnisse ergibt, dass ein solcher Ansatz das bevorzugte Szenario ist; siehe auch Abschnitt 3.7.

<sup>49</sup> Als Ausnahme gelten die Anforderungen auf granularer Ebene für Positionen, die sich auf konzerninterne und ausländische Direktinvestitionsbeziehungen beziehen, falls die Gegenüberstellung von Kosten und Nutzen der -Ergebnisse ergibt, dass ein solcher Ansatz das bevorzugte Szenario ist; siehe auch Abschnitt 3.7.

<Filter: Kreditinstitute/andere Einlagen entgegennehmende Unternehmen /Bankenverbände/Dienstleistungsunternehmen>

**Frage 3.16**

Geben Sie eine Bewertung der **Implementierungskosten** des vorgeschlagenen Szenarios ab.

	Keine 0	Sehr niedrig 1	Niedrig 2	Moderat 3	Hoch 4	Sehr hoch 5
Granulare Daten						
Vorgeschlagenes Szenario	<input type="checkbox"/>					
Aggregierte Daten						
Vorgeschlagenes Szenario	<input type="checkbox"/>					

**Frage 3.17**

Geben Sie bitte eine Einschätzung der **laufenden Kosten** für das vorgeschlagene Szenario ab.

	Keine 0	Sehr niedrig 1	Niedrig 2	Moderat 3	Hoch 4	Sehr hoch 5
Granulare Daten						
Vorgeschlagenes Szenario	<input type="checkbox"/>					
Aggregierte Daten						
Vorgeschlagenes Szenario	<input type="checkbox"/>					

**Frage 3.18**

Geben Sie bitte eine Einschätzung des **Nutzens** für das vorgeschlagene Szenario ab.

	Keine 0	Sehr niedrig 1	Niedrig 2	Moderat 3	Hoch 4	Sehr hoch 5
Granulare Daten						
Vorgeschlagenes Szenario	<input type="checkbox"/>					
Aggregierte Daten						
Vorgeschlagenes Szenario	<input type="checkbox"/>					

<Filter: Kreditinstitute/andere Einlagen entgegennehmende Unternehmen /Bankenverbände/Dienstleistungsunternehmen>

### 3.6 Zusätzliche Informationen über Einlagen (Verbindlichkeiten)

Der Ländervergleich hat gezeigt, dass mehrere Länder aktuell Informationen über die Restlaufzeit der Einlagen und die statistische Klassifizierung der wirtschaftlichen Aktivität der Einlagen entgegennehmende Unternehmen nach der NACE erheben.<sup>50</sup> Die neuen Anforderungen würden wichtige Einblicke in die Zusammensetzung der Passivseite der Bilanz liefern und würden im Allgemeinen auf aggregierter Basis gelten.<sup>51</sup> Die beiden Konzepte sind bereits im [Entwurf des IReF-Berichtsschemas](#) enthalten, welches das CBA begleitet hat. Diese Informationskategorien wurden jedoch nicht in das Basisszenario für die Finanzinstrumentenkategorie der Einlagen (Verbindlichkeiten) aufgenommen.

**Vorschlag:** Für Einlagen (Verbindlichkeiten) würde das IReF-Meldesystem Informationen über die Restlaufzeit (alle Gläubiger) und die statistische Klassifizierung der Wirtschaftstätigkeit (juristische Personen) der Gläubiger enthalten.

Die Befragten werden gebeten, die Kosten und den Nutzen der Berichterstattung für die zusätzlichen Informationen zu bewerten und dabei zu bedenken, dass diese eine zusätzliche Detailebene für die Anforderungen an Einlagen bedeuten würden. Dennoch würde der Ansatz die Berichterstattung von länderspezifischen Anforderungen ermöglichen.

#### Frage 3.19

Geben Sie bitte eine Bewertung der **Implementierungskosten** der Attribute ab.

	Keine 0	Sehr niedrig 1	Niedrig 2	Moderat 3	Hoch 4	Sehr hoch 5
Restlaufzeit	<input type="checkbox"/>					
Statistische Klassifizierung der Wirtschaftstätigkeit	<input type="checkbox"/>					

<sup>50</sup> Gemäß der Definition in [der Verordnung \(EG\) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung \(EWG\) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik](#) (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1). In Übereinstimmung mit AnaCredit würde das IReF im Basisszenario je nach Verfügbarkeit NACE-Codes der Stufen zwei, drei oder vier erheben.

<sup>51</sup> Als Ausnahme gelten die Anforderungen auf granularer Ebene für Positionen, die sich auf konzerninterne und ausländische Direktinvestitionsbeziehungen beziehen, falls die Gegenüberstellung von Kosten und Nutzen der cCBA-Ergebnisse ergibt, dass ein solcher Ansatz das bevorzugte Szenario ist; siehe auch Abschnitt 3.7.

### Frage 3.20

Geben Sie bitte eine Bewertung der **laufenden Kosten** der Attribute ab.

	Keine 0	Sehr niedrig 1	Niedrig 2	Moderat 3	Hoch 4	Sehr hoch 5
Restlaufzeit	<input type="checkbox"/>					
Statistische Klassifizierung der Wirtschaftstätigkeit	<input type="checkbox"/>					

### Frage 3.21

Geben Sie bitte eine Bewertung des **Nutzens** der Attribute ab.

	Keine 0	Sehr niedrig 1	Niedrig 2	Moderat 3	Hoch 4	Sehr hoch 5
Restlaufzeit	<input type="checkbox"/>					
Statistische Klassifizierung der Wirtschaftstätigkeit	<input type="checkbox"/>					

## 3.7 Art der Kontrolle über die Gegenparteien

Im Einklang mit der AnaCredit-Verordnung<sup>52</sup> umfasst der aktuelle [Entwurf des IReF-Meldesystems](#) keine Informationen über die Art der Kontrolle der Gegenpartei, d.h. ob sie von nationalen Einheiten des Staates oder des privaten Sektors (nationale öffentliche bzw. private Kontrolle) oder von nicht-ansässigen institutionellen Einheiten (ausländische Kontrolle) kontrolliert werden. Dennoch werden diese Anforderungen in mehreren Ländern im Einklang mit den Anforderungen des ESVG 2010 und des BPM6 erhoben. Es wird daher vorgeschlagen, die Informationen in die IReF-Verordnung aufzunehmen. Die Informationen werden mit Referenzbezug auf das oberste kontrollierende Mutterunternehmen bereitgestellt. Bei Anforderungen, die auf granularer Ebene erhoben werden, würden die Informationen durch die Identifizierung der Art der Kontrolle auf der Ebene der Gegenpartei erfasst werden; bei aggregierten Anforderungen würden sie durch die Einführung einer zusätzlichen Detailebene im Datenmodell erfasst.

**Vorgeschlagenes Szenario:** Das IReF-Meldesystem würde Informationen über die Art der obersten kontrollierenden Muttergesellschaft der Gegenpartei enthalten (d.h. nationale öffentliche Kontrolle, nationale private Kontrolle oder ausländische Kontrolle).

Die Teilnehmer werden gebeten, die Implementierungskosten und die regelmäßigen Kosten für die Übermittlung der vorgeschlagenen Informationen sowie der damit verbundene Nutzen (z. B. die Abschaffung bestehender länderspezifischer

<sup>52</sup> [Verordnung \(EU\) 2016/867 der Europäischen Zentralbank vom 18. Mai 2016 über die Erhebung granularer Kreditdaten und Kreditrisikodaten \(EZB/2016/13\)](#) (ABl. L 144 vom 1.6.2016, S. 44).

Anforderungen) zu bewerten, wobei zwischen Anforderungen, die auf granularer und aggregierter Ebene erhoben werden, unterschieden wird.

**Frage 3.22**

Geben Sie bitte eine Bewertung der **Implementierungskosten** des vorgeschlagenen Szenarios ab.

	Keine 0	Sehr niedrig 1	Niedrig 2	Moderat 3	Hoch 4	Sehr hoch 5
Granulare Daten						
Vorgeschlagenes Szenario	<input type="checkbox"/>					
Aggregierte Daten						
Vorgeschlagenes Szenario	<input type="checkbox"/>					

**Frage 3.23**

Geben Sie bitte eine Einschätzung der **laufenden Kosten** für das vorgeschlagene Szenario ab.

	Keine 0	Sehr niedrig 1	Niedrig 2	Moderat 3	Hoch 4	Sehr hoch 5
Granulare Daten						
Vorgeschlagenes Szenario	<input type="checkbox"/>					
Aggregierte Daten						
Vorgeschlagenes Szenario	<input type="checkbox"/>					

**Frage 3.24**

Geben Sie bitte eine Einschätzung des **Nutzens** für das vorgeschlagene Szenario ab.

	Keine 0	Sehr niedrig 1	Niedrig 2	Moderat 3	Hoch 4	Sehr hoch 5
fDaten						
Vorgeschlagenes Szenario	<input type="checkbox"/>					
Aggregierte Daten						
Vorgeschlagenes Szenario	<input type="checkbox"/>					

## 3.8 Meldung von Beziehungsinformationen

Die NZBen erheben die für die Erstellung von Statistiken über ausländische Direktinvestitionen (Foreign direct investment, FDI) erforderlichen Daten derzeit mit nicht standardisierten nationalen Lösungen wie Umfragen. Obwohl die bestehenden Lösungen im Einklang mit internationalen Standards (BPM6) und den jeweiligen Datenanforderungen der EZB entwickelt wurden,<sup>53</sup> variiert die Umsetzung in den Ländern des Euroraums erheblich. Das CBA bewertete die Kosten und den Nutzen der Festlegung eines gemeinsamen Ansatzes für die Erhebung und Zusammenstellung von Beständen und Transaktionen im Zusammenhang mit ausländischen Direktinvestitionen, der im gesamten Euroraum anwendbar wäre. Der Ansatz würde sich auf den Abgleich granularer Finanzinstrumentendaten mit den in der Datenbank des Registers der Einrichtungen und angeschlossenen Unternehmen (RIAD) verfügbaren Beziehungsinformationen stützen. Die Ergebnisse des CBA haben gezeigt, dass der vorgeschlagene Ansatz insgesamt unterstützt wird, obwohl seine Durchführbarkeit entscheidend von der Qualität der Beziehungsinformationen abhängt.<sup>54</sup>

Ein Vergleich der länderspezifischen Anforderungen ergab, dass mehrere NZBen für die FDI-Statistik relevante Beziehungsdaten von den Berichtspflichtigen erheben. Es kann daher argumentiert werden, dass die Aufnahme der Informationen in die IReF-Verordnung es ermöglichen würde, einen gemeinsamen Ansatz für die Erstellung von FDI für Banken im Euroraum zu fördern. Bestehende nationale Erhebungen (z. B. die jährlichen nationalen Erhebungen über ausländische Direktinvestitionen) würden nach einer Übergangszeit eingestellt, sobald die Qualität der Informationen als ausreichend angesehen wird.

Der länderübergreifende Vergleich hat auch gezeigt, dass mehrere Länder aktuell Beziehungsinformationen in Bezug auf die Rechnungslegungs- und/oder aufsichtsrechtlichen Konsolidierungsanforderungen sammeln. Diese beiden Gruppen (genannt Klasse 1 und 2) sind in **Tabelle 3.1** dargestellt. Die Anforderungen für beide Klassen überschneiden sich teilweise und schließen sich daher nicht gegenseitig aus. Sollten die Anforderungen jedoch in die IReF-Verordnung aufgenommen werden, werden die Überschneidungen bei der Modellierung der Anforderungen aufgelöst.

---

<sup>53</sup> Leitlinie der Europäischen Zentralbank über die statistischen Berichtsanforderungen der Europäischen Zentralbank im Bereich der außenwirtschaftlichen Statistiken (Neufassung) (EZB/2011/23) (ABl. L 65 vom 3.3.2012, S. 1).

<sup>54</sup> Siehe Abschnitt 3.2 der [Kosten-Nutzen-Bewertung zum Integrierten Berichtsrahmen: Inhaltsbezogene Themen und technische Aspekte](#).

**Tabelle 3.1**

**Länderspezifische Anforderungen an Beziehungsinformationen**

Klasse 1: Beziehungen im Zusammenhang mit FDI	Klasse 2: Beziehungen im Zusammenhang mit dem buchhalterischen und aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis
Direktinvestition <sup>55</sup>	Joint Venture
Direktinvestor <sup>56</sup>	Partner
Verbundenes Unternehmen <sup>57</sup>	Andere Unternehmen der Gruppe (CRR konsolidiert)
Unabhängig	Andere Unternehmen der Gruppe (nicht CRR-konsolidiert)
	Unabhängig

Zurzeit wird an den Anforderungen der Klasse 2 gearbeitet, um zu untersuchen, inwieweit die Erfassung der mit der aktuellen ITS-Aktualisierung<sup>58</sup> eingeführten harmonisierten nationalen Kennungen (mit oder ohne LEI-Code) die Ableitung dieser Informationen ermöglichen würde. Je nach nationaler Umsetzung könnten die Gruppeninformationen in FINREP und COREP eine brauchbare Quelle für RIAD sein und die Erfassung im Rahmen des IReF überflüssig machen. Sollte dies der Fall sein, werden die Anforderungen für die IReF-Verordnung nicht berücksichtigt.

**Vorgeschlagenes Szenario:** Das IReF-Meldesystem würde Informationen über Beziehungen zu Gegenparteien im Zusammenhang mit ausländischen Direktinvestitionen (Klasse 1 in Tabelle 3.1) und den buchhalterischen/ aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis (Klasse 2 in Tabelle 3.1) umfassen.

Die Befragten werden gebeten, die Kosten für die Übermittlung der vorgeschlagenen Informationen sowie dem damit verbundenen Nutzen (z. B. die Abschaffung bestehender länderspezifischer Anforderungen) zu bewerten.

**Frage 3.25**

Geben Sie bitte eine Bewertung der **Implementierungskosten** des vorgeschlagenen Szenarios ab.

	Keine 0	Sehr niedrig 1	Niedrig 2	Moderat 3	Hoch 4	Sehr hoch 5
<b>Klasse 1</b>	<input type="checkbox"/>					
<b>Klasse 2</b>	<input type="checkbox"/>					

<sup>55</sup> Ausländische Direktinvestitionen, d.h. Unternehmen, wo sie (direkt oder indirekt) mindestens 10 % des Kapitals oder der Stimmen halten.

<sup>56</sup> Ausländische Direktinvestoren, d.h. Unternehmen, die (direkt oder indirekt) mindestens 10 % des Kapitals oder der Stimmen der Bank halten.

<sup>57</sup> Unternehmen, die keinen direkten Investitionseinfluss aufeinander haben (d.h. das Kriterium von 10 % der Stimmen ist nicht erfüllt), aber in der Eigentümerhierarchie direkt oder indirekt von demselben Unternehmen beeinflusst werden (das ein Direktinvestor in mindestens eines der beiden Unternehmen sein muss).

<sup>58</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 der Kommission vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die aufsichtsrechtliche Meldung von Instituten und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 (ABl. L 97 vom 19.3.2021, S. 1).

### Frage 3.26

Geben Sie bitte eine Einschätzung der **laufenden Kosten** für das vorgeschlagene Szenario ab.

	Keine 0	Sehr niedrig 1	Niedrig 2	Moderat 3	Hoch 4	Sehr hoch 5
Klasse 1	<input type="checkbox"/>					
Klasse 2	<input type="checkbox"/>					

### Frage 3.27

Geben Sie bitte eine Einschätzung des **Nutzens** für das vorgeschlagene Szenario ab.

	Keine 0	Sehr niedrig 1	Niedrig 2	Moderat 3	Hoch 4	Sehr hoch 5
Klasse 1	<input type="checkbox"/>					
Klasse 2	<input type="checkbox"/>					

<Filter: Kreditinstitute/andere Einlagen entgegennehmende Unternehmen /Bankenverbände/Dienstleistungsunternehmen>

## 3.9 Erträge aus Direktinvestitionen

Um Zahlungsbilanzdaten zu erstellen, erheben mehrere NZBen die Informationen von den Banken, die für die Ableitung der Erträge aus Direktinvestitionen (Direct Investment Income, DII, oder Direct Investment Earnings) aus dem Beteiligungskapital oder der Erträge aus Direktinvestitionen benötigt werden. Dies ist die Rendite, die ein Direktinvestor auf den Beteiligungsanteil einer Direktinvestitionsposition erhält. Sie besteht aus zwei Teilen: einem, der sich auf ausgeschüttete Dividenden bezieht und einem, der sich auf reinvestierte Gewinne bezieht. Die ausgeschütteten Dividenden bestehen aus Dividenden und ausgeschütteten Zweigstellengewinnen. Reinvestierte Gewinne bestehen aus den einbehaltenen Gewinnen eines ausländischen Direktinvestitionsunternehmens. Für die Zwecke der Erstellung der Zahlungsbilanz werden diese so behandelt, als ob sie an ausländische Direktinvestoren im Verhältnis zu ihrem Anteil am Eigenkapital des Unternehmens ausgeschüttet und dann von ihnen in das Unternehmen reinvestiert würden.<sup>59</sup> Bei dieser Komponente handelt es sich um eine statistische Imputation, nicht um eine tatsächliche Zahlung und daher sind zusätzliche Informationen erforderlich, um sie korrekt zu berechnen. Reinvestierte Gewinne werden im Allgemeinen als Differenz zwischen dem DII auf das Beteiligungskapital und den ausgeschütteten Dividenden berechnet.

<sup>59</sup> Siehe Abschnitte 8.15 und 11.34 des BPM6.

Gemäß der Empfehlung in [OECD-Benchmark-Definition of Foreign Direct Investment](#) schätzen die NZBen die DII in der Regel auf der Grundlage des Current Operating Performance Concept (COPC).<sup>60</sup> Da die Erträge aus Direktinvestitionen die Erträge aus der laufenden Geschäftstätigkeit messen, umfasst der COPC die ordentlichen Gewinne und schließt die realisierten (und nicht realisierten) Gewinne aus dem Kauf und Verkauf von Vermögenswerten sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Rückstellungen für Kredite aus. [Tabelle 3.2.](#) beschreibt die Ableitung des COPC aus den Geschäftsberichten.

---

<sup>60</sup> Laut „[Foreign Direct Investment Statistics: How Countries Measure FDI](#)“, IMF/OECD, Washington, D.C., 2003, Anhang II, Begriffe und Definitionen für ausländische Direktinvestitionen, werden die Konzepte in IAS 8 erläutert. Die Alternative zu COPC ist das „All-Inclusive-Konzept“. Wenn die Erträge auf der Grundlage dieses Konzepts gemessen werden, gilt als Ertrag der Betrag, der nach Abzug aller Posten (einschließlich Abschreibungen und Kapitalgewinne und -verluste und ohne Dividenden und sonstige Transaktionen zwischen dem Unternehmen und seinen Anteilseignern oder Investoren) verbleibt, die zu einer Erhöhung oder Verringerung der Anteile der Anteilseigner oder Investoren während des Rechnungszeitraums führen.

**Tabelle 3.2**

**OECD Methode zur Schätzung des DII aus Gewinn- und Verlustinformationen**

		<b>BD4-Methodik</b>	<b>Verknüpfung zu mit IAS/IFRS, in Übereinstimmung mit dem EBA ITS</b>
<b>a)</b>		Ordinary Profit <sup>61</sup>	Gewinn oder Verlust für das Jahr
<b>b)</b>	+	Rückstellungen für Verluste aus langfristigen Verträgen (d.h. mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als einem Jahr)	Rückstellungen für eingegangene Verpflichtungen und Garantien <sup>62</sup> Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten <sup>63</sup> Wertminderung oder (-) Wertaufholung von Investitionen in Tochtergesellschaften, Joint Ventures und assoziierten Unternehmen <sup>64</sup> Wertminderung oder (-) Wertaufholung auf nicht-finanzielle Vermögenswerte <sup>65</sup>
<b>c)</b>	-	Realisierte Gewinne oder Verluste des Unternehmens aus der Veräußerung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten	Gewinne oder (-) Verluste aus einer Ausbuchung von nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto <sup>66</sup> Gewinne oder (-) Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto <sup>67</sup> Gewinne oder (-) Verluste aus nicht handelsbezogenen finanziellen Vermögenswerten, die zwingend erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind, netto <sup>68</sup> Gewinne oder (-) Verluste aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto <sup>69</sup> Gewinne oder (-) Verluste aus der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, netto <sup>70</sup> Gewinne oder (-) Verluste aus einer Ausbuchung von nicht-finanziellen Vermögenswerten, netto <sup>71</sup>
<b>d)</b>	-	Gewinne oder Verluste aus Bewertungsänderungen: Zuschreibungen, nicht realisierte Gewinne oder Verluste aus der Neubewertung von Anlagevermögen, Beteiligungen und Verbindlichkeiten	Modifikationsgewinne oder (-) verluste, netto <sup>72</sup>
<b>e)</b>	+	Erhaltene Gewinnanteile (DII) ausländischer Tochtergesellschaften, die nicht ausgeschüttet werden <sup>73</sup>	
	=	DII auf Eigenkapital (COPC)	

Anmerkungen: Punkt e) sollte berechnet werden als Anteil an der Investition in die ausländische Tochtergesellschaft mal deren DII auf das Eigenkapital abzüglich der erhaltenen Dividenden/Filialgewinne.

Für die Zwecke der Berechnung der DII auf zu zahlende Eigenkapitalanteile soll das cCBA bewerten, ob die Berichtspflichtigen die in Tabelle 3.2 dargestellten Komponenten melden können. Darüber hinaus würden die ausstehenden Gewinnanteile (DII) ausländischer Tochtergesellschaften, die nicht ausgeschüttet

<sup>61</sup> Der Ordinary Profit sollte alle außerordentlichen und außergewöhnlichen Aufwendungen oder Erträge ausschließen, während diese in dem nach IAS/IFRS ausgewiesenen Buchgewinn oder -verlust enthalten sind, siehe auch IAS 1.81A(a).

<sup>62</sup> IFRS 9.4.2.1(c), (d), 9.B2.5; IAS 37, IFRS 4, Anhang V. Teil 2.50.

<sup>63</sup> IFRS 7.20(a)(viii); IFRS 9.5.4.4; Anhang V. Teil 2.51, 53.

<sup>64</sup> IAS 28.40-43.

<sup>65</sup> IAS 36.126(a)(b).

<sup>66</sup> Gewinne oder (-) Verluste aus einer Ausbuchung von nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto.

<sup>67</sup> IFRS 7.20(a)(i); IFRS 9.5.7.1; Anhang V. Teil 2.43, 46.

<sup>68</sup> IFRS 7.20(a)(i); IFRS 9.5.7.1; Anhang V. Teil 2.46.

<sup>69</sup> IFRS 7.20(a)(i); IFRS 9.5.7.1; Anhang V. Teil 2.44.

<sup>70</sup> Anhang V. Teil 2.47.

<sup>71</sup> IAS 1.34; Anhang V. Teil 2.48.

<sup>72</sup> IFRS 9.5.4.3, IFRS 9 Anhang A; Anhang V Teil 2.49.

<sup>73</sup> Anteil der nicht ausgeschütteten Gewinne (DII) ausländischer Tochtergesellschaften, die in einer FDI-Beziehung mit dem Direktinvestor in der berichtenden Bank stehen.

werden, auf der Ebene der Gegenparteien erhoben, die als *ausländische Direktinvestitionen* gelten (>10 % Stimmrechte). Dies ermöglicht die Zusammenstellung der reinvestierten Gewinnansprüche nach Ländern und die Identifizierung der Position e) in Tabelle 3.2.

Darüber hinaus werden, wie oben beschrieben, die reinvestierten Erträge durch Abzug der ausgeschütteten Dividenden vom DII auf das Eigenkapital ermittelt. Dividenden sind aktuell im IReF-Basiszenario für Bestände an nicht börsennotierten und nicht-ISIN-Beteiligungspapieren abgedeckt, aber nicht für andere Beteiligungen.<sup>74</sup> Es wird vorgeschlagen, diese Informationen im Rahmen des IReF zu sammeln, um diese Lücke zu schließen und die Erstellung von Zahlungsbilanzdaten zu unterstützen.

Zusammenfassend wird vorgeschlagen, die folgenden Informationen im Rahmen des IReF zu sammeln:

- **Ordentlicher Gewinn** des Berichtspflichtigen;
- **Rückstellungen** für Verluste aus langfristigen Verträgen;
- **Realisierte Gewinne oder Verluste**, die das Unternehmen aus der Veräußerung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten erzielt hat;
- **Gewinne oder Verluste, die sich aus Bewertungsänderungen ergeben;**
- **Reinvestierte Gewinne von allen ausländischen Tochtergesellschaften**, die auf der Ebene der Gegenparteien erhoben werden, die zur Eigentümerkette einer FDI-Beziehung gehören (d.h. nicht nur die unmittelbaren Tochtergesellschaften, sondern alle Unternehmen in der FDI-Kette);<sup>75</sup>
- **Gezahlte Dividenden auf sonstige ausgegebene Aktien.**

Alle oben genannten Anforderungen würden nur für Banken gelten, die eine FDI-Beziehung unterhalten. Die Erfassung dieser Informationen im IReF würde es ermöglichen, die Erstellungspraktiken im gesamten Euroraum zu standardisieren. Die Anforderungen werden nur dann in die IReF-Verordnung aufgenommen, wenn die Erhebung der entsprechenden bestehenden nationalen Berichte bei den Banken eingestellt wird.

Die Befragten werden gebeten, die Kosten für die Übermittlung der vorgeschlagenen Informationen sowie dem damit verbundenen Nutzen (z. B. die Abschaffung bestehender länderspezifischer Anforderungen) zu bewerten. Während Dividendenerträge aus sonstigen Anteilsrechten monatlich erhoben werden (um der

---

<sup>74</sup> Für Aktien mit ISIN werden die Daten nicht erhoben, sondern aus der zentralisierten Wertpapierdatenbank des ESZB für Erstellungszwecke entnommen.

<sup>75</sup> Grundsätze für die Ausweitung der Beziehung durch indirektes Eigentum: eine Reihe von Tochtergesellschaften kann fortgesetzt werden, solange auf jeder Stufe der Eigentümerkette die Kontrolle (>50 %) besteht. Ein verbundenes Unternehmen kann die Kette der Eigentümerschaft nicht verlängern, indem es zwischen 10 % und 50 % der Stimmen eines Unternehmens besitzt.

Erhebungsfrequenz von Finanzinstrumenten zu entsprechen), wird im cCBA die vierteljährliche und jährliche Erhebung der anderen Attribute getrennt bewertet.

**Frage 3.28**

Geben Sie bitte eine Bewertung der **Implementierungskosten** der vorgeschlagenen Informationen ab.

	Keine 0	Sehr niedrig 1	Niedrig 2	Moderat 3	Hoch 4	Sehr hoch 5
<b>Monatliche Frequenz</b>						
Gezahlte Dividenden auf sonstige ausgegebene Aktien	<input type="checkbox"/>					
<b>Vierteljährliche Frequenz</b>						
Ordentliches Ergebnis, Rückstellungen, realisierte Gewinne oder Verluste, Gewinne oder Verluste aus Bewertungsänderungen	<input type="checkbox"/>					
Forderungen aus reinvestierten Gewinnen an ausländische Tochtergesellschaften	<input type="checkbox"/>					
<b>Jährliche Frequenz</b>						
Ordentliches Ergebnis, Rückstellungen, realisierte Gewinne oder Verluste, Gewinne oder Verluste aus Bewertungsänderungen	<input type="checkbox"/>					
Forderungen aus reinvestierten Gewinnen an ausländische Tochtergesellschaften	<input type="checkbox"/>					

**Frage 3.29**

Geben Sie bitte eine Einschätzung der **laufenden Kosten** für die vorgeschlagenen Informationen ab.

	Keine 0	Sehr niedrig 1	Niedrig 2	Moderat 3	Hoch 4	Sehr hoch 5
<b>Monatliche Frequenz</b>						
Gezahlte Dividenden auf sonstige ausgegebene Aktien	<input type="checkbox"/>					
<b>Vierteljährliche Frequenz</b>						
Ordentliches Ergebnis, Rückstellungen, realisierte Gewinne oder Verluste, Gewinne oder Verluste aus Bewertungsänderungen	<input type="checkbox"/>					
Forderungen aus reinvestierten Gewinnen an ausländische Tochtergesellschaften	<input type="checkbox"/>					
<b>Jährliche Frequenz</b>						
Ordentliches Ergebnis, Rückstellungen, realisierte Gewinne oder Verluste, Gewinne oder Verluste aus Bewertungsänderungen	<input type="checkbox"/>					
Forderungen aus reinvestierten Gewinnen an ausländische Tochtergesellschaften	<input type="checkbox"/>					

### Frage 3.30

Geben Sie bitte eine Einschätzung des **Nutzens** für die vorgeschlagenen Informationen ab.

	Keine 0	Sehr niedrig 1	Niedrig 2	Moderat 3	Hoch 4	Sehr hoch 5
<b>Monatliche Frequenz</b>						
Gezahlte Dividenden auf sonstige ausgegebene Aktien	<input type="checkbox"/>					
<b>Vierteljährliche Frequenz</b>						
Ordentliches Ergebnis, Rückstellungen, realisierte Gewinne oder Verluste, Gewinne oder Verluste aus Bewertungsänderungen	<input type="checkbox"/>					
Forderungen aus reinvestierten Gewinnen an ausländische Tochtergesellschaften	<input type="checkbox"/>					
<b>Jährliche Frequenz</b>						
Ordentliches Ergebnis, Rückstellungen, realisierte Gewinne oder Verluste, Gewinne oder Verluste aus Bewertungsänderungen	<input type="checkbox"/>					
Forderungen aus reinvestierten Gewinnen an ausländische Tochtergesellschaften	<input type="checkbox"/>					

<Filter: Kreditinstitute/andere Einlagen entgegennehmende Unternehmen /Bankenverbände/Dienstleistungsunternehmen>

## 3.10 Im Rahmen von Repos und anderen Leihgeschäften übertragene Wertpapiere

Das CBA bewertete nicht die Möglichkeit der direkten Erhebung bei den Berichtspflichtigen von ISIN-Wertpapieren, die im Rahmen von Rückkaufsvereinbarungen (Repos) und anderen Bargeschäften, Wertpapierleihgeschäften oder besicherten Geschäften übertragen werden, bei denen Wertpapiere als Sicherheiten verwendet oder übertragen werden, was wiederum zu einer Änderung des rechtlichen Eigentums führt, obwohl sich das wirtschaftliche Eigentum nicht ändert.<sup>76</sup> Dennoch erheben mehrere Länder des Euroraums Informationen über diese Transaktionen, da sie einen wichtigen analytischen Wert haben (z. B. für die Untersuchung der Belastung von Vermögenswerten) und es auch für die statistische Aufbereitung wichtig sein kann, zwischen rechtlichem und wirtschaftlichem Eigentum an Wertpapieren zu unterscheiden. Wie oben erläutert, ist Letzteres für internationale statistische

<sup>76</sup> Siehe auch Abschnitt 2.1 für eine Definition von rechtlichem und wirtschaftlichem Eigentum.

Standards relevant, <sup>77</sup>aber Verwahrer können oft nicht zwischen wirtschaftlichem und rechtlichem Eigentum an den von ihnen verwahrten Wertpapieren unterscheiden.<sup>78</sup>

Die Datenerhebung würde sich auf ISIN-Wertpapiere beschränken. Sie würde Informationen auf Finanzinstrumentenebene über die Art des Produkts (z. B. Repo, Reverse Repo, Wertpapierleihe, Wertpapierverleih) und den Nominalbetrag der an den Transaktionen beteiligten Schuldtitel oder die Anzahl der Aktien umfassen. Bei Transaktionen gegenüber natürlichen Personen würden die Informationen aufgeschlüsselt nach Sektor und Wohnsitzland der Gegenpartei erhoben. Bei Transaktionen gegenüber juristischen Personen muss geprüft werden, ob die Informationen auf der Ebene der einzelnen Gegenpartei erhoben werden sollen. Die letztere Option würde es ermöglichen, die Informationen direkt mit den im IReF von den Banken erhobenen Depotdaten abzugleichen, wenn dieses Level an Granularität eingeführt wird.<sup>79</sup> Die Informationen werden nicht auf der Ebene der einzelnen Transaktionen, sondern auf der Ebene der Positionen zum Monatsende erhoben.

**Vorgeschlagenes Szenario:** Erfassung von Informationen auf Finanzinstrumentenebene zu ISIN-Wertpapieren, die im Rahmen von Repos und anderen Leihgeschäften übertragen werden.

Bei Positionen gegenüber juristischen Personen wird das vorgeschlagene Szenario zwischen der Erhebung der Informationen mit oder ohne Identifizierung der Gegenpartei unterscheiden.

Die Befragten werden gebeten, die Kosten und Nutzen des vorgeschlagenen Szenarios zu bewerten.

**Frage 3.31**

Geben Sie bitte eine Bewertung der **Implementierungskosten** des vorgeschlagenen Szenarios ab.

	Keine 0	Sehr niedrig 1	Niedrig 2	Moderat 3	Hoch 4	Sehr hoch 5
<b>Positionen gegenüber juristischen Personen</b>						
Identifizierung der Gegenpartei	<input type="checkbox"/>					
Aufschlüsselung nach Sektor und Wohnsitzland der Gegenpartei	<input type="checkbox"/>					
<b>Positionen gegenüber natürlichen Personen</b>						
Aufschlüsselung nach Sektor und Wohnsitzland der Gegenpartei	<input type="checkbox"/>					

<sup>77</sup> Siehe „Handbuch zur Wertpapierstatistik“, IWF/BIZ/EZB, Washington, D.C., 2015, Absatz. 6.21

<sup>78</sup> Siehe z. B. „Leitfaden für die koordinierte Portfolio-Investitionsübersicht“, Dritte Ausgabe, IWF, Washington, D.C., 2018, Abs. 3.49ff. 3.49ff.

<sup>79</sup> Siehe Fragebogen zur Kosten-Nutzen-Bewertung des Rahmens für integrierte Berichterstattung für den Bankensektor, Abschnitt 4.4.1 „Erhebung von Depotdaten zu ISIN-Wertpapieren“.

### Frage 3.32

Geben Sie bitte eine Einschätzung der **laufenden Kosten** für das vorgeschlagene Szenario ab.

	Keine 0	Sehr niedrig 1	Niedrig 2	Moderat 3	Hoch 4	Sehr hoch 5
<b>Positionen gegenüber juristischen Personen</b>						
Identifizierung der Gegenpartei	<input type="checkbox"/>					
Aufschlüsselung nach Sektor und Wohnsitzland der Gegenpartei	<input type="checkbox"/>					
<b>Positionen gegenüber natürlichen Personen</b>						
Aufschlüsselung nach Sektor und Wohnsitzland der Gegenpartei	<input type="checkbox"/>					

### Frage 3.33

Geben Sie bitte eine Einschätzung des **Nutzens** für das vorgeschlagene Szenario ab.

	Keine 0	Sehr niedrig 1	Niedrig 2	Moderat 3	Hoch 4	Sehr hoch 5
<b>Positionen gegenüber juristischen Personen</b>						
Identifizierung der Gegenpartei	<input type="checkbox"/>					
Aufschlüsselung nach Sektor und Wohnsitzland der Gegenpartei	<input type="checkbox"/>					
<b>Positionen gegenüber natürlichen Personen</b>						
Aufschlüsselung nach Sektor und Wohnsitzland der Gegenpartei	<input type="checkbox"/>					

<Filter: Kreditinstitute/Bankenverbände/Dienstleistungsunternehmen>

## 3.11 Außerbilanzielle Posten gegenüber juristischen Personen (ohne Derivate)

Im Rahmen des CBA wurde nicht geprüft, ob es möglich ist, Informationen über außerbilanzielle Posten gegenüber juristischen Personen zu erheben, wie z. B. nicht in Anspruch genommene Kredite und Multikomponenten-Fazilitäten. Nichtsdestotrotz erheben mehrere NZBen des Euroraums granulare außerbilanzielle Informationen über nationale Berichtsstrukturen, um zu überwachen, wie viele gewährte und nicht in Anspruch genommene Kredite den Schuldner zur Verfügung stehen. Anhand dieser Informationen können die Nutzer beurteilen, ob der Anstieg des Kreditvolumens auf neu gewährte Kredite oder auf die Inanspruchnahme bestehender Kreditfazilitäten zurückzuführen ist.

Bedeutende Beträge an nicht in Anspruch genommenen Krediten werden in AnaCredit nicht ausgewiesen. Das AnaCredit-Handbuch unterscheidet zwischen „nicht in Anspruch genommenen Beträgen“, wobei es sich um außerbilanzielle Komponenten von Finanzinstrumenten handelt, die für die Meldung an AnaCredit zugelassen sind (d.h. Kredite), und streng außerbilanziellen Positionen, d.h. „Positionen, wo kein Bestand in Kombination mit dem außerbilanziellen Betrag bestehen darf“. Die AnaCredit-Verordnung deckt keine Informationen über Kreditfazilitäten ab, die nicht mit einem Finanzinstrument verbunden sind, wie z.B. außerbilanzielle Posten wie gegebene Garantien, Kreditbriefe usw., erwähnt aber, dass diese für eine zukünftige Erweiterung der AnaCredit-Erhebung vorgesehen sind.<sup>80</sup>

Ein weiterer wichtiger Aspekt der außerbilanziellen Berichterstattung von AnaCredit ist, dass der außerbilanzielle Betrag von zulässigen Finanzinstrumenten nur dann gemeldet wird, wenn das Finanzinstrument geschaffen wird, d.h. wenn der Gläubiger dem Schuldner die Möglichkeit gibt, Gelder zu ziehen, nachdem er einen rechtsverbindlichen Vertrag mit einem Schuldner geschlossen hat“. Daher kann es Kreditverpflichtungen geben, die erst dann gemeldet werden, wenn der Schuldner über die Mittel verfügen kann.

Ein letzter schwieriger Aspekt der außerbilanziellen Berichterstattung bezieht sich auf Anlagen mit mehreren Komponenten. Diese Rahmenverträge ermöglichen es dem Kreditnehmer oder einer Vielzahl von Kreditnehmern, Mittel auf verschiedene Weise zu beziehen, und haben in der Regel ein vordefiniertes Limit, das für den gesamten Vertrag gilt. Einige Finanzinstrumente könnten in den Anwendungsbereich von AnaCredit fallen (z. B. ein Darlehen), während andere außerhalb liegen könnten (z.B. Garantien). Die Berichtspflichtigen wissen möglicherweise nicht im Voraus, welches Finanzinstrument in Anspruch genommen wird oder welcher Kreditnehmer Mittel abrufen wird, und die Berichterstattung kann nur auf Annahmen oder einer Zuordnung nach Finanzinstrumenten beruhen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass vor dem Hintergrund der aktuellen AnaCredit-Berichterstattung außerbilanzielle Informationen für die granulare Kreditberichterstattung wie folgt kategorisiert werden könnten:

1. **Außerbilanzielle Posten, die nicht mit Krediten verbunden sind** (strenge außerbilanzielle Posten) - z. B. gegebene Garantien, wie „Indossamente auf Wechsel, die nicht den Namen eines anderen Instituts oder einer Wertpapierfirma tragen“.
2. **Kreditfazilitäten**, die dem Kunden vertraglich die Möglichkeit geben, Gelder in Form eines Darlehens abzuheben, weiter unterschieden durch:

---

<sup>80</sup> Verordnung (EU) 2016/867 der Europäischen Zentralbank vom 18. Mai 2016 über die Erhebung von granularen Kredit- und Kreditrisikodaten (EZB/2016/13) (ABl. L 144 vom 1.6.2016, S. 44). <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:32016R0867>

- (a) Bereits in AnaCredit angelegte Finanzinstrumente, für die wir möglicherweise einen außerbilanziellen Betrag haben - z. B. Kreditkartenschulden;
  - (b) Nicht in Anspruch genommene Kreditfazilitäten, die mit einem Darlehen in AnaCredit verbunden sein werden, für die das Finanzinstrument aber noch nicht erstellt wurde, z. B. Standby-Fazilitäten.
3. **Multikomponenten-Fazilitäten** (oder Multi-Finanzinstrumenten-Verträge), womit der Kreditnehmer auf verschiedene Weise Mittel in Anspruch nehmen kann, wobei für jedes einzelne Unternehmen ein im Voraus festgelegtes Kreditlimit gilt - z. B. revolvingende Underwriting-Fazilitäten.

Wie bereits erwähnt, deckt AnaCredit derzeit nur Informationen zu Punkt 2(a) ab. Dies könnte auf Punkt 2(b) ausgeweitet werden, indem verlangt wird, dass Finanzinstrumente immer dann gemeldet werden müssen, wenn ein Vertrag unterzeichnet wurde und eine Verpflichtung seitens des Berichtspflichtigen besteht, sei sie widerruflich oder unwiderruflich.

Der länderübergreifende Vergleich der länderspezifischen Anforderungen an außerbilanzielle Informationen zeigt, dass mehrere NZBen Informationen auf granularer Basis erheben. Sie sind daher gute Kandidaten für die Aufnahme in die IReF-Verordnung. Die zusätzlichen Informationen würden für Positionen gegenüber juristischen Personen aufgenommen und könnten die bestehende heterogene nationale Sammlung ersetzen, indem ein gemeinsamer standardisierter Ansatz festgelegt wird. Bedenken Sie bitte, dass der Vorschlag in diesem Abschnitt außerbilanzielle Positionen gegenüber natürlichen Personen ausschließt, mit der Begründung, dass - vorbehaltlich einer positiven Bewertung des Vorschlags in Abschnitt 3.1 - granulare Anforderungen an Kredite an natürliche Personen nur den bestehenden statistischen Bedarf decken würden.<sup>81</sup> Ebenso deckt dieser Abschnitt keine außerbilanziellen Derivatkontrakte ab.

Eine umfassende Liste der außerbilanziellen Posten ist in Anhang V der ITS-Verordnung für die Finanzberichterstattung (FINREP) enthalten.<sup>82</sup> Außerbilanzielle Posten, die als Absicherung dienen und einem Finanzinstrument untergeordnet sind - d.h. die in der Tabelle für den Schutz von Finanzinstrumenten und die Absicherung ausgewiesen sind - sind bereits im Basisszenario enthalten; sie stellen keine neue Anforderung dar und sollten bei der Bewertung von Kosten und Nutzen nicht berücksichtigt werden. Für die Zwecke der IReF-Berichterstattung hängt die Klassifizierung eines Postens als außerbilanziell von dem

<sup>81</sup> In Abschnitt 6 werden die Kosten und den Nutzen einer Angleichung des IReF an FINREP solo bewertet, wodurch auch außerbilanzielle Positionen gegenüber natürlichen Personen in IReF aufgenommen werden müssten. Dort sollten die Kosten und der Nutzen dieser Maßnahme bewertet werden.

<sup>82</sup> FINREP unterscheidet die folgenden Kategorien von außerbilanziellen Posten: i) Kreditzusagen; ii) Finanzgarantien und iii) sonstige Zusagen (siehe Ziffern 102-119 von Anhang V der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 der Kommission vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die aufsichtsrechtliche Meldung von Instituten und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 (ABl. L 097 vom 19.3.2021, S. 1) (IVS-Verordnung).

Rechnungslegungsstandard ab, den der Berichtspflichtige auf individueller Basis anwendet.

**Vorgeschlagenes Szenario:** Erfassen von granularen Informationen über außerbilanzielle Posten gegenüber juristischen Personen (mit Ausnahme von Derivatkontrakten und erhaltenen Schutzleistungen im Zusammenhang mit einem Finanzinstrument), mit folgenden Merkmalen

- die Art der außerbilanziellen Posten gemäß Anhang V des FINREP im Rahmen des geltenden Rechnungslegungsstandards<sup>83</sup>;
- die Angabe, ob außerbilanzielle Posten *widerruflich*<sup>84</sup> oder unwiderruflich sind;
- die Unterscheidung zwischen gegebenen außerbilanziellen Positionen, d.h. Verpflichtungen, die der Berichtspflichtige einer anderen Einheit verpfändet hat und erhaltenen Positionen, d.h. Verpflichtungen, die eine andere Einheit dem Berichtspflichtigen verpfändet hat.

Das vorgeschlagene Szenario gilt auch für außerbilanzielle Komponenten von Krediten, deren Anforderungen im IReF-Basisszenario noch nicht erfasst sind (z. B. die Unterscheidung zwischen widerruflichen und unwiderruflichen Positionen) und würde die bestehenden länderspezifischen Anforderungen abdecken.

Die Befragten werden gebeten, die Kosten und den Nutzen der Erhebung der Informationen für außerbilanzielle Posten zu bewerten. Kleine Institute sollten bedenken, dass eine Ausnahmeregelung gilt und sie daher von der Meldepflicht befreit werden können, wenn sie die Kriterien erfüllen.

**Frage 3.34**

Geben Sie bitte eine Bewertung der **Implementierungskosten** des vorgeschlagenen Szenarios ab.

	Keine 0	Sehr niedrig 1	Niedrig 2	Moderat 3	Hoch 4	Sehr hoch 5
Vorgeschlagenes Szenario	<input type="checkbox"/>					

<sup>83</sup> Angesichts des IReF-Zeitplans (d.h. der Inbetriebnahme im Jahr 2027) sollte der Befragte berücksichtigen, dass die Klassifizierung von außerbilanziellen Posten aufgrund der Einführung der CCR3-Verordnung in der IVS-Verordnung über aufsichtliche Meldungen geändert werden kann.

<sup>84</sup> Zusagen, die von dem Institut jederzeit ohne Vorankündigung gekündigt werden können oder die eine automatische Kündigung aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Kreditnehmers vorsehen

### Frage 3.35

Bitte geben Sie bitte eine Einschätzung der **laufenden Kosten** für das vorgeschlagene Szenario ab.

	Keine 0	Sehr niedrig 1	Niedrig 2	Moderat 3	Hoch 4	Sehr hoch 5
Vorgeschlagenes Szenario	<input type="checkbox"/>					

### Frage 3.36

Geben Sie bitte eine Einschätzung des **Nutzens** für das vorgeschlagene Szenario ab.

	Keine 0	Sehr niedrig 1	Niedrig 2	Moderat 3	Hoch 4	Sehr hoch 5
Vorgeschlagenes Szenario	<input type="checkbox"/>					

Für Mehrkomponenten-Fazilitäten (Punkt 3 oben) schlug das CBA die Einführung einer Tabelle für Mehrkomponentenverträge vor. Die Stakeholder des IReF und insbesondere der Bankensektor wiesen auf die Komplexität der Modellierung einer solchen Tabelle hin, räumten aber gleichzeitig ein, dass die Einführung von Informationen auf Vertragsebene technisch korrekt wäre und die Berichtspflichtigen davor bewahren würde, Annahmen treffen zu müssen, um Informationen auf Vertragsebene auf die Ebene der Finanzinstrumente zu übertragen. Sollte jedoch, wie oben vorgeschlagen, eine granulare Erfassung außerbilanzieller Posten gelten, könnte es sinnvoll sein, die Kosten und den Nutzen der Aufnahme einer Vertragstabelle für Verträge mit mehreren Finanzinstrumenten neu zu bewerten.

Für die Berichtspflichtigen besteht eines der Hauptprobleme bei einem Vertrag mit mehreren Finanzinstrumenten in der Ungewissheit, welches Finanzinstrument vom Kunden gezogen wird. Die Informationen, die dem Berichtspflichtigen zur Verfügung stehen, unterscheiden sich im Laufe der Zeit:

- Informationen, die ex ante verfügbar sind - d.h. bevor der Kunde beschließt, die Anlage in Anspruch zu nehmen - wie z. B. die Vertragsmerkmale (der zugesagte Betrag der gesamten Fazilität, welche Kategorie von Finanzinstrumenten in Anspruch genommen werden kann, wirtschaftliche Verpflichtungen usw.);
- Ex post verfügbare Informationen - d.h. nachdem der Kunde die Fazilität in Anspruch genommen hat - wie die Art des Finanzinstruments und der in Anspruch genommene Betrag.

Dieses Problem der komplexen und aufwendigen Zuordnung nach Finanzinstrumenten kann durch eine separate Vertragstabelle gelöst werden, die mit den Informationen gefüllt wird, die dem Berichtspflichtigen *ex ante* zur Verfügung stehen und die aktualisiert wird, sobald der Kunde Gelder abgerufen hat und die *ex post* die Verbindung mit dieser Fazilität und die vom Kunden in Anspruch genommenen Finanzinstrumente zeigt. Ohne diesen Ansatz wäre es notwendig, alle

im Vertrag festgelegten Finanzinstrumente, die in Anspruch genommen werden können (und möglicherweise die Schuldner), zu melden und ihnen willkürlich nicht in Anspruch genommene Beträge zuzuordnen.

**Vorgeschlagenes Szenario:** Die IReF-Datenerhebung wird eine Tabelle auf Vertragsebene enthalten.

Die Befragten werden gebeten, die Kosten und den Nutzen des vorgeschlagenen Szenarios zu bewerten, wobei von einer granularen Erfassung von außerbilanziellen Informationen (ohne Derivate) ausgegangen wird.

**Frage 3.37**

Geben Sie bitte eine Bewertung der **Implementierungskosten** des vorgeschlagenen Szenarios ab.

	Keine 0	Sehr niedrig 1	Niedrig 2	Moderat 3	Hoch 4	Sehr hoch 5
Vorgeschlagenes Szenario	<input type="checkbox"/>					

**Frage 3.38**

Geben Sie bitte eine Einschätzung der **laufenden Kosten** für das vorgeschlagene Szenario ab.

	Keine 0	Sehr niedrig 1	Niedrig 2	Moderat 3	Hoch 4	Sehr hoch 5
Vorgeschlagenes Szenario	<input type="checkbox"/>					

**Frage 3.39**

Geben Sie bitte eine Einschätzung des **Nutzens** für das vorgeschlagene Szenario ab.

	Keine 0	Sehr niedrig 1	Niedrig 2	Moderat 3	Hoch 4	Sehr hoch 5
Vorgeschlagenes Szenario	<input type="checkbox"/>					

<Filter: Kreditinstitute/andere Einlagen entgegennehmende Unternehmen /Bankenverbände/Dienstleistungsunternehmen>

### 3.12 Zusätzliche Überlegungen

In Abschnitt 3 wurden bisher die Kosten und der Nutzen detaillierter Szenarien für die Ausweitung der IReF-Verordnung auf länderspezifische Anforderungen bewertet. Die Befragten werden gebeten, in offenem Text zusätzliche Überlegungen zu dem

vorgeschlagenen Ansatz zu den in diesem Abschnitt behandelten Themen anzugeben.

**Frage 3.40**

Geben Sie bitte alle zusätzlichen Beobachtungen an, die Sie zu den in diesem Abschnitt behandelten Themen haben.

---

<offener Text, freiwillig>

---

<Filter: Kreditinstitute/andere Einlagen entgegennehmende Unternehmen /Bankenverbände/Dienstleistungsunternehmen>

## 4 Zusätzliche Funktionen zur Optimierung des analytischen Werts von IReF

### <Filter: Kreditinstitute/Bankenverbände/Dienstleistungsunternehmen>

Dieser Abschnitt konzentriert sich auf zusätzliche Funktionen, die den analytischen Wert der im Rahmen des IReF gesammelten Informationen erhöhen könnten. Die erste besteht darin, den ausstehenden Nominalwert der Kredite in die zugrunde liegenden Elemente aufzuspalten und würde sowohl für granulare als auch für aggregierte Datenanforderungen gelten. Die zweite ist die Verfolgung von Änderungen der Finanzinstrumentenkennungen auf der Ebene der Berichtspflichtigen im Falle von Unternehmensereignissen oder Änderungen in den IT-Systemen. Anschließend wird die Möglichkeit der Einbeziehung statistischer Attribute zur Überwachung von Risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel in Betracht gezogen. Der Abschnitt schließt mit einer Bewertung der Kosten und den Nutzen verschiedener Risiko- und Rechnungslegungsattribute, die im IReF in Bezug auf granulare Kredite erfasst werden könnten.

### <Filter: andere Einlagen entgegennehmende Unternehmen >

Dieser Abschnitt konzentriert sich auf zusätzliche Funktionen, die den analytischen Wert der im Rahmen des IReF gesammelten Informationen erhöhen könnten. Die erste besteht darin, den ausstehenden Nominalwert der Kredite in die zugrunde liegenden Elemente aufzuspalten und würde sowohl für granulare als auch für aggregierte Datenanforderungen gelten. Die zweite ist die Nachverfolgung von Änderungen der Finanzinstrumentenkennungen auf der Ebene der Berichtspflichtigen im Falle von Unternehmensereignissen oder Änderungen in IT-Systemen. Anschließend wird die Möglichkeit der Einbeziehung statistischer Attribute zur Überwachung von Risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel in Betracht gezogen.

### <Filter: Kreditinstitute/andere Einlagen entgegennehmende Unternehmen /Bankenverbände/Dienstleistungsunternehmen>

### 4.1 Aufteilung des ausstehenden Nominalwertes

Aktuell wird der ausstehende Nominalwert eines Kredits in AnaCredit abzüglich der kumulierten Abschreibungen und aufgelaufenen Zinsen erfasst und umfasst drei Elemente:

- **Hauptsaldo:** der vom Gläubiger geliehene Betrag, abzüglich der Rückzahlungen;

- **Nicht gezahlte überfällige Zinsen:** der kumulierte Betrag der zum Berichtszeitpunkt ausstehenden Zinsen, die vertraglich fällig sind, aber noch nicht gezahlt wurden;
- **Sonstige Salden:** der Restbetrag, der z. B. die Gebühren abdeckt, die der Gläubiger für die Vergabe und/oder die Betreuung des Kredits erhebt (Vergabegebühren, Gebühren für verspätete Zahlungen usw.).

Aus Sicht der statistischen Erfassung besteht der Hauptmangel der derzeitigen Praxis darin, dass andere Salden nicht aus den Kredittransaktionen ausgeschlossen werden können, wie es nach internationalen statistischen Standards der Fall ist. Darüber hinaus können Informationen über den Hauptsaldo wichtig sein, um ruhende Konten zu identifizieren (d.h. Konten, die nicht aktiv genutzt werden und aufgrund von Gebühren überzogen werden). Der Bankensektor hat angedeutet, dass der Ausschluss solcher Kredite von der granularen Berichterstattung eine wichtige Voraussetzung für die Senkung (oder Abschaffung) des derzeitigen AnaCredit-Schwellenwerts im Rahmen des IReF ist.

Es wird erwogen, die Komponenten der ausstehenden Nominalwerte im Rahmen des IReF einzeln zu erheben. Diese Unterscheidung würde je nachdem sowohl für granulare als auch für aggregierte Informationen über Kredite gelten. Der Hauptsaldo sollte die kumulierten Abschreibungen enthalten. Die Maßnahme zu den ausstehenden Nominalwerten würde aus dem Berichtsschema für Kredite gestrichen, da sie aus den neuen Informationen durch Abzug der kumulierten Abschreibungen, die monatlich im Rahmen des IReF erhoben werden, abgeleitet werden könnte (vorbehaltlich des endgültigen Ergebnisses des Abgleichs von Nutzen und Kosten).

**Vorgeschlagenes Szenario:** Erhebung der einzelnen Komponenten der ausstehenden Nominalwerte - d.h. Hauptsaldo (brutto nach kumulierten Abschreibungen), unbezahlte überfällige Zinsen und sonstige Salden für Kredite an juristische und natürliche Personen.

#### <Filter: Kreditinstitute/Bankenverbände/Dienstleistungsunternehmen>

Die Befragten werden gebeten, die Kosten und den Nutzen des vorgeschlagenen Szenarios zu bewerten. Es wird zwischen granularen und aggregierten Anforderungen unterschieden, um Kosten und Nutzen unabhängig vom Ansatz der Datenerhebung über Kredite an natürliche Personen bewerten zu können.

#### <Filter: andere Einlagen entgegennehmende Unternehmen>

Die Befragten werden gebeten, die Kosten und den Nutzen des vorgeschlagenen Szenarios zu bewerten. Es wird zwischen granularen und aggregierten Anforderungen unterschieden, um Kosten und Nutzen im Falle einer aggregierten oder granularen Erhebung von Krediten bewerten zu können.

<Filter: Kreditinstitute/andere Einlagen entgegennehmende Unternehmen /Bankenverbände/Dienstleistungsunternehmen>

**Frage 4.1**

Geben Sie bitte eine Bewertung der **Implementierungskosten** des vorgeschlagenen Szenarios ab.

	Keine 0	Sehr niedrig 1	Niedrig 2	Moderat 3	Hoch 4	Sehr hoch 5
<b>Granulare Darlehensdaten</b>						
Vorgeschlagenes Szenario	<input type="checkbox"/>					
<b>Aggregierte Darlehensdaten</b>						
Vorgeschlagenes Szenario	<input type="checkbox"/>					

**Frage 4.2**

Geben Sie bitte eine Einschätzung der **laufenden Kosten** für das vorgeschlagene Szenario ab.

	Keine 0	Sehr niedrig 1	Niedrig 2	Moderat 3	Hoch 4	Sehr hoch 5
<b>Granulare Darlehensdaten</b>						
Vorgeschlagenes Szenario	<input type="checkbox"/>					
<b>Aggregierte Darlehensdaten</b>						
Vorgeschlagenes Szenario	<input type="checkbox"/>					

**Frage 4.3**

Geben Sie bitte eine Einschätzung des **Nutzens** für das vorgeschlagene Szenario ab.

	Keine 0	Sehr niedrig 1	Niedrig 2	Moderat 3	Hoch 4	Sehr hoch 5
<b>Granulare Darlehensdaten</b>						
Vorgeschlagenes Szenario	<input type="checkbox"/>					
<b>Aggregierte Darlehensdaten</b>						
Vorgeschlagenes Szenario	<input type="checkbox"/>					

<Filter: Kreditinstitute/andere Einlagen entgegennehmende Unternehmen /Bankenverbände/Dienstleistungsunternehmen>

## 4.2 Nachverfolgung von Änderungen der Finanzinstrument-Identifikatoren

Die in den internen Systemen der Banken verwendeten Finanzinstrumentenkennungen können sich im Laufe der Zeit ändern, zum Beispiel aufgrund von Unternehmensereignissen oder Änderungen in den IT-Systemen. Die derzeitige Praxis in AnaCredit besteht darin, keine Informationen über Änderungen der Kreditkennungen zu erheben, obwohl einige NZBen dies als Teil ihrer nationalen Rahmenregelungen tun.<sup>85</sup>

Die Erfassung dieser Informationen im IReF für alle granularen Anforderungen (z. B. Kredite, konzerninterne Einlagen und Derivate sowie Bestände an Nicht-ISIN-Wertpapieren, sofern zutreffend und abhängig vom Ergebnis des Abgleichs von Kosten und Nutzen) könnte von Vorteil sein. Die Finanzinstrumente könnten über ihre gesamte Lebensdauer hinweg besser verfolgt werden (wodurch ihr Informationswert im Laufe der Zeit erhalten bliebe) und die Berichtspraktiken der NZBen könnten standardisiert werden. Die Überbrückung würde die statistische Aufbereitung unterstützen, da z. B. Korrekturen an vergangenen Meldedaten unter Verwendung der neuen Kennung vorgenommen werden könnten. Aus analytischer Sicht würde dieser Ansatz auch sicherstellen, dass die Verknüpfung von IReF-Daten mit anderen nicht auf IReF basierten Datensätzen, die diese Kennungen verwenden (z. B. Daten des Eurosystems zum Management von Sicherheitsrisiken), auch nach einer Änderung der Kennung möglich ist.

**Vorgeschlagenes Szenario:** Anpassung des IReF-Datenmodells, um es den Banken zu ermöglichen, Überbrückungen zwischen neuen und alten Finanzinstrumentenkennungen zu melden.

Die Befragten werden gebeten, die Kosten und den Nutzen des vorgeschlagenen Szenarios zu bewerten.

### Frage 4.4

Geben Sie bitte eine Bewertung der **Implementierungskosten** des vorgeschlagenen Szenarios ab.

	Keine 0	Sehr niedrig 1	Niedrig 2	Moderat 3	Hoch 4	Sehr hoch 5
Vorgeschlagenes Szenario	<input type="checkbox"/>					

<sup>85</sup> Anhang IV der AnaCredit-Verordnung sieht vor, dass jeder Berichtspflichtige eine eindeutige Vertragskennung zur Identifizierung jedes Vertrags und eine eindeutige Finanzinstrumentenkennung zur Identifizierung jedes zum jeweiligen Vertrag gehörenden Finanzinstruments verwenden muss.

#### Frage 4.5

Geben Sie bitte eine Einschätzung der **laufenden Kosten** für das vorgeschlagene Szenario ab.

	Keine 0	Sehr niedrig 1	Niedrig 2	Moderat 3	Hoch 4	Sehr hoch 5
Vorgeschlagenes Szenario	<input type="checkbox"/>					

#### Frage 4.6

Geben Sie bitte eine Einschätzung des **Nutzens** für das vorgeschlagene Szenario ab.

	Keine 0	Sehr niedrig 1	Niedrig 2	Moderat 3	Hoch 4	Sehr hoch 5
Vorgeschlagenes Szenario	<input type="checkbox"/>					

<Filter: Kreditinstitute/andere Einlagen entgegennehmende Unternehmen /Bankenverbände/Dienstleistungsunternehmen>

### 4.3 Statistiken über den Klimawandel

Der Klimawandel birgt neue Risiken für die Wirtschaft und die Stabilität des Finanzsektors. Im Einklang mit ihrem Mandat hat sich die EZB verpflichtet, sich mit den Risiken des Klimawandels zu befassen und hat am 8. Juli 2022 einen [Aktionsplan](#) zur Berücksichtigung des Klimawandels in ihrer geldpolitischen Strategie vorgelegt. Der Statistikausschuss des ESZB wurde mit der Entwicklung statistischer Indikatoren zum Klimawandel beauftragt.<sup>86</sup>

Es könnte sinnvoll sein, künftige, vom ESZB an die Banken gerichtete Anforderungen in Bezug auf den Klimawandel in das IReF aufzunehmen (z. B. in Bezug auf in der Bilanz erfasste Finanzinstrumente oder Gegenparteien), sofern sie in den Konsolidierungskreis passen (d.h. unkonsolidierte Daten auf Ebene der institutionellen Einheit). Dadurch würde vermieden, dass ein separater Datenerhebungsprozess mit demselben Konsolidierungsumfang eingerichtet wird, der möglicherweise zu Redundanzen und Ineffizienz führt. Da jedoch viele der Konzepte noch in der Entwicklung sind, könnte die Festlegung des statistischen Rahmens einige Zeit in Anspruch nehmen. Eine detaillierte Bewertung aller Elemente, die für den Klimawandel relevant sein könnten, kann daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgenommen werden. In einem ersten Schritt werden die Befragten gebeten, allgemein die Möglichkeit zu bewerten, Statistiken zum Klimawandel in das IReF aufzunehmen, soweit sie in dessen Anwendungsbereich passen. Im Falle einer positiven Bewertung durch die Interessengruppen könnten die Anforderungen später

<sup>86</sup> Siehe die EZB-Webseite zu [Indikatoren für den Klimawandel](#).

eingeführt werden. Eine detaillierte Bewertung der Kosten und des Nutzens wird zu gegebener Zeit folgen, sollten die künftigen Anforderungen die Aufnahme wesentlicher neuer Elemente in das IReF-Meldeschema erfordern.

#### Frage 4.7

Würden Sie zustimmen, dass das IReF-Meldesystem granulare Datenanforderungen in Bezug auf Statistiken zum Klimawandel enthalten sollte, soweit sie sich auf denselben Konsolidierungskreis beziehen?

	Stimme überhaupt nicht zu 1	Stimme nicht zu 2	Neutral 3	Stimme zu 4	Stimme sehr zu 5
Vorgeschlagenes Szenario	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Einige konkrete potenzielle Anforderungen können bereits heute in Bezug auf die Indikatoren bewertet werden, die in dem ESZB-Bericht mit dem Titel „[Towards climate change related experimental statistical indicators](#) Auf dem Weg zu [experimentellen statistischen Indikatoren zum Klimawandel](#)“ erarbeitet wurden. Diese Elemente können als Mindestanforderungen betrachtet werden, die sicherlich auch für die Erstellung von Statistiken zum Klimawandel gelten würden.

- **Informationen zu Immobiliensicherheiten, die für Kredite verwendet werden - ihre physische Risikoexposition und Energieeffizienz.** Die folgenden Indikatoren sind vorgesehen: Adresse,<sup>87</sup> Gebäudenutzung,<sup>88</sup> Primärenergieverbrauch,<sup>89</sup> Versicherungswert und Besonderheiten<sup>90</sup> sowie die Identifikationsnummer des Gebäudes gemäß der [INSPIRE-Richtlinie](#).
- **Informationen über den CO2-Fußabdruck der Gegenparteien.** Gemäß der Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD) sind Unternehmen verpflichtet, Informationen zu ihrem CO2-Fußabdruck offenzulegen. Die Erhebung dieser Attribute ist im Rahmen des IReF nicht vorgesehen, um eine doppelte Berichterstattung zu vermeiden. Stattdessen werden sie für die Verwendung im ESZB durch die Verknüpfung von Standard-Unternehmenskennungen gewonnen. Die CSRD-Meldepflichten werden großen

<sup>87</sup> Lokalisierung von Immobilien anhand von Adresskennungen, in der Regel nach Straßenname, Hausnummer, Postleitzahl und Land.

<sup>88</sup> Die beabsichtigte Nutzung eines Gebäudes wird nach dem Zweck bestimmt, für den der größte Teil der Bruttogeschossfläche des Gebäudes genutzt wird. Die folgenden Kategorien werden beispielhaft genannt: Wohngebäude, Freizeitwohngebäude, Geschäftsgebäude, Bürogebäude, Gebäude für institutionelle Betreuung, Bildungsgebäude, Gebäude für Industrie, Bergbau und Steinbrüche, Gebäude für die Energieversorgung, Gebäude der öffentlichen Versorgung, Lagerhäuser, Gebäude für Rettungsdienste, landwirtschaftliche Gebäude und Viehställe, sonstige Gebäude. Die Definitionen werden in der IReF-Verordnung festgelegt, wenn Daten erhoben werden sollen.

<sup>89</sup> Wie in der [Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Energieeffizienz](#) (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1) definiert.

<sup>90</sup> Gemäß der Definition in der [Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit \(Solvabilität II\)](#) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1), in Anhang 1 Zweige der Nichtlebensversicherung.

und börsennotierten Unternehmen auferlegt und schrittweise eingeführt.<sup>91</sup> Um einen Näherungswert für die CO<sub>2</sub>-Fußabdrücke einer breiteren Palette relevanter Gegenparteien zu erhalten, wird vorgeschlagen, den [NACE-4-Code](#) für die Gegenparteien der Banken zu erheben. Zurzeit verlangt die AnaCredit-Verordnung einen NACE-Code der Stufe zwei, drei oder vier. In diesem Abschnitt wird eine Verschärfung der Anforderungen bewertet, indem ein NACE-Code der Stufe vier verbindlich vorgeschrieben wird.<sup>92</sup>

- **Informationen über nachhaltige Aktivitäten und Klimaziele auf Kreditebene.** Dies bezieht sich auf den Teil eines Kredits, der jeder an der EU-Taxonomie ausgerichteten Aktivität und den jeweiligen Klimazielen zugeordnet werden kann.<sup>93</sup><sup>94</sup> Die Anforderungen würden auch Informationen über den Grad der Sicherheit der Anpassung an die EU-Taxonomie umfassen (z. B. ob die Anpassung auf einer Selbsteinschätzung der Gegenpartei oder des Gläubigers beruht oder von einem unabhängigen Prüfer zertifiziert wurde).

#### <Filter: Kreditinstitute/Bankenverbände/Dienstleistungsunternehmen>

Die Befragten werden darauf hingewiesen, dass je nach der in Abschnitt 3.1 erhaltenen Bewertung die unten bewerteten Indikatoren gegebenenfalls auch für natürliche Personen erhoben werden können. Es werden keine Informationen gesammelt, die eine direkte oder indirekte Identifizierung natürlicher Personen ermöglichen würden. Im Falle einer negativen Bewertung des Ansatzes, Informationen über Kredite an natürliche Personen von Kreditinstituten zu sammeln, würden die Anforderungen in Bezug auf den Klimawandel nur für Kredite an juristische Personen gelten.

#### <Filter: andere Einlagen entgegennehmende Unternehmen>

Die Befragten werden darauf hingewiesen, dass die Anwendung der in diesem Abschnitt behandelten Anforderungen von der in Abschnitt 3.1 erhaltenen Bewertung abhängt. Es werden keine Informationen gesammelt, die eine direkte oder indirekte Identifizierung von Gegenparteien ermöglichen würden. Im Falle einer aggregierten Datenerhebung über Kredite wären die Anforderungen in Bezug auf den Klimawandel nicht anwendbar.

---

<sup>91</sup> Für Unternehmen, die bereits in den Anwendungsbereich der Richtlinie über die nichtfinanzielle Berichterstattung fallen, wären die ersten CSRD-Berichte im Jahr 2025 erforderlich; für andere große Unternehmen im Jahr 2026; für börsennotierte KMU im Jahr 2027; für Niederlassungen/Tochtergesellschaften in Drittländern im Jahr 2029.

<sup>92</sup> Wenn diese nicht verfügbar sind, können die Berichtspflichtigen dennoch einen niedrigeren NACE-Code melden.

<sup>93</sup> Siehe [Verordnung \(EU\) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Schaffung eines Rahmens zur Förderung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung \(EU\) 2019/2088](#) (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

<sup>94</sup> Die Europäische Kommission hat ein Tool veröffentlicht, das den Zugang zu den Inhalten der EU-Taxonomie erleichtert. Sehen Sie sich bitte den [EU Taxonomy Navigator](#) an.

**<Filter: Kreditinstitute/andere Einlagen entgegennehmende Unternehmen /Bankenverbände/Dienstleistungsunternehmen>**

In diesem Stadium werden nur die Indikatoren bewertet, die für die Erstellung von Statistiken zum Klimawandel erforderlich sind. Bei der Auswahl dieser Indikatoren wurden Daten berücksichtigt, die aus anderen Regulierungsinitiativen in der EU stammen, wie z. B. der Verordnung über die Offenlegung nachhaltiger Finanzen und der EU-Taxonomieverordnung. Der in diesem Abschnitt betrachtete Vorschlag schließt Überschneidungen mit anderen Datenerhebungsverfahren aus, die sich beispielsweise aus der CSRD und den Anforderungen der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) in Bezug auf die Offenlegung der Säule 3 zu ökologischen, sozialen und Governance-Risiken ergeben. Die Befragten können sicher sein, dass diese Indikatoren, sollten sie bis 2027 aus einer anderen Quelle verfügbar sein, aus dem IReF ausgeschlossen werden.

**Vorgeschlagenes Szenario:** Das IReF-Meldeschema würde Indikatoren zu den für die Kredite verwendeten Immobiliensicherheiten, zum CO2-Fußabdruck der Gegenparteien sowie zu den nachhaltigen Aktivitäten und den Klimazielen der Kredite wie oben beschrieben enthalten.

Mit den nachstehenden Fragen sollen die Implementierungskosten und die regelmäßigen Kosten für die Übermittlung der vorgeschlagenen Informationen sowie der damit verbundene Nutzen (z. B. Wegfall bestehender länderspezifischer Anforderungen, Vermeidung von Ad-hoc-Fragen im Rahmen des Datenqualitätsmanagements usw.) bewertet werden.

**Frage 4.8**

Geben Sie bitte eine Bewertung der **Implementierungskosten** des vorgeschlagenen Szenarios ab.

	Keine 0	Sehr niedrig 1	Niedrig 2	Moderat 3	Hoch 4	Sehr hoch 5
<b>Informationen zu Immobiliensicherheiten, die für Kredite verwendet werden - ihre physische Risikoexposition und Energieeffizienz</b>						
Adresse	<input type="checkbox"/>					
Gebäudenutzung	<input type="checkbox"/>					
Primäre Energienutzung	<input type="checkbox"/>					
Versicherung: Wert und Besonderheiten	<input type="checkbox"/>					
Identifikationsnummer des Gebäudes gemäß der INSPIRE-Richtlinie	<input type="checkbox"/>					
<b>Informationen über den CO2-Fußabdruck der Gegenparteien</b>						
NACE 4 für Gegenparteien der Banken	<input type="checkbox"/>					
<b>Informationen über nachhaltige Aktivitäten und Klimaziele auf Kreditebene</b>						
Nachhaltige Aktivitäten und Klimaziele des Darlehens	<input type="checkbox"/>					

### Frage 4.9

Geben Sie bitte eine Einschätzung der **laufenden Kosten** für das vorgeschlagene Szenario ab.

	Keine 0	Sehr niedrig 1	Niedrig 2	Moderat 3	Hoch 4	Sehr hoch 5
<b>Informationen zu Immobiliensicherheiten, die für Kredite verwendet werden - ihre physische Risikoexposition und Energieeffizienz</b>						
Adresse	<input type="checkbox"/>					
Gebäudenutzung	<input type="checkbox"/>					
Primäre Energienutzung	<input type="checkbox"/>					
Versicherung: Wert und Besonderheiten	<input type="checkbox"/>					
Identifikationsnummer des Gebäudes gemäß der INSPIRE-Richtlinie	<input type="checkbox"/>					
<b>Informationen über den CO2-Fußabdruck der Gegenparteien</b>						
NACE 4 für Gegenparteien der Banken	<input type="checkbox"/>					
<b>Informationen über nachhaltige Aktivitäten und Klimaziele auf Kreditenebene</b>						
Nachhaltige Aktivitäten und Klimaziele des Darlehens	<input type="checkbox"/>					

### Frage 4.10

Geben Sie bitte eine Einschätzung des **Nutzens** für das vorgeschlagene Szenario ab.

	Keine 0	Sehr niedrig 1	Niedrig 2	Moderat 3	Hoch 4	Sehr hoch 5
<b>Informationen zu Immobiliensicherheiten, die für Kredite verwendet werden - ihre physische Risikoexposition und Energieeffizienz</b>						
Adresse	<input type="checkbox"/>					
Gebäudenutzung	<input type="checkbox"/>					
Primäre Energienutzung	<input type="checkbox"/>					
Versicherung: Wert und Besonderheiten	<input type="checkbox"/>					
Identifikationsnummer des Gebäudes gemäß der INSPIRE-Richtlinie	<input type="checkbox"/>					
<b>Informationen über den CO2-Fußabdruck der Gegenparteien</b>						
NACE 4 für Gegenparteien der Banken	<input type="checkbox"/>					
<b>Informationen über nachhaltige Aktivitäten und Klimaziele auf Kreditenebene</b>						
Nachhaltige Aktivitäten und Klimaziele des Darlehens	<input type="checkbox"/>					

## 4.4 Berücksichtigungsfähiger Sicherheitenbetrag, der für die Kreditrisikominderung gemäß der CRR anrechenbar ist

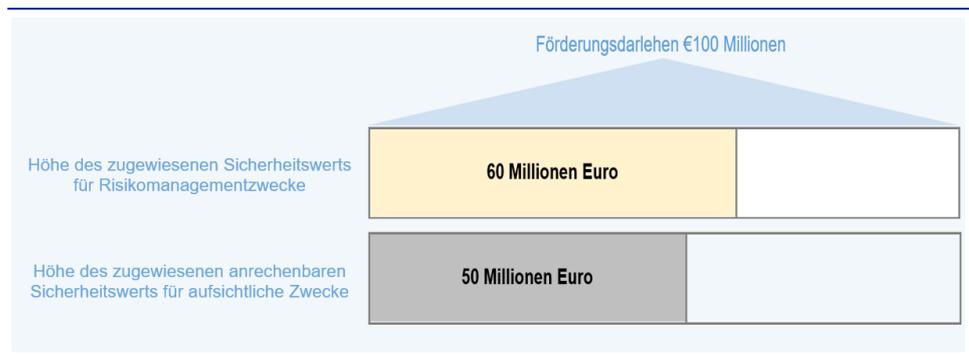
Das AnaCredit-Reporting enthält derzeit keine Informationen über die Höhe des Sicherheitswertes, der für die Kreditrisikominderung (CRM) gemäß der CRR in Frage kommt. Genauer gesagt, nach den aktuellen AnaCredit-Anforderungen:

- der **Wert der** Sicherheit ist definiert als der Wert der Sicherheit in ihrer Gesamtheit vor der Anwendung jeglicher Änderungen;
- der **berücksichtigungsfähige Sicherheitenbetrag** ist definiert als der Höchstbetrag des Wertes der Sicherheit, der vom internen Risikomanagement des Instituts als Kreditabsicherung für das Finanzinstrument betrachtet wird, wenn vorrangige Forderungen Dritter, Abschläge, andere verfügbare Absicherungen usw. berücksichtigt werden.

Gemäß den Anforderungen der CRR (Säule 1) kann eine Bank jedoch bei der Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge einen Teil des Sicherheitswertes der Position zuordnen (d.h. die risikogewichteten Forderungsbeträge reduzieren), sofern die Absicherung als CRM-Technik verwendet werden kann. Die Bank legt fest, wie viel des Sicherheitswertes dem Kreditwert gemäß den CRR-Regeln zugerechnet wird.

Nehmen wir als Beispiel ein Förderdarlehen in Höhe von 100 Millionen Euro, das mit einer 100%igen Staatsgarantie abgesichert ist. Gemäß AnaCredit beträgt der Sicherheitswert dann 100 Millionen Euro. Ferner wird davon ausgegangen, dass sich der zugewiesene Sicherheitswert auf der Grundlage der AnaCredit-Definitionen (gemäß dem Risikomanagement der Bank) auf 60 Mio. € beläuft. Die Staatsgarantie gilt als ungedeckte Kreditabsicherung, die für die CRM in Frage kommt. Die Bank beschließt, 50 % der Absicherung für aufsichtsrechtliche Zwecke zu verwenden. Dieses Szenario ist in **Abbildung 4.1** dargestellt.

**Abbildung 4.1**  
Beispiel für einen Sicherheitswert



Die Auswirkungen dieses Szenarios sind eine Verringerung des risikogewichteten Positionsbetrags des Kredits und eine Verringerung der Eigenmittelanforderung für die Bank.

Da diese Informationen für mikro- und makroprudenzielle Zwecke relevant sind, aber zurzeit nicht auf der Grundlage der AnaCredit-Daten erhoben werden können, wird vorgeschlagen, die Erhebung im Rahmen des IReF auf den Betrag des Sicherheitenwertes auszuweiten, der für die CRM gemäß der CRR in Frage kommt. Die Daten werden nur gemeldet, wenn sie den Berichtspflichtigen bereits vorliegen. Dies bedeutet, dass die Meldepflicht nicht zu einer Verpflichtung der Bank führt, die Informationen zu liefern, wenn sie von der Meldung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen auf individueller Basis ausgenommen wurde.

**Vorgeschlagenes Szenario:** Sammeln von Informationen über die Höhe des berücksichtigungsfähigen Sicherheitenbetrages, der für die CRM im Rahmen der CRR in Säule 1 geeignet ist.

Die Befragten werden gebeten, die Kosten und den Nutzen des vorgeschlagenen Szenarios zu bewerten.

**Frage 4.11**

Geben Sie bitte eine Bewertung der **Implementierungskosten** des vorgeschlagenen Szenarios ab.

	Keine 0	Sehr niedrig 1	Niedrig 2	Moderat 3	Hoch 4	Sehr hoch 5
Vorgeschlagenes Szenario	<input type="checkbox"/>					

**Frage 4.12**

Geben Sie bitte eine Einschätzung der **laufenden Kosten** für das vorgeschlagene Szenario ab.

	Keine 0	Sehr niedrig 1	Niedrig 2	Moderat 3	Hoch 4	Sehr hoch 5
Vorgeschlagenes Szenario	<input type="checkbox"/>					

**Frage 4.13**

Geben Sie bitte eine Einschätzung des **Nutzens** für das vorgeschlagene Szenario ab.

	Keine 0	Sehr niedrig 1	Niedrig 2	Moderat 3	Hoch 4	Sehr hoch 5
Vorgeschlagenes Szenario	<input type="checkbox"/>					

## 4.5 Anwendbares Recht für Darlehensverträge

Die AnaCredit-Meldungen enthalten zurzeit keine Informationen über das Land, dessen Recht der Kreditvertrag unterliegt, d.h. die Gerichtsbarkeit, unter der eine vertragliche Streitigkeit entschieden würde.<sup>95</sup> Dies ist jedoch aus verschiedenen Perspektiven von großer analytischer Bedeutung. Erstens ist es entscheidend für die Bewertung von Kreditforderungen als Sicherheiten innerhalb der Geldpolitik des Eurosystems. Darüber hinaus wären die Informationen aus mikro- und makroprudenzieller Sicht relevant für die Bewertung der Auswirkungen des Kreditstatus und der Mobilisierung notleidender Kredite.

**Vorgeschlagenes Szenario:** Sammeln von Informationen über das Land, dessen Recht für einen Kreditvertrag gilt.

Die Befragten werden gebeten, die Kosten und Nutzen des vorgeschlagenen Szenarios zu bewerten.

### Frage 4.14

Geben Sie bitte eine Bewertung der **Implementierungskosten** des vorgeschlagenen Szenarios ab.

	Keine 0	Sehr niedrig 1	Niedrig 2	Moderat 3	Hoch 4	Sehr hoch 5
Vorgeschlagenes Szenario	<input type="checkbox"/>					

### Frage 4.15

Geben Sie bitte eine Einschätzung der **laufenden Kosten** für das vorgeschlagene Szenario ab.

	Keine 0	Sehr niedrig 1	Niedrig 2	Moderat 3	Hoch 4	Sehr hoch 5
Vorgeschlagenes Szenario	<input type="checkbox"/>					

### Frage 4.16

Geben Sie bitte eine Einschätzung des **Nutzens** für das vorgeschlagene Szenario ab.

	Keine 0	Sehr niedrig 1	Niedrig 2	Moderat 3	Hoch 4	Sehr hoch 5
Vorgeschlagenes Szenario	<input type="checkbox"/>					

<sup>95</sup> Dies ist nicht unbedingt dasselbe wie das Land, in dem der Kredit vergeben wurde.

## 4.6 Meldungen über Sicherungsemittenten

AnaCredit sammelt aktuell Informationen über den Sicherungsgeber eines Kredits, wobei die Identität des Haupt-Sicherungsgebers im Falle mehrerer Bürgen erforderlich ist.<sup>96</sup> Die Idee, Informationen über mehrere Schutzanbieter zu sammeln, wurde im CBA-Fragebogen getestet und von den Beteiligten insgesamt unterstützt. Im Gegensatz dazu sammelt AnaCredit keine Informationen über Sicherungsemittenten. Wenn zum Beispiel ein Kredit (oder ein Wertpapier) als Sicherheit verwendet wird, ist der Sicherungsgeber der Gläubiger (oder Inhaber) des Finanzinstruments, während der Sicherungsemittent der Schuldner (oder Emittent) des Finanzinstruments ist. Obwohl sowohl die Emittenten als auch die Sicherungsgeber für die Analyse der erhaltenen Sicherheit relevant sind, hängt der Wert der Sicherheit vom Emittenten ab, nicht vom Sicherungsgeber.

Entsprechend der gängigen Praxis von AnaCredit wurden Informationen über Sicherungsemittenten nicht in den [Entwurf des für das CBA vorgeschlagenen IReF-Meldeschemas](#) aufgenommen. Das cCBA prüft nun die Aufnahme von Informationen über die Emittenten von Sicherheiten.<sup>97</sup> Da eine einzelne Absicherung mehr als einen Emittenten haben kann (und angesichts der wahrscheinlichen Ausweitung des IReF-Systems auf mehrere Sicherungsgeber auf der Grundlage der CBA-Ergebnisse), könnte die Möglichkeit in Betracht gezogen werden, mehrere Absicherungsemittenten mit ihren entsprechenden Sicherheitswerten zu melden - d.h. den Betrag des Sicherheitswertes, für den jeder Emittent haftet.

**Vorgeschlagenes Szenario:** Sammeln von Informationen über die Emittenten der Sicherheit und den mit ihnen verbundenen Sicherheitswert.

Die Befragten werden gebeten, die Kosten und Nutzen des vorgeschlagenen Szenarios zu bewerten.

---

<sup>96</sup> Im AnaCredit-Handbuch heißt es: „Bei mehreren Sicherheitsgebern wird den Berichtspflichtigen empfohlen, denjenigen auszuwählen, der AnaCredit gemeldet werden soll, wobei sie ihre Wahl auf vernünftige und risikobewusste Erwägungen stützen sollten (Beispiele: Nachrangigkeit der Verbindlichkeiten, Höhe des Beitrags zur gemeinsamen Absicherung)“.

<sup>97</sup> Bei ISIN-Wertpapieren, die als Absicherung erhalten werden, wird der Emittent nicht benötigt, da er über die zentralisierte Wertpapierdatenbank des ESZB ermittelt werden kann. Darüber hinaus wird kein „Look-through“-Ansatz angewandt, das bedeutet, dass die Berichtspflichtigen nicht verpflichtet sind, alle Emittenten der Vermögenswerte zu melden, die den Organismen für gemeinsame Anlagen und anderen Anlagen zugrunde liegen, die als Fonds oder Verbriefungen verpackt sind (z. B. Asset Backed Securities, OGA, ETFs usw.).

#### Frage 4.17

Geben Sie bitte eine Bewertung der **Implementierungskosten** des vorgeschlagenen Szenarios ab.

	Keine 0	Sehr niedrig 1	Niedrig 2	Moderat 3	Hoch 4	Sehr hoch 5
Sicherungsemittenten	<input type="checkbox"/>					
Sicherheitswert, der jedem Emittenten zugeordnet ist	<input type="checkbox"/>					

#### Frage 4.18

Geben Sie bitte eine Einschätzung der **laufenden Kosten** für das vorgeschlagene Szenario ab.

	Keine 0	Sehr niedrig 1	Niedrig 2	Moderat 3	Hoch 4	Sehr hoch 5
Sicherungsemittenten	<input type="checkbox"/>					
Sicherheitswert, der jedem Emittenten zugeordnet ist	<input type="checkbox"/>					

#### Frage 4.19

Geben Sie bitte eine Einschätzung des **Nutzens** für das vorgeschlagene Szenario ab.

	Keine 0	Sehr niedrig 1	Niedrig 2	Moderat 3	Hoch 4	Sehr hoch 5
Sicherungsemittenten	<input type="checkbox"/>					
Sicherheitswert, der jedem Emittenten zugeordnet ist	<input type="checkbox"/>					

<Filter: Kreditinstitute/Bankenverbände/Dienstleistungsunternehmen>

## 4.7 Meldung von Ausfallwahrscheinlichkeiten

Der aktuelle [Entwurf des IReF-Meldeschemas](#) folgt dem Ansatz der AnaCredit-Verordnung, bei dem die Zwölfmonats-Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) einer Gegenpartei in Übereinstimmung mit den Regeln und Definitionen der CRR ermittelt wird. Dies bedeutet, dass nur auf internen Ratings basierende (IRB) regulatorische PDs, die von den Aufsichtsbehörden genehmigt wurden, gemeldet werden sollten. In Anlehnung an AnaCredit sieht der Entwurf des IReF-Meldeschemas vor, dass der risikogewichtete Durchschnitt der PDs der Finanzinstrumente erhoben wird, wenn für den Schuldner keine PD auf Gegenparteienebene berechnet wird.

Der cCBA schlägt vor, die Möglichkeit zu prüfen, neben den zwölfmonatigen IRB-Meldungen auch andere Arten von PDs zu melden. Wenn die Informationen in das

IReF aufgenommen werden, würden die Daten nur dann gemeldet, wenn sie dem Berichtspflichtigen für Schuldner, Sicherungsgeber und Sicherungsmittel bereits vorliegen. Das bedeutet, dass die Meldepflicht die Banken nicht dazu verpflichtet würde, Informationen zu liefern, wenn diese nicht verfügbar sind. Die folgenden Informationen könnten gesammelt werden:

- **IFRS9 zwölfmonatige PD:** die zwölfmonatige PD, die den Berechnungen der erwarteten Kreditverluste nach IFRS9 sowohl für IRB- als auch für Nicht-IRB-Gegenparteien zugrunde liegt;
- **IFRS9 lifetime PD:** die lifetime PD, die den Berechnungen der erwarteten Kreditverluste gemäß IFRS9 zugrunde liegt, zusammen mit der erwarteten Lebensdauer der Finanzinstrumente sowohl für IRB- als auch für Nicht-IRB-Gegenparteien;
- **Bankinterne zwölfmonatige PD:** die vom internen Risikomanagement der Bank zugewiesene zwölfmonatige PD (nur für Nicht-IRB-Gegenparteien).

Die Informationen sind für analytische Zwecke relevant, insbesondere im aufsichtsrechtlichen Bereich (z. B. Analyse der Risikosensitivität von Banken). Die Befragten werden gebeten, die Kosten und den Nutzen der Meldung der zusätzlichen Informationen (sofern zutreffend) unter Berücksichtigung der oben genannten Elemente zu bewerten.

#### Frage 4.20

Geben Sie bitte eine Bewertung der **Implementierungskosten** der vorgeschlagenen Informationen ab.

	Keine 0	Sehr niedrig 1	Niedrig 2	Moderat 3	Hoch 4	Sehr hoch 5
IFRS9 zwölfmonatige PD	<input type="checkbox"/>					
IFRS9 lifetime PD	<input type="checkbox"/>					
Bankinterne zwölfmonatige PD	<input type="checkbox"/>					

#### Frage 4.21

Geben Sie bitte eine Bewertung der **laufenden Kosten** der vorgeschlagenen Informationen ab.

	Keine 0	Sehr niedrig 1	Niedrig 2	Moderat 3	Hoch 4	Sehr hoch 5
IFRS9 zwölfmonatige PD	<input type="checkbox"/>					
IFRS9 lifetime PD	<input type="checkbox"/>					
Bankinterne zwölfmonatige PD	<input type="checkbox"/>					

### Frage 4.22

Geben Sie bitte eine Bewertung des **Nutzens** der vorgeschlagenen Informationen ab.

	Keine 0	Sehr niedrig 1	Niedrig 2	Moderat 3	Hoch 4	Sehr hoch 5
IFRS9 zwölfmonatige PD	<input type="checkbox"/>					
IFRS9 lifetime PD	<input type="checkbox"/>					
Bankinterne zwölfmonatige PD	<input type="checkbox"/>					

Im Gegensatz zu den derzeitigen AnaCredit-Anforderungen wird außerdem vorgeschlagen, dass Informationen über Ausfallwahrscheinlichkeiten im IReF sowohl auf Schuldner- als auch auf Finanzinstrumentenebene erfasst werden, sofern verfügbar. Das IReF-Datenmodell würde dann so verallgemeinert werden, dass PDs auf Finanzinstrumentenebene<sup>98</sup> erfasst werden können, sofern dies möglich ist. Dies würde eine korrekte Darstellung der von den Berichtspflichtigen bewerteten PDs ermöglichen.<sup>99</sup> Im Gegensatz zu AnaCredit bedeutet dies auch, dass die Berichtspflichtigen keine (risikogewichteten) Durchschnitte der auf Finanzinstrumentenebene verfügbaren PDs berechnen müssen, wenn diese nicht auf Schuldnerenebene verfügbar sind.

**Vorgeschlagenes Szenario:** Informationen über PDs würden auf der Ebene des Gegenparteien oder auf der Ebene des Finanzinstruments erhoben, sofern diese dem Berichtspflichtigen zur Verfügung stehen.

Die Befragten werden gebeten, die Kosten und Nutzen des vorgeschlagenen Szenarios zu bewerten.

### Frage 4.23

Geben Sie bitte eine Bewertung der **Implementierungskosten** des vorgeschlagenen Szenarios ab.

	Keine 0	Sehr niedrig 1	Niedrig 2	Moderat 3	Hoch 4	Sehr hoch 5
Vorgeschlagenes Szenario	<input type="checkbox"/>					

<sup>98</sup> Ein Beispiel für eine auf Finanzinstrumentenebene gemeldete PD finden Sie in Beispiel 67(3) in Abschnitt 11.4.1 des AnaCredit-Handbuchs Teil II.

<sup>99</sup> Sie wird nämlich mit den Ansätzen, die die CRR und die Rechnungslegungsvorschriften zulassen, in Einklang gebracht werden.

**Frage 4.24**

Geben Sie bitte eine Einschätzung der **laufenden Kosten** für das vorgeschlagene Szenario ab.

	Keine 0	Sehr niedrig 1	Niedrig 2	Moderat 3	Hoch 4	Sehr hoch 5
Vorgeschlagenes Szenario	<input type="checkbox"/>					

**Frage 4.25**

Geben Sie bitte eine Einschätzung des **Nutzens** für das vorgeschlagene Szenario ab.

	Keine 0	Sehr niedrig 1	Niedrig 2	Moderat 3	Hoch 4	Sehr hoch 5
Vorgeschlagenes Szenario	<input type="checkbox"/>					

<Filter: Kreditinstitute/andere Einlagen entgegennehmende Unternehmen /Bankenverbände/Dienstleistungsunternehmen>

## 4.8 Zusätzliche Überlegungen

In diesem Abschnitt wurden bisher die Kosten und der Nutzen detaillierter Szenarien für die zusätzlichen Funktionen bewertet, die zur Optimierung des analytischen Werts des IReF erforderlich sind. Die Befragten werden gebeten, in offenem Text zusätzliche Überlegungen zu dem vorgeschlagenen Ansatz zu den in diesem Abschnitt behandelten Themen anzugeben.

**Frage 4.26**

Geben Sie bitte alle zusätzlichen Beobachtungen an, die Sie zu den in diesem Abschnitt behandelten Themen haben.

---

<offener Text, freiwillig>

---

<Filter: Kreditinstitute/andere Einlagen entgegennehmende Unternehmen /Bankenverbände/Dienstleistungsunternehmen>

## 5 Operative Aspekte der IReF-Berichterstattung

Die NZBen haben unterschiedliche Entscheidungen darüber getroffen, wie die Daten von den Berichterstattungspflichtigen erhoben werden, z. B. in Bezug auf die Art der Datenübermittlung und die Organisation der Meldezeitpläne. Das IReF zielt darauf ab, den Ansatz der Datenübermittlung im gesamten Eurosystem zu standardisieren. In diesem Abschnitt werden die Kosten und der Nutzen verschiedener Szenarien für diese Aspekte auf der Grundlage der bestehenden nationalen Praktiken bewertet.

### 5.1 Arten der Datenübermittlung

In diesem Abschnitt geht es darum, wie die Daten von den Berichterstattungspflichtigen sowohl für neue Berichtszeiträume als auch für Korrekturen früherer Berichtszeiträume (d.h. Revisionen) übermittelt werden, unabhängig vom Format der Datenübertragung selbst (z. B. xml, csv und json). Die folgenden drei Haupttypen von Datenübermittlungen sind in statistischen Erhebungen weitgehend anwendbar. Es wird zwischen statischen Attributen (wie dem Datum der Aufnahme eines Kredits) und dynamischen Attributen (zum Beispiel dem ausstehenden Nominalwert) unterschieden.

- **Vollständige Ersetzung:** Bei Übermittlungen, die sich sowohl auf einen neuen Berichtszeitraum als auch auf Revisionen beziehen, wird ein neuer Datensatzblock für alle Attribute (d.h. sowohl statische als auch dynamische) übermittelt. Bei Revisionen ersetzt der neue Block den gesamten Datensatz für den betreffenden Zeitraum.
- **Vollständig dynamisch:** Bei Übermittlungen, die sich auf neue Berichtszeiträume beziehen, wird für dynamische Attribute ein neuer Block von Datensätzen übermittelt (d.h. vollständige Ersetzung), während statische Attribute nur beim ersten Auftreten übermittelt werden sollten, da die NZBen die Attribute aus den vorangegangenen Zeiträumen für künftige Übermittlungen verwenden können. Dies basiert auf der Annahme, dass der Datensatz für frühere Zeiträume vollständig ist. Bei Revisionen müssen statische Attribute explizit angefügt, ersetzt oder gelöscht werden und bei dynamischen Attributen ist eine vollständige Ersetzung für den betroffenen Zeitraum erforderlich.
- **Änderung:** Diese Methode gilt für Revisionen und kann daher in Kombination mit der Option der vollständigen Ersetzung oder der vollständigen dynamischen Option (erforderlich für Übertragungen, die sich auf einen neuen Berichtszeitraum beziehen) angewendet werden. Sie wird auf der Ebene jedes Datensatzes angewendet und ermöglicht das Hinzufügen, Löschen oder Ersetzen von Elementen für jeden Zeitraum.

Die Arten der Einreichung, die im Eurosystem verwendet werden, unterscheiden sich derzeit je nach Land und Datenerhebung. So sind beispielsweise die Praktiken für AnaCredit und SHS bei den einzelnen NZBen sehr unterschiedlich.<sup>100</sup> In den meisten Ländern des Euroraums wird jedoch der volle Ersatz angewandt.

Das IReF zielt darauf ab, einen gemeinsamen und transparenten Ansatz für die Einreichung von Daten zu schaffen, der es der Industrie ermöglicht, skalierbare Schnittstellen zu entwickeln, die europaweit anwendbar sind. Die Anwendung der verschiedenen Methoden schließt sich nicht unbedingt gegenseitig aus. Zum Beispiel könnte die Einreichungsart „Vollständige Ersetzung“ für neue Berichtszeiträume verwendet werden, während die „Änderung“ für Revisionen verwendet werden könnte. Die Methoden werden daher im cCBA für die Übermittlung von Daten für neue Bezugszeiträume sowie für Revisionen getrennt bewertet.

Die Teilnehmer werden gebeten, die Kosten und den Nutzen der in Betracht gezogenen Szenarien zu bewerten.

**Frage 5.1**

Geben Sie bitte eine Bewertung der **Implementierungskosten** der vorgeschlagenen Szenarien ab.

	Keine 0	Sehr niedrig 1	Niedrig 2	Moderat 3	Hoch 4	Sehr hoch 5
<b>Zur Datenübertragung von Revisionen</b>						
Vollständiger Ersatz	<input type="checkbox"/>					
Vollständig dynamisch	<input type="checkbox"/>					
Änderung	<input type="checkbox"/>					
<b>Für die Datenübertragung von neuen Zeiträumen</b>						
Vollständiger Ersatz	<input type="checkbox"/>					
Vollständig dynamisch	<input type="checkbox"/>					

<sup>100</sup> Die Verordnung über den Datensatz Geldmarktstatistik (MMSR) erlaubt zum Beispiel nur die Einreichungsart „Änderung“.

### Frage 5.2

Geben Sie bitte eine Einschätzung der **laufenden Kosten** für die vorgeschlagenen Szenarien ab.

	Keine 0	Sehr niedrig 1	Niedrig 2	Moderat 3	Hoch 4	Sehr hoch 5
<b>Zur Datenübertragung von Revisionen</b>						
Vollständiger Ersatz	<input type="checkbox"/>					
Vollständig dynamisch	<input type="checkbox"/>					
Änderung	<input type="checkbox"/>					
<b>Für die Datenübertragung von neuen Zeiträumen</b>						
Vollständiger Ersatz	<input type="checkbox"/>					
Vollständig dynamisch	<input type="checkbox"/>					

### Frage 5.3

Geben Sie bitte eine Einschätzung des **Nutzens** für die vorgeschlagenen Szenarien ab.

	Keine 0	Sehr niedrig 1	Niedrig 2	Moderat 3	Hoch 4	Sehr hoch 5
<b>Zur Datenübertragung von Revisionen</b>						
Vollständiger Ersatz	<input type="checkbox"/>					
Vollständig dynamisch	<input type="checkbox"/>					
Änderung	<input type="checkbox"/>					
<b>Für die Datenübertragung von neuen Zeiträumen</b>						
Vollständiger Ersatz	<input type="checkbox"/>					
Vollständig dynamisch	<input type="checkbox"/>					

## 5.2 Zeitpläne für die Berichterstattung

Die IReF-Anforderungen können in zwei große Kategorien unterteilt werden: i) diejenigen, die direkt zur Ableitung der aggregierten monetären Meldungen verwendet werden, die kurz nach dem Stichtag benötigt werden (z. B. monetäre Aggregate, Kredit- und andere Kreditaggregate, Zinssätze);<sup>101</sup> und ii) alle anderen Meldepflichten. Die Daten der ersten Kategorie würden monatlich erhoben.

Im CBA-Fragebogen wurde die Möglichkeit von zwei Übermittlungsfristen bewertet: T+10-12 Arbeitstage für monatliche Daten, die frühzeitig für die statistische Aufbereitung benötigt werden und T+20-24 für die restlichen monatlichen und vierteljährlichen Informationen. Dieser Vorschlag wurde in den Entwurf des IReF-Berichtsschemas aufgenommen. Dies würde eine sehr hohe jährliche Anzahl von Produktionsrunden bedeuten (12 pro Jahr bei T+10-12, plus weitere 12 bei T+20-

<sup>101</sup> Die kumulierten Abschreibungen würden benötigt, um aggregierte monetäre Berichte zu erstellen und würden daher wahrscheinlich monatlich erhoben werden.

24). Darüber hinaus könnten bei dem Basisszenario für die IReF-Revisionspolitik bei jeder Produktionsrunde Daten für bis zu einem Jahr zurück empfangen werden, das bedeutet, dass bei jeder Produktionsrunde große Datenmengen verarbeitet werden.

Im Rahmen des cCBA werden die Zeitpläne für die Berichterstattung erneut geprüft. Dabei wird berücksichtigt, welche Auswirkungen die Sicherstellung der Datenkonsistenz über die Meldefrequenzen hinweg in einer Situation hat, in der Revisionen erhoben werden, sowie dass der Berichterstattungsprozess vereinfacht werden muss, indem das IReF-Implementierungsmodell nicht in zu viele Module aufgeteilt wird. Insbesondere die Herausforderungen bei der Sicherstellung der Konsistenz zwischen monatlichen und vierteljährlichen Daten wurden im CBA nicht im Detail bewertet, mit Ausnahme der Daten zu Abschreibungen. Hier haben die Berichtersteller die Vorteile hervorgehoben, die sich aus der Übermittlung von in sich konsistenten Datensätzen zu verschiedenen Zeitpunkten und mit zunehmender Genauigkeit ergeben. Dies würde zum Beispiel bedeuten, dass die vierteljährlichen Übermittlungen, wenn offizielle Rechnungslegungsdaten verfügbar sind, eine Überarbeitung der monatlichen Daten auslösen würden, um die interne Konsistenz des IReF-Datensatzes zu wahren.

Die Analyse der CBA-Ergebnisse unterstrich auch die Notwendigkeit eines vereinfachten Zeitplans für die Berichterstattung.<sup>102</sup> Dies könnte beispielsweise dadurch erreicht werden, dass die Meldung einiger der monatlichen Variablen, die derzeit auf T+20-24 festgelegt sind, vorgezogen wird oder, wie von einigen Banken erwähnt, eine einmalige Datenlieferung für jede Frequenz festgelegt wird (d.h. die Meldung der vollständigen monatlichen IReF-Daten zum gleichen Termin). Natürlich müssen diese Möglichkeiten vor dem Hintergrund der Abwägung zwischen Aktualität und Genauigkeit bewertet werden: Je knapper die Fristen, desto geringer die Genauigkeit und desto größer die Notwendigkeit, die erfassten Informationen zu überarbeiten. Folglich wird anerkannt, dass einige der Informationen, die mit einer frühen Frist im IReF verlangt werden, vorläufiger Natur sind und möglicherweise aktualisiert werden müssen, um korrekt zu sein.<sup>103</sup> Kumulierte Abschreibungen würden zum Beispiel monatlich mit T+10-12 gemeldet, aber aufgrund ihrer buchhalterischen Natur könnte sich die Qualität der Informationen im Laufe der Zeit verbessern. Die ursprünglich um T+10-12 gemeldeten Werte können daher bei der nächsten Produktionsrunde entsprechend aktualisiert werden. Der Punkt der Angleichung der vierteljährlichen Übermittlung an die EBA ITS-Frist für FINREP<sup>104</sup> wurde auch in den Rückmeldungen angesprochen, die in das CBA eingingen.

---

<sup>102</sup> Siehe [Kosten-Nutzen-Bewertung des Integrierten Berichtsrahmens - Meldezeitpläne, Revisionspolitik, Ansatz für Ausnahmeregelungen und Aspekte der Umsetzung](#), EZB, Frankfurt am Main, September 2022.

<sup>103</sup> Der genaue Umfang der (automatischen) Validierungs- und Plausibilitätsprüfungen sowie die Fristen für die Nachverfolgung durch die Berichtspflichtigen werden zurzeit noch untersucht, aber im Allgemeinen kann man mit Prüfungen von Format, Konsistenz und Genauigkeit rechnen. Revisionen werden kurz nach den Datenqualitätsprüfungen erwartet, um die Qualität der monetären Berichte zu gewährleisten.

<sup>104</sup> Von den Instituten wird erwartet, dass sie den zuständigen Behörden vierteljährliche FINREP-Informationen bis zum Geschäftsschluss an den folgenden Übermittlungsterminen vorlegen: 12. Mai, 11. August, 11. November und 11. Februar. Fällt der Tag der Übermittlung auf einen Feiertag in dem Mitgliedstaat der zuständigen Behörde, an die der Bericht zu übermitteln ist oder auf einen Samstag oder Sonntag, müssen die Daten am folgenden Werktag übermittelt werden. Im Durchschnitt bedeutet dies im Jahr 2022 eine Verzögerung von etwa 30 Arbeitstagen ab dem Ende des Bezugszeitraums, das ist großzügiger als die 20-24 Arbeitstage, die derzeit für das IReF vorgesehen sind.

Auch wenn dies bei der anstehenden Abwägung von Kosten und Nutzen noch nicht berücksichtigt wurde, werden die Befragten gebeten, die folgende Frage unter der Annahme zu beantworten, dass die genannte Angleichung im Rahmen des IReFs stattfindet.

Die Revisionsvorschriften sind im IReF ein weit gefasstes Thema und im Allgemeinen unterliegen Versäumnisse bei der Meldung vollständiger und korrekter statistischer Daten dem Rahmen für die Nichteinhaltung von Vorschriften des ESZB.<sup>105</sup> Im Folgenden beziehen wir uns auf „Aktualisierungen“ als eine besondere Art der Überarbeitung, die sich auf den Prozess der schrittweisen Verbesserung der Genauigkeit der Daten während eines bestimmten Berichtszeitraums unter Beibehaltung der Konsistenz des Datensatzes bezieht.

Im cCBA werden verschiedene Ansätze für Meldezeitpläne in Betracht gezogen, wobei berücksichtigt wird, wie spätere Aktualisierungen eines Datensatzes die Genauigkeit erhöhen können. Das Basisszenario steht im Einklang mit dem aktuellen [Entwurf des IReF-Berichtsschemas](#). Die folgenden Zahlen beziehen sich auf die Anzahl der Arbeitstage nach dem Bezugszeitraum.

**Szenario 1 (Basisszenario):** Die IReF-Daten werden in zwei Intervallen erhoben: monatlich und vierteljährlich. Die monatlichen Daten werden zu zwei Terminen übermittelt, zu T+10-12 und T+20-24. Die vierteljährlichen Daten werden zu T+20-24 übermittelt.

**Szenario 2:** Die IReF-Daten werden in zwei Intervallen erhoben: monatlich und vierteljährlich. Alle monatlichen Daten werden zum frühesten Termin T+10-12 übermittelt und, falls erforderlich, zum nachfolgenden monatlichen Termin T+20-24 aktualisiert. Die vierteljährlichen Daten werden zu T+20-24 übermittelt.

**Szenario 3:** Die IReF-Daten werden in zwei Intervallen erhoben: monatlich und vierteljährlich. Alle monatlichen Daten werden zum frühesten Termin T+10-12 übermittelt und, falls erforderlich, zum nachfolgenden vierteljährlichen Termin zusammen mit der vierteljährlichen Datenübermittlung zu T+20-24 aktualisiert.

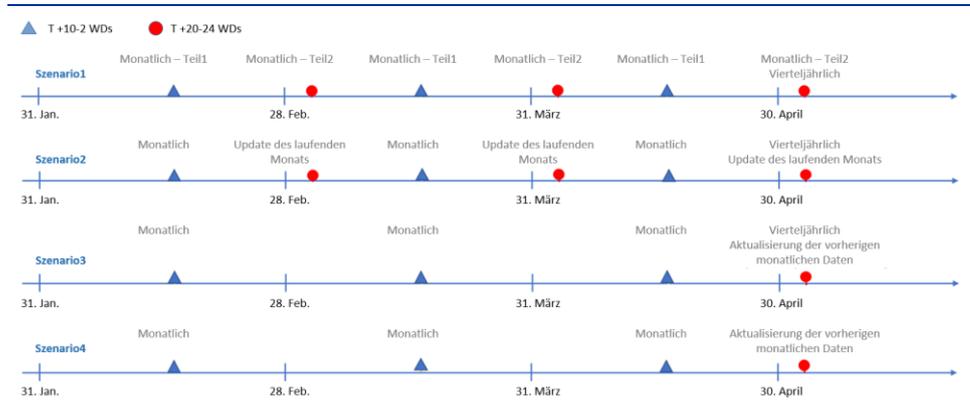
**Szenario 4:** Der gesamte IReF-Datensatz (d.h. alle monatlichen und aktuellen vierteljährlichen Daten) wird monatlich zu T+10-12 erhoben und, falls erforderlich, zum nachfolgenden vierteljährlichen Termin zu T+20-24 aktualisiert.

---

<sup>105</sup> Siehe Verordnung (EU) 2022/1917 der Europäischen Zentralbank vom 29. September 2022 zu Übertretungsverfahren bei Nichteinhaltung der statistischen Berichtspflichten und zur Aufhebung des Beschlusses EZB/2010/10 (EZB/2022/31).

### Abbildung 5.1

Eine grafische Darstellung der Szenarien für den Berichtszeitplan



**Abbildung 5.1** zeigt eine grafische Darstellung der Szenarien. Die Szenarien 1 und 2 gehen von 24 Berichts-/Produktionsrunden pro Jahr aus. In beiden Fällen gelten monatliche Aktualisierungen bei T+20-24, aber während in Szenario 2 alle monatlichen Daten bei T+10-12 gemeldet werden, werden in Szenario 1 einige bei T+20-24 gemeldet. Die Szenarien 3 und 4 gehen von 16 Berichts-/Produktionsrunden pro Jahr aus. In beiden Fällen werden vierteljährliche Aktualisierungen vorgenommen, aber während in Szenario 4 alle Daten zunächst monatlich gemeldet werden, geschieht dies in Szenario 3 zum Teil vierteljährlich.

Bei allen Szenarien wird erwartet, dass der IReF-Datensatz in sich konsistent ist, während sich die Genauigkeit des Datensatzes im Laufe der Zeit verbessern wird. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die Szenarien aus Sicht der Implementierung gleichwertig sind, da die Verarbeitung sehr großer Datenmengen aufgrund späterer Aktualisierungen kostspielig sein kann.

Die Befragten werden gebeten, die Kosten und den Nutzender Szenarien 2, 3 und 4 im Vergleich zu Szenario 1 zu bewerten.

### Frage 5.4

Geben Sie bitte eine Einschätzung der **Implementierungskosten** der Alternativ-Szenarien im Vergleich zu Szenario 1.

	Deutlich niedriger 1	Geringfügig niedriger 2	Kein Unterschied 3	Geringfügig höher 4	Deutlich höher 5
Szenario 2	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Szenario 3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Szenario 4	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### Frage 5.5

Geben Sie bitte eine Einschätzung der **laufenden Kosten** der Alternativ-Szenarien im Vergleich zu Szenario 1.

	Deutlich niedriger 1	Geringfügig niedriger 2	Kein Unterschied 3	Geringfügig höher 4	Deutlich höher 5
Szenario 2	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Szenario 3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Szenario 4	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### Frage 5.6

Geben Sie bitte eine Einschätzung des **Nutzens** der Alternativ-Szenarien im Vergleich zu Szenario 1.

	Deutlich niedriger 1	Geringfügig niedriger 2	Kein Unterschied 3	Geringfügig höher 4	Deutlich höher 5
Szenario 2	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Szenario 3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Szenario 4	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

## 5.3 Frühzeitige Übermittlung der Referenzdaten der Gegenparteien

Wie in der Kosten-Nutzen-Analyse dargelegt, stützt sich das IReF im Wesentlichen auf Referenzdaten wie RIAD. Ähnlich wie heute bei AnaCredit und SHS werden im Rahmen von IReF Referenzdaten über Gegenparteien (d.h. juristische Personen) zur Anreicherung der gemeldeten granularen Informationen, z. B. über Kredite und Wertpapierbestände, verwendet. Die Qualität dieser Referenzdaten ist von entscheidender Bedeutung, und es ist besonders wichtig, dass etwaige Lücken (d.h. neue Gegenparteien, für die noch keine Referenzdaten in RIAD verfügbar sind oder deren Referenzdaten geändert wurden) so früh wie möglich im Zyklus erkannt werden, damit die betreffenden NZBen Zeit haben, diese korrekt zu identifizieren und gegebenenfalls die Informationen aus verschiedenen Quellen (z.B. Unternehmensregistern) zu sammeln.

Aus diesem Grund verlangen mehrere NZBen derzeit von den Berichtspflichtigen, dass sie einen (möglicherweise limitierten) Satz von Referenzinformationen vor anderen Nicht-Referenzinformationen für AnaCredit und SHS einreichen. Die nationalen Praktiken sind unterschiedlich und hängen auch von dem Ansatz ab, der bei der Beschaffung der Referenzinformationen über die Gegenparteien verfolgt wird. Gemäß den Bestimmungen der AnaCredit-Verordnung können die NZBen den Berichtspflichtigen Ausnahmeregelungen für die Erhebung von Referenzdaten über Unternehmen gewähren; stattdessen müssen sie nur die offiziellen nationalen Kennungen und/oder einen LEI-Code erheben und die eigentlichen Referenzdaten

aus anderen Quellen wie dem nationalen Unternehmensregister abrufen.<sup>106</sup> Es wird erwartet, dass die NZBen im Rahmen des IReF weiterhin die Möglichkeit haben werden, Referenzdaten aus anderen Quellen als den Berichtspflichtigen zu beziehen.

Wenn Referenzdaten direkt von den Berichtspflichtigen bezogen werden, zielt die frühzeitige Übermittlung zurzeit in der Regel auf die grundlegenden Attribute ab, die zur Identifizierung von Unternehmen benötigt werden - z.B. Kennung, Name, Adresse - oder zur Erstellung aggregierter Statistiken - z.B. Sektor und Land des Wohnsitzes. Die frühzeitige Übermittlung führt dazu, dass die NZB jeder neuen Gegenpartei eine eindeutige ID zuweist, die Informationen (einschließlich der ID) in der lokalen Referenzdatenbank speichert, um Überschneidungen zu vermeiden und dem Berichtspflichtigen Rückmeldung zu geben, damit die Informationen bei der Übermittlung von AnaCredit- und SHS-Daten verwendet werden können. Frühzeitige Einreichungen können auch in Fällen gelten, wo die NZBen nicht die vollständigen Referenzdaten von den Berichtspflichtigen erheben, z. B. die Kennungen neuer Gegenparteien.

Die Diskussionen innerhalb des ESZB haben gezeigt, dass es eine starke Unterstützung dafür gibt über das cCBA eine frühzeitige Übermittlung einer Teilmenge von Referenzdaten im Rahmen des IReF zu bewerten, um den Erstellungsprozess zu unterstützen. Die frühzeitige Einreichung würde in allen Ländern so weit wie möglich standardisiert werden, sowohl in Bezug auf die zu erhebenden Attribute als auch auf den Zeitplan. Die spezifische Liste der zu übermittelnden Attribute muss noch festgelegt werden, aber es wird erwartet, dass sie sich auf die Informationen konzentriert, die zur Identifizierung einer Entität erforderlich sind (z.B. Kennung, Name, Adresse usw.). Alle übrigen Attribute werden zusammen mit dem Rest des Datensatzes erfasst. Wenn andere Quellen für Referenzdaten verwendet werden, kann die frühzeitige Übermittlung im Einklang mit der gängigen Praxis weiter auf die Identifikatoren der Gegenparteien beschränkt werden.

Die frühzeitige Übermittlung von Referenzdaten würde zwar eine zusätzliche monatliche Übermittlung in den IReF-Meldezeitplan einführen, aber es wird erwartet, dass dieser Ansatz für die Gewährleistung der Qualität der gemeldeten Referenzdaten und damit auch der angereicherten IReF-Daten und abgeleiteten Statistiken von Vorteil sein könnte.<sup>107</sup> Eine verbesserte Qualität der Referenzinformationen könnte die Anzahl der Ad-hoc-Fragen reduzieren, die bei der Überprüfung der Datenqualität zu einem späteren Zeitpunkt im Erstellungsprozess auftauchen können, wo Fehler in der Regel komplexer zu analysieren und zu beheben sind. Die zusätzliche Zeit, die den NZBen eingeräumt wird, kann in einigen Fällen auch ein Anreiz sein, mehr Informationen aus anderen Quellen wie Unternehmensregistern abzurufen. Dies schränkt möglicherweise die Notwendigkeit für die Berichtspflichtigen ein, nur Identifikatoren zu melden, wie es in einigen

---

<sup>106</sup> In den meisten Fällen ist diese Ausnahmeregelung auf inländische Gegenparteien beschränkt.

<sup>107</sup> Ein solcher Ansatz könnte es den NZBen beispielsweise ermöglichen, die gemeldeten Informationen mit Unternehmensregistern abzugleichen und neue Gegenparteien eindeutig zu identifizieren, bevor der Datenproduktionszyklus beginnt.

Ländern der Fall ist. Im Laufe der Zeit könnte die Notwendigkeit einer frühzeitigen Einreichung abnehmen, da sich die Abdeckung der Referenzdatenbanken verbessert. Der Zulauf neuer oder veränderter Entitäten wird natürlich nicht ganz abebben.

Im cCBA werden verschiedene Ansätze für die Übermittlung von Referenzdaten geprüft, wobei als Basisszenario die Übermittlung von monatlichen IReF-Kerndaten zum Zeitpunkt T+10-12 Werkstage nach Ende des Referenzzeitraums angenommen wird, entsprechend dem Basisszenario Szenario in Abschnitt 5.2. Die Szenarien 2 und 3 bewerten die Kosten und den Nutzen einer frühzeitigen Übermittlung eines Basissatzes von Attributen für Gegenparteien an die NZBen. Der Hauptunterschied zwischen den beiden Szenarien besteht darin, ob die Informationen für alle Gegenparteien übermittelt werden oder nur für diejenigen, wo sich Änderungen ergeben - d.h. neue Gegenparteien oder solche mit geänderten Informationen. Das ESZB prüft derzeit die Möglichkeit, eine Teilmenge der RIAD-Attribute mit den Berichtspflichtigen gemeinsam zu nutzen, um die Datenübermittlung zu erleichtern und die Referenzdaten über Unternehmen, die den Banken zur Verfügung stehen, im Voraus mit den Referenzdaten des ESZB abzugleichen - nicht zuletzt aus rechtlicher Sicht. Dieser Ansatz würde natürlich die frühzeitige Übermittlung von Referenzinformationen durch die Berichtspflichtigen in allen Fällen erleichtern. Die RIAD-Daten werden den Berichtspflichtigen idealerweise etwa 4-6 Arbeitstage nach Ende des Referenzzeitraums zur Verfügung gestellt, also vor der frühzeitigen Übermittlung, die wahrscheinlich etwa 6-8 Arbeitstage nach Ende des Referenzzeitraums erfolgen wird.

**Szenario 1 (Basisszenario):** keine frühzeitige Übermittlung von Gegenpartei-Stammdaten. Relevante Referenzdaten der Gegenparteien werden als Teil des IReF-Datensatzes gemeldet, der nur bei T+10-12 erforderlich ist.

**Szenario 2:** Der relevante Teilsatz der Referenzdatenattribute der Gegenparteien wird von den Berichtspflichtigen *für alle juristischen Personen* um T+6-8 nach Ende des Referenzzeitraums (d.h. vier Tage vor Ablauf der Frist für die Übermittlung des IReF-Datensatzes für die frühzeitige Erstellung von Statistiken) übermittelt. Alle übrigen Referenzdatenattribute, die für die frühzeitige Erstellung von Statistiken relevant sind, werden um T+10-12 (wie in Szenario 1) übermittelt.

**Szenario 3:** Der relevante Teilsatz der Referenzdatenattribute der Gegenparteien wird von den Berichtspflichtigen *nur für Änderungen oder neue juristische Personen* um T+6-8 nach Ende des Referenzzeitraums (d.h. vier Tage vor Ablauf der Frist für die Übermittlung des IReF-Datensatzes für die frühzeitige Erstellung von Statistiken) übermittelt. Alle übrigen Referenzdatenattribute, die für die frühzeitige Erstellung von Statistiken relevant sind, werden um T+10-12 (wie in Szenario 1) übermittelt.

Die Befragten werden gebeten, die Kosten und der Nutzen der vorgeschlagenen alternativen Szenarien im Vergleich zu Szenario 1 zu bewerten.

### Frage 5.7

Geben Sie bitte eine Einschätzung der **Implementierungskosten** der Alternativ-Szenarien im Vergleich zu Szenario 1.

	Deutlich niedriger 1	Geringfügig niedriger 2	Kein Unterschied 3	Geringfügig höher 4	Deutlich höher 5
Szenario 2	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Szenario 3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### Frage 5.8

Geben Sie bitte eine Einschätzung der **laufenden Kosten** der Alternativ-Szenarien im Vergleich zu Szenario 1.

	Deutlich niedriger 1	Geringfügig niedriger 2	Kein Unterschied 3	Geringfügig höher 4	Deutlich höher 5
Szenario 2	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Szenario 3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### Frage 5.9

Geben Sie bitte eine Einschätzung des **Nutzens** der Alternativ-Szenarien im Vergleich zu Szenario 1.

	Deutlich niedriger 1	Geringfügig niedriger 2	Kein Unterschied 3	Geringfügig höher 4	Deutlich höher 5
Szenario 2	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Szenario 3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

## 5.4 Zusätzliche Überlegungen

In diesem Abschnitt wurden bisher die Kosten und der Nutzen detaillierter Szenarien für die Operationalisierung der IReF-Berichterstattung bewertet. Die Befragten werden gebeten, in offenem Text zusätzliche Überlegungen zu dem vorgeschlagenen Ansatz zu den in diesem Abschnitt behandelten Themen anzugeben.

### Frage 5.10

Geben Sie bitte alle zusätzlichen Überlegungen an, die Sie zu den in diesem Abschnitt behandelten Themen haben.

<offener Text, freiwillig>

<Filter: Kreditinstitute/Bankenverbände/Dienstleistungsunternehmen>

## 6 Engere Angleichung an FINREP solo

Im Einklang mit dem allgemeinen Ziel, die Integration von statistischen, aufsichtlichen und Abwicklungsdaten zu verstärken, könnte in Erwägung gezogen werden, den analytischen Wert der IReF-Daten für mikro- und makroprudenzielle Zwecke weiter zu verbessern - d.h. über die bereits in den Abschnitten 3 und 4 erörterten Verbesserungen hinauszugehen. Eine engere Angleichung von IReF und FINREP solo könnte eine umfassendere Nutzung des IReF-Datensatzes für Aufsichtszwecke ermöglichen, mit dem potenziellen Nutzen, Ad-hoc-Anfragen an die Berichtspflichtigen aufgrund eines analytischeren und stabileren Datensatzes zu reduzieren. Dies könnte auch ermöglichen, Teile von FINREP solo auf der Grundlage von IReF zu replizieren, was von wesentlicher Bedeutung wäre, falls diese zu einem späteren Zeitpunkt eingestellt werden sollten.

Der rechtliche Rahmen der EZB für die Erhebung von FINREP solo-Informationen<sup>108</sup> sieht, zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit, vier verschiedene Ebenen der Berichterstattung vor:

- FINREP Datenpunkte;
- Stark vereinfachtes FINREP;
- Vereinfachtes FINREP;
- Vollständiges FINREP.

Im Interesse einer sinnvollen, aber nicht übermäßig aufwändigen Angleichung an FINREP solo zielen die in diesem Abschnitt vorgeschlagenen Szenarien darauf ab, die für eine vereinfachte FINREP solo-Meldung relevanten Konzepte so weit wie möglich einzuführen, ohne jedoch auf ein vollständiges FINREP auf solo-Level abzielen. Die für die Angleichung relevanten Konzepte wurden unter Bezugnahme auf die FINREP solo Templates sowohl nach IFRS als auch nach nationalen Rechnungslegungsgrundsätzen (GAAP) entwickelt. Eine engere Angleichung bedeutet nicht, dass die Daten im Rahmen des IReF von den Berichtspflichtigen auf der Ebene der juristischen Person in ihrer Gesamtheit erhoben werden. Die Datenerhebung wird weiterhin nach statistischen Grundsätzen erfolgen, wobei der Berichtspflichtige aufgefordert wird, im Einklang mit AnaCredit, getrennte Berichte für die einzelnen beobachteten Entitäten einzureichen - d.h. zwischen Positionen, die sich auf den Hauptsitz und ausländische Zweigstellen beziehen, zu unterscheiden.

In einem ersten Schritt werden die Befragten gebeten, allgemein eine engere Angleichung von IReF und FINREP solo in Bezug auf Inhalt und Definitionen zu bewerten. Danach konzentriert sich der Abschnitt auf eine detaillierte Bewertung der Kosten und des Nutzens der zusätzlich zu erhebenden Informationen, welche zur Schließung der Lücken erforderlich wären. Insbesondere Abschnitt 6.1 bezieht sich

---

<sup>108</sup> [Verordnung \(EU\) 2015/534 der Europäischen Zentralbank vom 17. März 2015 über die Meldung von aufsichtlichen Finanzinformationen \(EZB/2015/13\)](#) (ABl. L 86 vom 31.3.2015, S. 13).

auf die Ausweitung der Konzepte (z.B. Performing- und Default-Status), die bereits im IReF enthalten sind aber nur für bestimmte Finanzinstrumente (z.B. Kredite) gelten, auf alle Finanzinstrumentenarten. In Abschnitt 6.2 werden die Kosten und der Nutzen der Einbeziehung von Konzepten bewertet, die im IReF-Entwurf noch nicht enthalten sind (z.B. Vorschüsse, die keine Darlehen sind). Abschnitt 6.3 befasst sich mit der Erfassung von außerbilanziellen Positionen gegenüber natürlichen Personen, die in Abschnitt 3.11 nicht berücksichtigt wurde, da sie für statistische Zwecke nicht benötigt werden. In Abschnitt 6.4 wird abschließend die Möglichkeit erörtert, das IReF dynamisch an Änderungen im Aufsichtsrecht anzupassen.

Die Befragten werden daran erinnert, dass, wie in Abschnitt 5.2 erläutert, die mögliche Angleichung der vierteljährlichen IReF-Übermittlung an die EBA ITS-Frist für FINREP ebenfalls in Betracht gezogen wird. Das ESZB prüft auch, inwieweit die Rechnungslegungsvorschriften, die der IReF-Datenerhebung zugrunde liegen werden, mit denen von FINREP solo in Einklang gebracht werden können.

**Frage 6.1**

Würden Sie einer engeren Angleichung zwischen IReF und FINREP solo in Bezug auf Inhalt und Definitionen zustimmen, auch als (technische) Voraussetzung für die mögliche zukünftige Stilllegung von Teilen von FINREP solo und die weitere Integration der Berichterstattung?

	Stimme überhaupt nicht zu 1	Stimme nicht zu 2	Neutral 3	Stimme zu 4	Stimme sehr zu 5
Vorgeschlagenes Szenario	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

## 6.1 Erweiterungen in Bezug auf bereits in IReF vorhandene Konzepte

Das IReF-Basisszenario enthält mehrere Rechnungslegungskonzepte, die nur für bestimmte Finanzinstrumente gelten. Zum Beispiel sind Variablen, die sich auf die Kreditqualität beziehen - wie z.B. der Performing-Status, der Default-Status oder die kumulierten Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund des Kreditrisikos - nur auf Kredite an juristische Personen anwendbar. Diese Rechnungslegungskonzepte könnten auf alle im IReF enthaltenen Finanzinstrumentenarten und Kredite an natürliche Personen ausgeweitet werden, um die Verbindungen zwischen IReF und FINREP solo zu stärken. Die Ausweitung würde nur dann erfolgen, wenn sie auf den spezifischen Finanzinstrumententyp anwendbar ist (z.B. würde kein Wertminderungsstatus für ausgegebene Wertpapiere oder Derivate gelten).

**Vorgeschlagenes Szenario:** FINREP solo-Konzepte, die bereits in IReF verfügbar sind, würden auf alle Finanzinstrumententypen ausgeweitet werden (sofern zutreffend).

Die Teilnehmer werden gebeten, die Kosten und den Nutzen des Vorschlags zu bewerten und dabei zu berücksichtigen, dass die Ausweitung der Konzepte je nach Granularität der Finanzinstrumentenarten unterschiedliche Auswirkungen haben kann. Zum Beispiel würden für gehaltene Wertpapiere, die auf Finanzinstrumentenebene erfasst werden, bei diesem Ansatz zusätzliche Informationen benötigt; für Derivate, die auf aggregierter Basis erfasst würden (mit der möglichen Ausnahme von konzerninternen Positionen), würde es eine zusätzliche Aufgliederungsebene geben.

**Frage 6.2**

Geben Sie bitte eine Bewertung der **Implementierungskosten** des vorgeschlagenen Szenarios ab.

	Keine 0	Sehr niedrig 1	Niedrig 2	Moderat 3	Hoch 4	Sehr hoch 5
<b>Granulare Daten</b>						
Vorgeschlagenes Szenario	<input type="checkbox"/>					
<b>Aggregierte Daten</b>						
Vorgeschlagenes Szenario	<input type="checkbox"/>					

**Frage 6.3**

Geben Sie bitte eine Einschätzung der **laufenden Kosten** für das vorgeschlagene Szenario ab.

	Keine 0	Sehr niedrig 1	Niedrig 2	Moderat 3	Hoch 4	Sehr hoch 5
<b>Granulare Daten</b>						
Vorgeschlagenes Szenario	<input type="checkbox"/>					
<b>Aggregierte Daten</b>						
Vorgeschlagenes Szenario	<input type="checkbox"/>					

**Frage 6.4**

Geben Sie bitte eine Einschätzung des **Nutzens** für das vorgeschlagene Szenario ab.

	Keine 0	Sehr niedrig 1	Niedrig 2	Moderat 3	Hoch 4	Sehr hoch 5
<b>Granulare Daten</b>						
Vorgeschlagenes Szenario	<input type="checkbox"/>					
<b>Aggregierte Daten</b>						
Vorgeschlagenes Szenario	<input type="checkbox"/>					

## 6.2 Erweiterungen in Bezug auf Konzepte, die nicht in der IReF-Basisversion enthalten sind

Für eine stärkere Angleichung an FINREP solo könnte die IReF-Berichterstattung Konzepte enthalten, die im Basisszenario nicht berücksichtigt wurden. Die folgenden Erweiterungen könnten in Betracht gezogen werden:

- **Deckung von Vorschüssen, die keine Darlehen sind.** Das IReF-Basisszenario sieht eine aggregierte Datenerhebung für diese Posten als Teil der übrigen Aktiva vor (z.B. Schweb- und Transitposten). Um eine engere Abstimmung mit FINREP solo zu erreichen, könnten zwei Optionen in Betracht gezogen werden:
  - Granulare Erfassung in Anlehnung an die Datenerfassung für Kredite;
  - Aggregierte Erfassung unter Hinzufügung von Attributen, die notwendig sind, um die Datenerfassung an FINREP solo anzugleichen (z. B. Performing Status, Wertminderungsstatus, Buchwert).

Die granulare Datenerhebung von Vorschüssen mit Identifizierung der Gegenparteien würde für juristische Personen gelten; vorbehaltlich der Ergebnisse von Abschnitt 3.1 würde dies für natürliche Personen in anonymisierter Form erfolgen. Die beiden Optionen werden im Folgenden getrennt bewertet.

- **Informationen über Finanzinstrumente, die Teil einer Veräußerungsgruppe sind, die als zur Veräußerung gehalten klassifiziert wird.**<sup>109</sup> Auch hier können die Anforderungen granular (z.B. Kredite an juristische Personen oder Wertpapierbestände) oder aggregiert (z.B. Kredite an natürliche Personen, vorbehaltlich der Ergebnisse von Abschnitt 3.1) sein. Die Informationen sind relevant, weil Finanzinstrumente, die Teil einer als zur Veräußerung gehalten Veräußerungsgruppe sind, in FINREP solo separat<sup>110</sup> ausgewiesen werden.<sup>111</sup>
- **Informationen zum Bruttobuchwert.** Diese (granulare oder aggregierte) Anforderung bezieht sich auf den Bruttobuchwert gemäß FINREP solo.<sup>112</sup>
- **Informationen über den Höchstbetrag der Sicherheiten oder Garantien, die berücksichtigt werden können.** Diese (granulare oder aggregierte) Anforderung bezieht sich auf die Zuteilung der Sicherheitenwerte gemäß FINREP solo.<sup>113</sup>

<sup>109</sup> Siehe International Financial Reporting Standard 5, „Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche“.

<sup>110</sup> Siehe [Verordnung 451/2021](#) (ITS), Anhang V, Teil 1.3.

<sup>111</sup> Für Finanzinstrumente, die nach IFRS 9 als zur Veräußerung gehalten eingestuft werden, ändern sich die Bewertungsregeln nicht. Siehe IFRS 5.5, Punkt (c).

<sup>112</sup> Siehe [Verordnung 451/2021](#) (ITS), Anhang V, Teil 1.34.

<sup>113</sup> Siehe [Verordnung 451/2021](#) (ITS), Anhang V, Teil 2.172-174

- **Für die Fair-Value-Hierarchie relevante Informationen.**<sup>114</sup> Diese Informationen sind für alle zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Finanzinstrumente für IFRS, IFRS-kompatible nationale GAAP und nationale GAAP-Berichtersteller relevant und können sich daher auch auf aggregierte oder granulare Anforderungen beziehen.<sup>115</sup>
- **Zusätzliche Anforderungen an Derivate.**<sup>116</sup> Die zusätzlichen Informationen beziehen sich auf den Nominalwert der Derivate, die Art des Marktes, auf dem sie gehandelt werden (z.B. außerbörslich) und die Unterscheidung zwischen Derivaten im Zusammenhang mit dem Handel (z.B. wirtschaftliche Absicherung) und der Absicherung (z.B. Art des Sicherungsgeschäfts, Art des abgesicherten Risikos). Da die Daten zu Derivaten auf aggregierter Basis erhoben werden (mit der möglichen Ausnahme von konzerninternen Positionen), würden die Anforderungen eine zusätzliche Detailebene erfordern.

**Vorgeschlagenes Szenario:** FINREP solo-Konzepte, die im IReF-Basisszenario nicht verfügbar sind, würden in die Berichterstattung aufgenommen.

Die Befragten werden gebeten, die Kosten und den Nutzen des Vorschlags zu bewerten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Einführung neuer Konzepte je nach Granularität der Finanzinstrumententypen unterschiedliche Auswirkungen haben kann.

---

<sup>114</sup> Der International Financial Reporting Standard 13, „Bewertung zum beizulegenden Zeitwert“, verlangt eine Klassifizierung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, in drei verschiedene Stufen (Stufe 1, 2 und 3). Siehe IFRS 13.72.

<sup>115</sup> Wenn die nationalen GAAP nach BAD vorschreiben, dass zum beizulegenden Zeitwert bewertete Vermögenswerte zwischen verschiedenen Stufen des beizulegenden Zeitwerts aufgeteilt werden müssen, müssen Institute nach nationalen GAAP diese Informationen ebenfalls melden. Siehe Verordnung 451/2021 (ITS), Anhang V, Teil 2.177

<sup>116</sup> Siehe [Verordnung 451/2021](#) (ITS), Anhang V, Teil 2.120-144.

### Frage 6.5

Geben Sie bitte eine Bewertung der **Implementierungskosten** des vorgeschlagenen Szenarios ab.

	Keine 0	Sehr niedrig 1	Niedrig 2	Moderat 3	Hoch 4	Sehr hoch 5
Vorschüsse, die keine Kredite sind - granulare Erhebung	<input type="checkbox"/>					
Vorschüsse, die keine Kredite sind - aggregierte Erhebung	<input type="checkbox"/>					
Finanzinstrumente, die Teil einer als zur Veräußerung gehalten klassifizierten Veräußerungsgruppe sind	<input type="checkbox"/>					
Bruttobuchwert	<input type="checkbox"/>					
Maximaler Betrag der Sicherheiten oder Garantien, die berücksichtigt werden können	<input type="checkbox"/>					
Hierarchie des beizulegenden Zeitwertes	<input type="checkbox"/>					
Anforderungen an Derivate	<input type="checkbox"/>					

### Frage 6.6

Geben Sie bitte eine Einschätzung der **laufenden Kosten** für das vorgeschlagene Szenario ab.

	Keine 0	Sehr niedrig 1	Niedrig 2	Moderat 3	Hoch 4	Sehr hoch 5
Vorschüsse, die keine Kredite sind - granulare Erhebung	<input type="checkbox"/>					
Vorschüsse, die keine Kredite sind - aggregierte Erhebung	<input type="checkbox"/>					
Finanzinstrumente, die Teil einer als zur Veräußerung gehalten klassifizierten Veräußerungsgruppe sind	<input type="checkbox"/>					
Bruttobuchwert	<input type="checkbox"/>					
Maximaler Betrag der Sicherheiten oder Garantien, die berücksichtigt werden können	<input type="checkbox"/>					
Hierarchie des beizulegenden Zeitwertes	<input type="checkbox"/>					
Anforderungen an Derivate	<input type="checkbox"/>					

### Frage 6.7

Geben Sie bitte eine Einschätzung des **Nutzens** für das vorgeschlagene Szenario ab.

	Keine 0	Sehr niedrig 1	Niedrig 2	Moderat 3	Hoch 4	Sehr hoch 5
Vorschüsse, die keine Kredite sind - granulare Erhebung	<input type="checkbox"/>					
Vorschüsse, die keine Kredite sind - aggregierte Erhebung	<input type="checkbox"/>					
Finanzinstrumente, die Teil einer als zur Veräußerung gehalten klassifizierten Veräußerungsgruppe sind	<input type="checkbox"/>					
Bruttobuchwert	<input type="checkbox"/>					
Maximaler Betrag der Sicherheiten oder Garantien, die berücksichtigt werden können	<input type="checkbox"/>					
Hierarchie des beizulegenden Zeitwertes	<input type="checkbox"/>					
Anforderungen an Derivate	<input type="checkbox"/>					

## 6.3 Erweiterungen in Bezug auf außerbilanzielle Posten gegenüber natürlichen Personen

Der Gegenpartei-Sektor private Haushalte ist sehr wichtig für die Überwachung des Bestands notleidender Kredite und unwiderruflicher außerbilanzieller Posten, die einem Kreditrisiko zum Zwecke der Finanzstabilität unterliegen. Die Erhebung granularer Informationen über außerbilanzielle Posten gegenüber natürlichen Personen würde die Analyse solcher relevanten Aspekte unterstützen und eine weitere Lücke im FINREP schließen. Die Informationen können aggregiert oder granular gesammelt werden. Im letzteren Fall wären die Daten auch für die Mikroaufsicht von großer Bedeutung.

Im Falle einer granularen Datenerhebung würden gemäß dem Vorschlag in Abschnitt 3.1 Informationen über Kredite an natürliche Personen in anonymisierter Form mit einem technischen Identifikator erhoben – d.h. ohne dass die tatsächliche Identifizierung der Gegenpartei erforderlich wäre.

**Vorgeschlagenes Szenario:** Daten über außerbilanzielle Posten gegenüber natürlichen Personen würden im IReF erfasst.

Die Teilnehmer werden gebeten, die Kosten und den Nutzen des Vorschlags zu bewerten und dabei zu berücksichtigen, dass sich die Einführung neuer

Anforderungen unterschiedlich auswirken kann, je nachdem, ob die Informationen auf aggregierter oder granularer Basis erhoben werden.

**Frage 6.8**

Geben Sie bitte eine Bewertung der **Implementierungskosten** des vorgeschlagenen Szenarios ab.

	Keine 0	Sehr niedrig 1	Niedrig 2	Moderat 3	Hoch 4	Sehr hoch 5
<b>Granulare Daten</b>						
Vorgeschlagenes Szenario	<input type="checkbox"/>					
<b>Aggregierte Daten</b>						
Vorgeschlagenes Szenario	<input type="checkbox"/>					

**Frage 6.9**

Geben Sie bitte eine Einschätzung der **laufenden Kosten** für das vorgeschlagene Szenario ab.

	Keine 0	Sehr niedrig 1	Niedrig 2	Moderat 3	Hoch 4	Sehr hoch 5
<b>Granulare Daten</b>						
Vorgeschlagenes Szenario	<input type="checkbox"/>					
<b>Aggregierte Daten</b>						
Vorgeschlagenes Szenario	<input type="checkbox"/>					

**Frage 6.10**

Geben Sie bitte eine Einschätzung des **Nutzens** für das vorgeschlagene Szenario ab.

	Keine 0	Sehr niedrig 1	Niedrig 2	Moderat 3	Hoch 4	Sehr hoch 5
<b>Granulare Daten</b>						
Vorgeschlagenes Szenario	<input type="checkbox"/>					
<b>Aggregierte Daten</b>						
Vorgeschlagenes Szenario	<input type="checkbox"/>					

## 6.4 Dynamische Anpassung des IReF an Änderungen der technischen Implementierungsstandards (ITS) der EBA

Die IReF-Verordnung zielt darauf ab, den Bedarf an statistischen Daten zu decken, der sich aus den Aufgaben des Eurosystems ergibt. Nichtsdestotrotz werden mehrere in den aufsichtsrechtlichen Vorschriften definierte Konzepte auch zur

Erfüllung der statistischen Anforderungen verwendet. Die mehrfache Verwendung dieser Aufsichtskonzepte fördert die Vergleichbarkeit zwischen Datensammlungen für statistische-, aufsichtsrechtliche- und Abwicklungszwecke und ist für eine breitere Integration in der Zukunft unerlässlich. Darüber hinaus vereinfacht es den Prozess für die Berichtspflichtigen, da sie sich einfach auf dieselbe Quelle beziehen können, was die Kostenbelastung für sie verringert.

Die Angleichung an die CRR, die EBA ITS zur aufsichtlichen Berichterstattung und FINREP solo könnte verstärkt werden, vorausgesetzt, dass dies in den Anwendungsbereich des IReF passt, indem eine dynamische Änderung der IReF-Teilbereiche (z.B. die neue EBA ITS-Kategorisierung für Forbearance) oder der Meldeanweisungen (die methodischen Hinweise, die der IReF-Meldung zugrunde liegen) eingeführt wird. Das IReF würde dann ohne eine detaillierte Bewertung der Kosten und des Nutzens angepasst werden. Größere Änderungen, wie die Aufnahme neuer Attribute, würden ebenfalls nicht unter die Regel der dynamischen Ausrichtung fallen.

**Vorgeschlagenes Szenario:** Sofern dies die Erfüllung der Aufgaben des Eurosystems sowie die geforderten statistischen Standards nicht beeinträchtigt, werden die IReF-Subdomänen und die Meldeanweisungen dynamisch geändert, um Aktualisierungen der ITS, CRR und/oder FINREP solo widerzuspiegeln.

Die Befragten werden gebeten, die Kosten und den Nutzen des vorgeschlagenen Szenarios zu bewerten.

**Frage 6.11**

Geben Sie bitte eine Bewertung der **Implementierungskosten** des vorgeschlagenen Szenarios ab.

	Keine 0	Sehr niedrig 1	Niedrig 2	Moderat 3	Hoch 4	Sehr hoch 5
Vorgeschlagenes Szenario	<input type="checkbox"/>					

**Frage 6.12**

Geben Sie bitte eine Einschätzung der **laufenden Kosten** für das vorgeschlagene Szenario ab.

	Keine 0	Sehr niedrig 1	Niedrig 2	Moderat 3	Hoch 4	Sehr hoch 5
Vorgeschlagenes Szenario	<input type="checkbox"/>					

**Frage 6.13**

Geben Sie bitte eine Einschätzung des **Nutzens** für das vorgeschlagene Szenario ab.

	Keine 0	Sehr niedrig 1	Niedrig 2	Moderat 3	Hoch 4	Sehr hoch 5
Vorgeschlagenes Szenario	<input type="checkbox"/>					

## 6.5 Zusätzliche Überlegungen

In diesem Abschnitt wurden bisher die Kosten und der Nutzen detaillierter Szenarien für eine engere Abstimmung zwischen IReF und FINREP solo bewertet. Die Teilnehmer werden gebeten, im offenen Text zusätzliche Überlegungen zu dem vorgeschlagenen Ansatz und zu den in diesem Abschnitt behandelten Themen anzustellen.

**Frage 6.14**

Geben Sie bitte alle zusätzlichen Beobachtungen an, die Sie zu den in diesem Abschnitt behandelten Themen haben.

---

<offener Text, freiwillig>

---

<Filter: Kreditinstitute/andere Einlagen entgegennehmende Unternehmen /Bankenverbände/Dienstleistungsunternehmen>

## 7 Abschließende Überlegungen

Der Fragebogen hat bisher die Kosten und den Nutzen detaillierter Szenarien für die Erweiterung der IReF-Verordnung um länderspezifische Anforderungen, zusätzliche Funktionen zur Optimierung des analytischen Werts des IReFs, die Operationalisierung der IReF-Berichterstattung und eine engere Abstimmung zwischen IReF und FINREP solo bewertet. In einem letzten Schritt werden die Befragten gebeten, in einem offenen Text zusätzliche Überlegungen anzugeben, die sie vorbringen möchten.

### **Frage 7.1**

Geben Sie bitte alle zusätzlichen Beobachtungen an, die Sie möglicherweise zum IReF gemacht haben.

---

<offener Text, freiwillig>

---

© Europäische Zentralbank, 2023

Postanschrift 60640 Frankfurt am Main, Deutschland

Telefon +49 69 1344 0

Webseite [www.ecb.europa.eu](http://www.ecb.europa.eu)

Alle Rechte vorbehalten. Die Vervielfältigung für pädagogische und nicht-kommerzielle Zwecke ist gestattet, sofern die Quelle angegeben wird.

Spezifische Terminologie finden Sie im [Glossar der EZB](#) (nur auf Englisch verfügbar).